
GUARDCAP UCITS FUNDS PLC

(Ein Umbrella-Fonds, der in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds gegründet wurde und von der irischen Zentralbank gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

GUARDCAP ASSET MANAGEMENT LIMITED

VOM 10. DEZEMBER 2018

PROSPEKTAUSZUG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Dieser Verkaufsprospekt ist ein Auszug des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 10. Dezember 2018. Dieser Verkaufsprospekt ist ein Verkaufsprospektauszug für Anleger in der Schweiz. Er betrifft ausschliesslich das Angebot und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Er enthält nur Informationen zu den in der Schweiz zugelassenen Teilvermögen und stellt keinen Prospekt nach dem anwendbaren irischen Recht dar.

EINFÜHRUNG

Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater konsultieren.

Zugelassen durch die Zentralbank von Irland

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils gültigen Fassung („die OGAW-Vorschriften“) und den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Vorschriften der Zentralbank“) zugelassen und als OGAW-Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds gegründet. Sie erfüllt die OGAW-Vorschriften. Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft dar; die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Zahlungsausfall der Gesellschaft.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Billigung oder Bürgschaft für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich.

Dieser Prospekt (der Begriff bezieht sich auch auf jegliche diesbezügliche Ergänzung) enthält Informationen über die Gesellschaft und einen Fonds. Potenzielle Anleger müssen in der Zeichnungsvereinbarung bestätigen, dass sie den Prospekt gelesen und verstanden haben. Er enthält Informationen, die den potenziellen Anlegern vor der Anlage in der Gesellschaft bekannt sein sollten, und sollte für künftige Referenzzwecke aufbewahrt werden. Weitere Exemplare sind bei der Gesellschaft unter der im Kapitel „Verzeichnis“ angegebenen Anschrift erhältlich. Exemplare des letzten Jahresberichts der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind. Alle anderen Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Makler oder einer anderen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten die Anleger nicht berücksichtigen und sich entsprechend nicht auf sie verlassen. Keine Person wurde ermächtigt, Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht im Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen, in diesem Prospekt und in der jeweils relevanten Ergänzung enthalten sind, und wenn solche Angaben oder Zusicherungen gemacht bzw. abgegeben werden, dürfen diese nicht als autorisiert angesehen werden. Dieser Prospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar, mit Ausnahme der Anteile, auf die er sich bezieht; des Weiteren ist dieser Prospekt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch Personen unter Bedingungen, unter denen ein solches Angebot und eine solche Aufforderung unrechtmäßig wären. Die Zustellung dieses Prospekts bzw. der relevanten Ergänzungen oder die Ausgabe von Anteilen lassen unter keinen Umständen die Schlussfolgerung zu, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben, oder dass die hierin enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach diesem Datum korrekt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder von GuardCap UCITS Funds plc (die „Gesellschaft“), deren Namen im „Verzeichnis“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und stellen sicher, dass sie und die Gesellschaft die Bedingungen des Prospekts einhalten. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die in dieser Hinsicht jegliche angemessene Sorgfalt aufgewendet haben) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen aus, die sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnten. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übertragung des englischen Textes handelt; bei Streitigkeiten ist die englischsprachige Version maßgeblich. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Prospekts unterliegen irischem Recht und sind gemäß irischem Recht auszulegen.

Die Gesellschaft ist ein „Umbrellafonds“, der den Anlegern die Wahl zwischen einem oder mehreren Anlagezielen durch Anlagen in einem oder mehreren von der Gesellschaft angebotenen einzelnen Fonds ermöglicht. Gemäß Section 1405 des Gesetzes ist vorgesehen, dass die Haftung zwischen den einzelnen Fonds getrennt ist und dass die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes für die Haftung jedes Fonds eintritt. Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „Verbindlichkeiten der Gesellschaft“ im nachstehenden Abschnitt „Risikoerwägungen“ beachten. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten für die einzelnen Klassen wird nicht geführt. Zum Datum dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile an dem Fonds an, die in der aktuellen, zum Datum dieses Prospekts geltenden Ergänzung beschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank gegebenenfalls beschließen, weitere separate Fonds sowie mit vorheriger Anzeige und nach erfolgter Zulassung durch die irische Zentralbank zusätzliche Anteilklassen an (einem oder mehreren) bestehenden Fonds anzubieten. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und um ausführliche Informationen über die neuen Fonds und/oder Anteilklassen ergänzt und/oder eine gesonderte Ergänzung oder Nachtrag für diese Fonds und/oder Anteilklassen erstellt. Dieser aktualisierte und ergänzte Prospekt oder die neue gesonderte Ergänzung oder der Nachtrag wird für bestehende Anteilsinhaber nur im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung von Anteilen an diesen Fonds bereitgestellt.

Anleger können vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeden von der Gesellschaft angebotenen Fonds investieren. Die Anleger sollten den Fonds wählen, der ihren besonderen Risiko- und Ertragserwartungen sowie ihren Diversifikationsbedürfnissen am ehesten entspricht, und in diesem Zusammenhang den Rat eines unabhängigen Beraters einholen. Für jeden Fonds wird ein eigener Vermögenspool unterhalten und gemäß der für den betreffenden Fonds geltenden Anlagepolitik zur Umsetzung des Anlageziels des Fonds angelegt. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile und der Anteilklassen der verschiedenen Fonds werden voraussichtlich unterschiedlich sein. Es ist zu beachten, dass der Preis der Anteile und die etwaig daraus resultierenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können und es keine Garantie gibt, dass das angegebene Anlageziel des Fonds erreicht wird.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Zeichnungsangebot für Anteile sind in bestimmten Ländern eingeschränkt. Dieser Prospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in einem Land dar, in dem dies ungesetzlich ist oder in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, hierzu nicht berechtigt ist, oder in dem eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung entgegen nimmt, hierzu nicht rechtmäßig befugt ist. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und Anteile zeichnen wollen, müssen sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den betreffenden Rechtsordnungen informieren und diese einhalten. Die Anleger sollten selbst Informationen über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich eventueller steuerlicher Konsequenzen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollbestimmungen einholen, die nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, gelten, und sich umfassend diesbezüglich beraten lassen, soweit sie sich auf Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rücknahme oder Veräußerung der Anteile eines Fonds beziehen.

Vereinigte Staaten

Die gemäß diesem Prospekt angebotenen Anteile wurden und werden nicht nach dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) zur Zeichnung oder zum Verkauf im Rahmen ihres Vertriebs registriert, und die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert. Die in diesem Prospekt angebotenen Anteile wurden nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission (die „SEC“) oder der Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Die Gesellschaft wird keine Anteile in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen anbieten oder verkaufen, und die Anteile werden grundsätzlich nicht an oder zugunsten einer US-Person gemäß den Begriffsdefinitionen in diesem Prospekt und der Satzung angeboten oder verkauft. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft die Registrierung einer Übertragung von Anteilen an eine US-Person ablehnen darf. Jeder Antragsteller muss gegenüber der Gesellschaft unter anderem nachweisen, dass die Anteile weder direkt noch indirekt auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person erworben und gehalten werden. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Anteilsinhabers nachzuweisen, dass er keine US-Person ist, die vom

Eigentum an den Anteilen ausgeschlossen ist. Das Angebot und der Verkauf der Anteile an Nicht-US-Personen sind von der Registrierung nach Regulation S gemäß dem Gesetz von 1933 befreit.

Gemäß einer Freistellung von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) im Zusammenhang mit Pools, deren Teilnehmerkreis auf qualifizierte zulässige Personen beschränkt ist, ist ein Angebotsmemorandum für die Gesellschaft oder einen Fonds nicht erforderlich und wurde auch nicht bei der CFTC eingereicht. Die CFTC trifft kein Urteil hinsichtlich der Vorteile der Teilnahme an einem Pool oder der Angemessenheit oder Richtigkeit eines Angebotsmemorandums. Folglich hat die CFTC dieses Angebot oder jegliches Angebotsmemorandum für die Gesellschaft oder einen Fonds weder geprüft noch genehmigt.

Obwohl ein Fonds Rohstoff-Beteiligungen handeln kann, ist der Anlageverwalter in Bezug auf jeden einzelnen Fonds gemäß CFTC Rule 4.13(a)(3) von den Verpflichtungen eines U.S. Commodity Futures Trading Commission Commodity Pool Operators („**CPO**“) befreit. Daher ist der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem nicht befreiten CPO nicht dazu verpflichtet, potenziellen Anteilshabern ein CFTC-Offenlegungsdokument zu übergeben, und Anteilshabern müssen keine geprüften Jahresberichte bereitgestellt werden, die den Anforderungen der auf nicht befreite CPOs anwendbaren CFTC-Bestimmungen entsprechen.

In Bezug auf die einzelnen Fonds (und somit die Gesellschaft) erfüllt der Anlageverwalter die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß CFTC Rule 4.13(a)(3), da unter anderem: (i) jeder Anteilshaber eine „qualifizierte zulässige Person“ gemäß Definition in Rule 4.7(a)(2) des U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung oder ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition in den Vorschriften der SEC ist; (ii) die Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 von der Registrierung befreit sind und ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden; (iii) die Beteiligungen an den einzelnen Fonds nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Warentermin- oder Warenaptions-Markt vertrieben werden; und (iv) wenn ein Fonds eine Rohstoff- oder Wertpapierfutures-Position eingeht, jederzeit entweder (a) die Summe des Ersteinschusses und der Prämien, die für den Aufbau solcher Positionen erforderlich sind, nicht mehr als 5 % des Liquidationswerts des Portfolios des betreffenden Fonds betragen darf; oder (b) der gesamte Netto-Nominalwert der Rohstoff- oder Wertpapierfutures-Positionen eines Fonds nicht mehr als 100 % des Liquidationswerts des Portfolios des betreffenden Fonds betragen darf.

Sollte der Anlageverwalter künftig feststellen, dass er sich nicht länger auf die CFTC Rule 4.13 (a) (3) stützen wird, kann der Anlageverwalter stattdessen eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs-, Berichts- und Aufzeichnungspflichten der CFTC für registrierte CPO gemäß CFTC Rule 4.7 beantragen.

Rechtsträger, die dem U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, dürfen grundsätzlich keine Fondsanteile erwerben.

Unbeschadet aller anders lautenden Bestimmungen in diesem Prospekt kann jeder Anteilshaber (und jeder Mitarbeiter, Vertreter oder andere Bevollmächtigte jedes Anteilshabers) gegenüber allen Personen ohne jegliche Einschränkung die steuerliche Behandlung und Struktur (i) der Gesellschaft und/oder eines Fonds und (ii) einer ihrer entsprechenden Transaktionen und alle Materialien aller Art (einschließlich Meinungen oder anderer Steueranalysen) offenlegen, die dem Anteilshaber bezüglich einer solchen steuerlichen Behandlung und Struktur zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	2
VERZEICHNIS.....	6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
DIE GESELLSCHAFT	12
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	14
RISIKOERWÄGUNGEN	15
DARLEHENSPOLITIK.....	38
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	39
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	42
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	46
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	50
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	52
UMTAUSCH VON ANTEILEN	53
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, EINES FONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE	54
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	55
VERTRIEBSTRÄGER UND ANLAGEVERWALTER	57
VERWAHRSTELLE	58
VERWALTUNGSSTELLE.....	59
ANTEILSINHABERVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE ANTEILSINHABER	61
BESTEUERUNG.....	62
ALLGEMEINES.....	74
ANHANG A – DEFINITION VON „US-PERSON“ UND „NICHT-US-PERSON“	76
ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE	79
ANHANG C – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	83
ANHANG D – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	87
ANHANG E – UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE	92

VERZEICHNIS

GuardCap UCITS Funds plc
Geschäftssitz
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder:

Victoria Parry
Brian Moore
Steve Bates
Michael Boyd

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle:

RBC Investor Services Ireland Limited
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter und Vertriebsträger:

GuardCap Asset Management Limited
6th Floor
11 Charles II Street
St James's
London
SW1Y 4NS
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle:

RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer:

KPMG Ireland
1 Stokes Place
St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Rechtsberater:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Sekretär:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

„Gesetz“	bezeichnet den Companies Act 2014, einschließlich aller auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen abgeleiteten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden, ergänzten oder ersetzten Fassung;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet RBC Investor Services Ireland Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils von der Gesellschaft als Verwaltungsstelle bzw. als deren Rechtsnachfolger gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank bestellt ist;
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 5. Dezember 2014 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, demzufolge die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft;
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung eines Fonds, d. h. den USD, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt und in einer Ergänzung offengelegt.
„Versorgungsplananleger“	bezeichnet „Versorgungsplananleger“ gemäß Definition in Abschnitt 3(42) des ERISA und vom US-Arbeitsministerium auf dessen Grundlage erlassener Vorschriften, „Versorgungspläne“ entsprechend Definition in Abschnitt 3(3) des ERISA gemäß Titel I des ERISA, den Bestimmungen zu verbotenen Transaktionen gemäß Abschnitt 4975 des Code unterliegende „Pläne“ und Einheiten, deren Vermögenswerte als „Planvermögen“ gemäß Abschnitt 3(42) des ERISA und auf dessen Grundlage erlassener Vorschriften behandelt werden.
„Bestmögliche Ausführung“	bezeichnet den besten auf dem Markt verfügbaren Preis und die günstigste Ausführung unter Berücksichtigung von Umständen wie der Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; der Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; der Qualität des Backoffice; Provisionen; dem Einsatz von Automatisierung und/oder der Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen;
„Geschäftstag“	bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Fonds den in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Tag;
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger;
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„CFTC“	bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission;
„Klasse“ oder „Klassen“	bezeichnet eine bzw. mehrere Anteilsklasse(n), die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds errichtet wurde(n);
„Klassenwährung“	bezeichnet die Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet;

„Klassenaufwendungen“	bezeichnet alle einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnenden Aufwendungen, einschließlich Rechtskosten, Marketingkosten (einschließlich Steuererklärungsaufwand) und Kosten für die Registrierung einer Anteilklasse in einem Land oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder bei einem Abrechnungssystem sowie sonstige mit einer solchen Registrierung verbundenen Kosten;
„Code“	bezieht sich auf das US-Einkommensteuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung;
„Gesellschaft“	bezeichnet GuardCap UCITS Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäß Teil 24 des Gesetzes gegründet wurde;
„Commodity Exchange Act“	bezeichnet den U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung;
„Handelstag“	bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Fonds den in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Tag;
„Verwahrstelle“	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils von der Gesellschaft als Verwahrstelle für die Verwahrung ihrer Vermögenswerte bzw. als deren Rechtsnachfolger gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank bestellt ist;
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezieht sich auf den geänderten und neu gefassten Vertrag vom 16. März 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde;
„Verwaltungsrat“ bzw. „Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie jeden ordnungsgemäß gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrats;
„Abgaben und Gebühren“	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Broker-, Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Gebühren der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle (für Verkäufe und Käufe), Transfergebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Aufwendungen in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds oder der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder für Zertifikate oder anderweitig, die in Bezug auf, vor oder im Zusammenhang mit dem Geschäft oder Handel, für das diese Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, angefallen sind oder anfallen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen alle Rückstellungen für Spreads einschließt (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft und infolge einer Rücknahme verkauft wurden, zu berücksichtigen). Nicht enthalten sind jedoch Provisionen, die an die Vertreter bei Verkauf und Erwerb von Anteilen zu zahlen sind, oder Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Fonds möglicherweise berücksichtigt wurden.
„ERISA“	bezeichnet den Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

	(European Securities and Markets Authority);
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„Euro“ oder „€“	bezeichnet die europäische Einheitswährung;
„FATCA“	bezeichnet die allgemein als Foreign Accounts Tax Compliance Act bekannten Bestimmungen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 erlassen wurden.
„Fonds“	bezeichnet ein eigenständiges vom Verwaltungsrat (mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögenswerten, das jeweils einen eigenständigen Fonds mit von den anderen Fonds getrennter Haftung darstellt, der durch eine oder mehrere Anteilsklassen verkörpert wird und gemäß den für diesen Fonds zutreffenden Anlagezielen und dessen Anlagepolitik, die in der jeweiligen Ergänzung beschrieben sind, investiert wird;
„Abgesicherte Klasse“ bzw. „abgesicherte Klassen“	bezeichnet eine Klasse bzw. Klassen eines Fonds, für die eine Währungsabsicherung durchgeführt wird, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt;
„Vermittler“	bezeichnet eine Person, die: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Geschäftstätigkeit ausübt, die aus dem Erhalt von Zahlungen seitens einer regulierten Investmentgesellschaft in Irland im Auftrag anderer Personen besteht oder solchen Erhalt beinhaltet; oder (b) die im Namen anderer Personen Anteile an einem solchen Investmentfonds hält;
„Anlageverwalter“	bezeichnet GuardCap Asset Management Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils von der Gesellschaft als Anlageverwalter bzw. als deren Rechtsnachfolger gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank bestellt ist;
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 5. Dezember 2014 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, dem zufolge Letzterer als Anlageverwalter in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft fungiert;
„In Irland ansässige Person“	bezeichnet jedes nach irischem Steuerrecht in Irland ansässige Unternehmen und jede Person, das bzw. die nach irischem Steuerrecht ihren Wohnsitz oder seinen bzw. ihren dauerhaften Wohnsitz in Irland hat, soweit vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“.
„IRS“	bezeichnet den Internal Revenue Service, die für die Erhebung von Steuern und die Durchsetzung der Steuergesetze zuständige US-Regierungsbehörde;
„Irische Finanzbehörde“	bezeichnet die für Steuern und Zölle zuständige irische Behörde;
„KIID“	bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen;
„Nettoinventarwert“ oder	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds, der wie

„NIW“	in diesem Prospekt beschrieben berechnet wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“ oder „NIW pro Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds, der wie in diesem Prospekt beschrieben berechnet wird;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Mitglieder zum Datum dieses Prospekts sind Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die USA;
„Ordentlicher Beschluss“	bezeichnet einen Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der zur Teilnahme an Hauptversammlungen berechtigten oder auf Hauptversammlungen oder in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse der Gesellschaft stimmberechtigten Anteilsinhaber gefasst wird;
„Prospekt“	bezeichnet das vorliegende Dokument und alle Ergänzungen oder Anhänge, die zusammen mit diesem Dokument oder als Bestandteil desselben zu lesen und auszulegen sind, zusammen mit dem aktuellsten Jahresbericht und -abschluss der Gesellschaft oder deren Halbjahresbericht und -abschluss (sofern veröffentlicht);
„Anerkannter Markt“	bezeichnet die in Anhang B dieses Dokuments aufgeführten Märkte;
„Rücknahmeantrag“	bezeichnet den Antrag eines Anteilsinhabers an die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle auf Rücknahme der Anteile eines Fonds in der jeweils von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter genehmigten Form;
„Annahmeschluss für Rücknahmen“	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Zeitpunkt;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet je nach Zusammenhang einen oder mehrere Anteile einer beliebigen Klasse der Gesellschaft oder eines Fonds;
„Anteilsinhaber“	bezieht sich auf einen Inhaber von Anteilen;
„Zeichnungsvereinbarung“	bezeichnet die Zeichnungsvereinbarung, die von einem Antragsteller, der Anteile zeichnen möchte, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss, in der jeweils von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter genehmigten Form;
„Annahmeschluss für Zeichnungen“	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Zeitpunkt;
„Ergänzung“	bezeichnet ein Dokument, das spezifische Informationen bezüglich eines bestimmten Fonds und sämtliche Nachträge dazu enthält;
„Tranche“	bezeichnet die in einer oder mehreren Klassen ausgegebenen Anteile, die einen separaten Fonds darstellen;
„OGAW“	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften;

„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich ihrer verbindlichen Durchführungsverordnungen;
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 of 2011) (in der jeweils gültigen Fassung) und sämtliche geltenden Vorschriften der Zentralbank oder im Rahmen dieser gemachten Mitteilungen, auferlegten Bedingungen oder genehmigten Ausnahmen in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung;
„USA“ oder „Vereinigte Staaten“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen;
„USD“ oder „US\$“	bezieht sich auf den US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
„US-Person“	hat die in Anhang A dieses Prospekts festgelegte Bedeutung;
„Bewertungstag“	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Tag; und
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen in der maßgeblichen Ergänzung festgelegten Zeitpunkt.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 31. Oktober 2014 nach irischem Recht als Aktiengesellschaft gemäß dem Gesetz unter der Registernummer 552001 gegründet und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen wurde. Ihr Gesellschaftszweck, wie in Artikel 2 der Gründungsurkunde und der Satzung aufgeführt, ist die gemeinschaftliche Anlage der vom Publikum beschafften Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

Die Gesellschaft ist in Form eines Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds organisiert. Gemäß der Satzung kann die Gesellschaft separate Fonds anbieten. Jeder Fonds weist ein gesondertes Anlageportfolio auf. Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung für die Auflegung der unten aufgeführten Fonds erhalten. Fondsspezifische Informationen werden in einer separaten Ergänzung aufgeführt.

Fonds der Gesellschaft
GuardCap Global Equity Fund
GuardCap Emerging Markets Equity Fund

Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere weitere Fonds auflegen, deren Anlagepolitik und -ziele in einer Ergänzung dargelegt werden, zusammen mit Angaben zum Erstausgabezeitraum, zum Erstzeichnungspreis je Anteil sowie weiteren relevanten Informationen zu dem bzw. den neuen Fonds, die der Verwaltungsrat für sinnvoll erachtet oder die von der Zentralbank vorgeschrieben sind. Jede Ergänzung ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzliche Anteilsklassen innerhalb eines Fonds auflegen, für die unterschiedliche Bedingungen gelten, darunter unterschiedliche Kosten und/oder Gebühren und/oder Vereinbarungen mit Brokern, vorausgesetzt, dass die Zentralbank im Voraus über die Auflegung einer solchen zusätzlichen Anteilsklasse informiert wird und vorab die entsprechende Genehmigung erteilt.

Laut Satzung muss der Verwaltungsrat für jede Tranche einen separaten Fonds mit separaten Aufzeichnungen wie folgt einrichten:

- (a) Die Gesellschaft führt für jede Tranche von Anteilen separate Bücher, in welchen sämtliche Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Fonds eingetragen werden. Insbesondere werden die Erlöse aus der Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Tranche, die diesen zuzurechnenden Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Ausgaben vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen diesem Fonds zugeführt oder belastet;
- (b) Alle in einem Fonds enthaltenen, von anderen Vermögenswerten abgeleiteten Vermögenswerte (seien es Barmittel oder Sonstiges) sind in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und jede Erhöhung oder Verminderung im Wert des betreffenden Vermögenswertes ist dem entsprechenden Fonds zuzurechnen.
- (c) Sollte die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, teilt der Verwaltungsrat diese einem oder mehreren Fonds in einer Weise und auf der Grundlage zu, die er nach seinem Ermessen für fair und angemessen hält. Der Verwaltungsrat ist befugt, diese Grundlage hinsichtlich noch nicht zugeordneter Vermögenswerte zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern;
- (d) Jedem Fonds werden die auf ihn entfallenden oder ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen belastet. Alle Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen, die keinem bzw. keinen bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden vom Verwaltungsrat auf eine nach seinem Ermessen gerechte und angemessene Weise zugeordnet und

belastet. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Grundlage für diese Zuordnung zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern.

- (e) Falls aufgrund einer Gläubigerforderung gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in anderer Form getragen würden als vorstehend unter (d) beschrieben, oder unter vergleichbaren Umständen kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft Vermögenswerte in einen und von jedem Fonds übertragen;
- (f) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Satzung werden die in einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte allein in Bezug auf die Anteile der Tranche verbucht, der der betreffende Fonds angehört; diese Vermögenswerte sind ausschließliches Eigentum des betreffenden Fonds und werden nicht zur direkten oder indirekten Begleichung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Fonds verwendet und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, so dass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds ausgeschlossen sein sollte. Es kann jedoch keine grundsätzliche Zusicherung dafür gegeben werden, dass die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten eines Fonds bestehen bleibt, falls Gerichtsverfahren gegen die Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ein Fonds investiert in übertragbare Wertpapiere und/oder liquide Vermögenswerte, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und in begrenztem Umfang, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben, in Anteile anderer Investmentfonds, jeweils gemäß den nachstehend in Anhang D „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Darüber hinaus und soweit der Anlageverwalter dies nur für vereinbar mit der Anlagepolitik eines Fonds hält, kann ein Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements die in Anhang C beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente nutzen. Diese Anlagetechniken und -instrumente können auch derivative Finanzinstrumente umfassen. Wenn ein Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einzusetzen, wird zuvor ein Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank vorgelegt und von dieser gemäß ihren Anforderungen freigegeben. Die Fonds werden nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

Jeder Fonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, dies wird jedoch derzeit nicht erwartet. Wenn dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter für eine im Namen der Gesellschaft getätigte Anlage in einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision gezahlt wird, ist diese Provision den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds gutzuschreiben. Insofern es dem Anlageziel und der Anlagestrategie entspricht, darf ein Fonds auch in anderen Fonds dieser Gesellschaft anlegen. Ein Fonds darf nur in solchen anderen Fonds dieser Gesellschaft anlegen, die selbst keine Anteile anderer Fonds dieser Gesellschaft halten. Wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds (ein „investierender Fonds“) in einen anderen Fonds dieser Gesellschaft (ein „aufnehmender Fonds“), investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Fonds, das in den aufnehmenden Fonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene des aufnehmenden Fonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass für den investierenden Fonds keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr aufgrund seiner Anlagen in den aufnehmenden Fonds erfolgt. Für derartige gegenseitige Anlagen in einem aufnehmenden Fonds werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Es gibt keine Sicherheit oder Garantie, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sein werden oder sein Anlageziel erreicht wird. Weitere Einzelheiten zu den bei Anlagen in einem Fonds zu berücksichtigenden Faktoren sind nachstehend unter „Risikohinweise“ in diesem Prospekt sowie in den jeweiligen Ergänzungen für den betreffenden Fonds erläutert.

Anlageziel und Anlagepolitik eines Fonds sind in der entsprechenden Ergänzung für diesen Fonds dargelegt. Die Anlageziele jedes Fonds können nur mit Zustimmung der Anteilsinhaber durch ordentlichen Beschluss geändert werden. Eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik kann nur durch entsprechenden ordentlichen Beschluss genehmigt werden. Im Falle einer solchen Änderung der Anlageziele und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik teilt die Gesellschaft dies den Anteilsinhabern rechtzeitig vorab mit und räumt den Anteilsinhabern die Möglichkeit ein, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird.

Eine Anlage in einem Fonds ist mit einem hohen Risiko verbunden, einschließlich des Risikos des Totalverlusts des angelegten Betrags. Jeder Fonds ist in erster Linie auf den Erwerb bestimmter Anlagen ausgerichtet, die für den Fonds ein erhebliches Risiko darstellen. Dies schließt das Risiko der Wertentwicklung und der Preisvolatilität, das administrative Risiko und das Kontrahentenrisiko ein. Es wird weder garantiert noch zugesichert, dass das Anlageprogramm eines Fonds erfolgreich sein wird oder dass die Rendite eines Fonds eine geringe Korrelation mit dem traditionellen Wertpapierportfolio eines Anlegers aufweisen wird. Potenzielle Anleger sollten die folgenden zusätzlichen Faktoren berücksichtigen, um festzustellen, ob eine Anlage in einem Fonds für sie geeignet ist.

Jeder Fonds kann als spekulative Anlage angesehen werden und ist nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht. Eine Anlage in einem Fonds ist nur für Personen geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlustes ihrer Anlage tragen können und die in diesem Prospekt und in der Zeichnungsvereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Potenzielle Anteilsinhaber sollten die mit einer Anlage in einem Fonds verbundenen Risiken sorgfältig prüfen, insbesondere auch die weiter unten beschriebenen Risiken. Für einen Fonds können verschiedene Risiken bestehen, die im Folgenden erläutert werden. Im Folgenden werden nicht alle möglichen Risiken einer Anlage in einem Fonds beschrieben. Darüber hinaus können sich in der Zukunft andere oder neue Risiken ergeben, die nachfolgend nicht behandelt werden. Potenzielle Anteilsinhaber sollten zu den Risiken einer Anlage in einem Fonds ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren. Jedes dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anteilsinhaber haben.

Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen ist eine Anlage in einem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage zu verstehen.

Obwohl einige Risiken für bestimmte Teilfonds eher zutreffen als für andere, sollten Anleger sicherstellen, dass sie sämtliche in diesem Prospekt erläuterten Risiken verstehen, insoweit sie für den betreffenden Teilfonds relevant sein können. Daneben enthalten die entsprechenden Ergänzungen weitere Angaben zu spezifischen mit einzelnen Teilfonds verbundenen Risiken.

Anleger sollten sämtliche „Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt und der maßgeblichen Ergänzung lesen, um festzustellen, inwieweit diese möglicherweise für einen bestimmten Fonds, in dem sie anzulegen beabsichtigen, von Bedeutung sind.

Die nachstehenden „Risikohinweise“ beschreiben bestimmte Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Anleger sollten diese Risiken mit ihren sachkundigen Beratern besprechen. Die nachstehenden Hinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in einem Fonds verbundenen Risiken zu verstehen.

Zukunftsorientierte Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsorientierte Aussagen, darunter Betrachtungen zu Märkten und Branchen sowie aufsichtsrechtlichen Entwicklungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts. Zukunftsgerichtete Aussagen sind unter anderem durch die Verwendung von Wörtern wie „beabsichtigt“, „erwartet“, „geht davon aus“ oder „glaubt“ bzw. deren Negativformen und ähnlichen Ausdrücke gekennzeichnet. Zukunftsgerichtete Aussagen geben die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Ansichten bezüglich möglicher zukünftiger Ereignisse wieder. Die tatsächlichen Ergebnisse können aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats oder des Anlageverwalters liegen, wesentlich von den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, sich nicht zu sehr auf solche Aussagen zu verlassen. Weder der Verwaltungsrat noch der Anlageverwalter sind verpflichtet, die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten eines Fonds wird von den allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen beeinflusst, beispielsweise den Zinssätzen, der Verfügbarkeit von Darlehen, den Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsbarrieren, Devisenkontrollen sowie der nationalen und internationalen politischen Lage. Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität von Wertpapierkursen und die Liquidität der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Volatilität oder Illiquidität können sich nachteilig auf die Rentabilität eines Fonds auswirken oder zu Verlusten führen.

Wenn das Vermögen eines Fonds in eng definierten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert ist, erhöht sich das Risiko, da eine breite Streuung der Anlagen nicht möglich ist und der Fonds daher potenziell negativen Entwicklungen in diesen Märkten oder Sektoren in stärkerem Maße ausgesetzt ist.

Seit 2008 sind die weltweiten Finanzmärkte außergewöhnlichen Marktbedingungen ausgesetzt, insbesondere extremer Volatilität auf den Wertpapiermärkten und nicht funktionierenden Kreditmärkten. Wenn solche Bedingungen eintreten, können eine geringere Risikotoleranz der Anleger und eine erheblich eingeschränkte Verfügbarkeit von Krediten dazu führen, dass bestimmte Wertpapiere weniger liquide werden und schwieriger zu bewerten und somit schwerer zu veräußern sind. Diese Bedingungen können unter anderem verschärft werden durch Unsicherheit bezüglich Finanzinstituten und anderen Marktteilnehmern sowie eine erhöhte Risikoaversion, Inflations Sorgen, instabile Energiekosten, komplexe geopolitische Probleme, mangelnde Verfügbarkeit von und höhere Kosten für Darlehen und einen Rückgang der Immobilien- und Hypothekmärkte. Diese Faktoren, verbunden mit schwankenden Rohstoffpreisen, rückläufigem Geschäfts- und Verbrauchervertrauen, steigender Arbeitslosigkeit und verminderten Erwartungen für die vorhersehbare Entwicklung an den globalen Finanzmärkten, können zu einer weltweiten wirtschaftlichen Abkühlung und Ängsten vor einer globalen Rezession führen. Weder die Dauer und die letztendliche Wirkung solcher Marktbedingungen noch das Ausmaß, in dem sich diese Bedingungen verschlechtern können, sind vorhersehbar. Die Fortdauer oder weitere Verschlechterung solcher Marktbedingungen und die anhaltende Unsicherheit hinsichtlich der Märkte im Allgemeinen könnten zu einem weiteren Rückgang des Marktwerts potenzieller Anlagen oder zu Marktwertverlusten führen. Derartige Rückgänge könnten zu Verlusten und verminderten Anlagemöglichkeiten für einen Fonds führen, einen Fonds davon abhalten, seine Anlageziele zu erreichen, oder einen Fonds zwingen, Anlagen mit Verlust zu veräußern, solange diese ungünstigen Marktbedingungen vorherrschen. Falls diese Marktbedingungen länger bestehen, wäre ein Fonds auch erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem potenziellen Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen sowie erhöhten systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall eines oder mehrerer systemrelevanter Institute ausgesetzt. Siehe *„Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen“*.

Als Reaktion auf diese Ereignisse haben Regulierungsbehörden und Gesetzgeber in den USA und mehreren anderen Ländern seit dem Jahr 2008 beispiellose regulatorische Maßnahmen ergriffen und Programme zur Stabilisierung der Finanzmärkte verabschiedet. Einige der in diesem Zeitraum verabschiedeten Programme sind beendet; die US-Regierung und die Regulierungsbehörden in vielen anderen Ländern prüfen und implementieren jedoch weiterhin Maßnahmen zur Stabilisierung des US-amerikanischen und der globalen Finanzmärkte. Trotz dieser Bemühungen und der Bemühungen der Regulierungsbehörden anderer Länder bleiben die globalen Finanzmärkte extrem volatil. Es ist ungewiss, ob es gelingt, durch regulatorische Maßnahmen Verluste und Volatilität an den Wertpapiermärkten zu verhindern oder die Kreditmärkte zu stimulieren.

Unvorhersehbare oder instabile Marktbedingungen können die Möglichkeit einschränken, geeignete Kapitalanlagen zu finden, oder den Verkauf der bestehenden Anlagen eines Fonds und die Erzielung einer Wertschöpfung erschweren.

Die Volkswirtschaften von anderen Ländern als den USA können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, Währungsabwertungen, die Wiederanlage von Vermögenswerten, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz positiv oder negativ von der US-Wirtschaft unterscheiden. Darüber hinaus hängen die Volkswirtschaften bestimmter anderer Länder als den USA stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend waren sie durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, Anpassungen der Wechselkurse durch staatliche Kontrolle und andere protektionistische Maßnahmen, die von anderen Handelspartnerländern auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt und dies kann fortauern. Die Wirtschaft bestimmter anderer Länder als den USA basiert möglicherweise überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen, ist gegebenenfalls anfällig für

Änderungen bei den Handelsbedingungen und leidet unter Umständen unter höheren Schuldenbelastungen oder Inflationsraten.

Beschränkt handelbare Wertpapiere

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den Gesetzen von anderen Ländern als den Vereinigten Staaten gemäß einer diesbezüglichen Ausnahmeregelung registriert sind („**beschränkt handelbare Wertpapiere**“). Beschränkt handelbare Wertpapiere können bei privaten Platzierungen zwischen Emittenten und Käufern veräußert werden und können weder an der Börse notiert noch auf anderen etablierten Märkten gehandelt werden. In vielen Fällen sind privat platzierte Wertpapiere aufgrund von geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes oder vertraglichen Einschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf nicht frei übertragbar. Da es keinen öffentlichen Handelsmarkt gibt, können privat platzierte Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Soweit privat platzierte Wertpapiere in privat verhandelten Transaktionen weiterverkauft werden können, können die aus dem Verkauf erzielten Preise aufgrund von Illiquidität niedriger sein als die vom Fonds ursprünglich gezahlten oder niedriger als ihr Marktwert. Des Weiteren unterliegen Emittenten, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, möglicherweise nicht denselben Offenlegungs- und Anlegerschutzkriterien, wie es bei einem öffentlichen Handel ihrer Wertpapiere der Fall wäre. Wenn von einem Fonds gehaltene privat platzierte Wertpapiere nach den Wertpapiergesetzen eines oder mehrerer Länder für einen Weiterverkauf registriert werden müssen, kann der Fonds verpflichtet sein, die Auslagen der Registrierung zu tragen. Die Anlagen eines Fonds in privaten Platzierungen können aus Direktanlagen und aus Anlagen in kleineren, weniger erfahrenen Emittenten bestehen, was ein größeres Risiko bedeuten kann. Diese Emittenten haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder können von einer begrenzten Anzahl von Führungspersonen abhängig sein. Durch die Anlage in solchen Wertpapieren kann ein Fonds Zugang zu wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erlangen, die die Fähigkeit des Fonds einschränken können, Portfolio-Transaktionen mit solchen Wertpapieren durchzuführen.

Erwerb von Wertpapieren und anderen Schuldtiteln von finanziell angeschlagenen Unternehmen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt Wertpapiere und andere Schuldtitel von Emittenten erwerben, die sich in einer erheblichen finanziellen und unternehmerischen Notlage befinden („**Krisenunternehmen**“), darunter auch Emittenten, die sich in Insolvenzverfahren oder anderen Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren befinden. Diese Anlagen gelten als spekulativ. Obschon solche Käufe hohe Renditen mit sich bringen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg gar keine Rendite abwerfen, wenn überhaupt. Tatsächlich werden zahlreiche dieser Instrumente für gewöhnlich nicht zurückbezahlt, es sei denn, der Emittent führt eine Umstrukturierung durch und/oder geht erfolgreich aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anleihe über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant gehalten werden muss. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Emittenten erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist außergewöhnlich hoch. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds die Art und das Ausmaß der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder eine ähnliche Maßnahme beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Bei Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren im Zusammenhang mit solchen Emittenten kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Wert anzunehmen, der unter dem der ursprünglichen Anlage liegt.

Öffentliche Wertpapiere

Wenn ein Fonds Rentenpapiere und/oder Aktienwerte erwirbt, die öffentlich gehandelt werden, unterliegt der Fonds den mit der Anlage in öffentlichen Wertpapieren verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist der Fonds unter derartigen Umständen eventuell nicht in der Lage, finanzielle Absprachen oder sonstige vertragliche Rechte zu erlangen, die er ansonsten bei privat ausgehandelten Schuldtitelanlagen erlangen könnte. Darüber hinaus hat ein Fonds in Verbindung mit Anlagen in öffentlichen Wertpapieren im Vergleich zu einer privat ausgehandelten Anlage eventuell nicht denselben Zugang zu Informationen, entweder bei der Untersuchung einer potenziellen Anlage oder nach der Vornahme einer Anlage. Darüber hinaus können die Möglichkeiten eines Fonds, Anlagen in öffentlichen Wertpapieren zu tätigen und bestehende Anlagen zu verkaufen, eingeschränkt sein, wenn der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen wesentliche, nicht öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere

besitzt. Das Unvermögen, Wertpapiere unter diesen Umständen zu verkaufen, könnte die Anlageergebnisse eines Fonds erheblich beeinträchtigen.

Depository Receipts

Ein Fonds kann in American Depository Receipts („**ADRs**“ und Global Depository Receipts („**GDRs**“) oder andere ähnliche Wertpapiere, die ein Eigentum an ausländischen Wertpapieren darstellen (zusammen „**Depository Receipts**“) investieren, wenn Emissionen dieser Depository Receipts vorliegen, die mit dem Anlageziel des Fonds im Einklang stehen. Depository Receipts weisen in der Regel eine Beteiligung an einem bei einem Kreditinstitut hinterlegten entsprechenden ausländischen Wertpapier nach. Transaktionen mit Depository Receipts werden in der Regel nicht in der gleichen Währung abgewickelt, in der die zugrunde liegenden Wertpapiere denominiert sind oder gehandelt werden. ADRs in registrierter Form sind in der Regel für den Einsatz an den US-amerikanischen Wertpapiermärkten bestimmt. GDRs werden im Allgemeinen an einem oder mehreren nicht-US-amerikanischen öffentlichen oder privaten Wertpapiermärkten gehandelt und repräsentieren Wertpapiere, die von ausländischen Institutionen gehalten werden.

Ein Fonds kann über „Sponsored Facilities“ oder „Unsponsored Facilities“ in Depository Receipts investieren, wenn solche Depository Receipts verfügbar sind und mit dem Anlageziel des Fonds im Einklang stehen. Eine „Sponsored Facility“ wird gemeinsam vom Emittenten des Basiswertes und einer Verwahrstelle aufgelegt, während eine „Unsponsored Facility“ von einer Verwahrstelle ohne Beteiligung des Emittenten des hinterlegten Wertpapiers aufgelegt werden kann. Die Inhaber von Unsponsored Depository Receipts tragen in der Regel alle damit verbundenen Kosten, und die Verwahrstelle einer Unsponsored Facility ist häufig nicht verpflichtet, vom Emittenten des hinterlegten Wertpapiers erhaltene Mitteilungen an die Aktionäre weiterzugeben oder Stimmrechte in Bezug auf die hinterlegten Wertpapiere an die Inhaber der Depository Receipts zu übertragen. Darüber hinaus können lokale Praktiken in Nicht-US-Märkten (wie zum Beispiel die Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit bei der Stimmabgabe, die Notwendigkeit der Übersetzung von Abstimmungsunterlagen in andere Sprachen oder komplexe Verfahren zur Registrierung von Aktien) die Ausübung von Stimmrechten für Inhaber von Depository Receipts erschweren.

Derivate – Allgemeines

Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Derivate einsetzen. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung sich zumindest teilweise aus der Wertentwicklung eines Basiswertes, Index oder Zinssatzes ableitet.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds birgt Risiken, die sich von den Risiken einer Anlage in Wertpapieren oder traditionelleren Anlagen unterscheiden oder möglicherweise sogar über diese hinausgehen, je nach den Merkmalen des jeweiligen Derivats und des Gesamtportfolios des Fonds als Ganzes. Derivate ermöglichen es einem Anleger, das Risiko seines Portfolios zu erhöhen oder zu verringern oder die Art des Risikos, dem sein Portfolio ausgesetzt ist, zu ändern, so wie ein Anleger das Risiko erhöhen oder verringern oder die Art des Risikos seines Portfolios ändern kann, indem er in bestimmte Wertpapiere investiert.

Derivate können mit einem höheren Anlageengagement einhergehen, als ihre Kosten vermuten lassen würden. Dies bedeutet, dass sich bereits eine geringfügige Anlage in Derivaten erheblich auf die Performance eines Fonds auswirken könnte. Wenn ein Fonds zu einem ungünstigen Zeitpunkt in Derivate investiert oder die Marktbedingungen falsch einschätzt, können solche Anlagen die Rendite des Fonds mindern oder zu einem möglicherweise erheblichen Verlust führen. Derivate unterliegen darüber hinaus verschiedenen anderen Arten von Risiken, darunter Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, die finanzielle Stabilität des Kontrahenten, Bonitäts- und Erfolgsrisiko, Rechtsrisiko und operatives Risiko. Des Weiteren könnte ein Fonds Verluste erleiden, wenn zwischen den Derivaten und seinen anderen Anlagen eine geringe Korrelation besteht oder wenn der Fonds aufgrund eines illiquiden Sekundärmarktes nicht in der Lage ist, seine Position zu liquidieren. Der Markt für viele Derivate ist illiquide oder kann plötzlich illiquide werden. Änderungen der Liquidität können zu erheblichen, schnellen und unvorhersehbaren Änderungen der Preise für Derivate führen.

Das Eingehen von Derivatgeschäften birgt das Risiko eines Verlusts für einen Fonds, der den NIW des Fonds erheblich beeinträchtigen könnte. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass für einen bestimmten Kontrakt zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt besteht.

Devisengeschäfte

Ein Fonds kann verschiedene Währungsgeschäfte eingehen. In diesem Zusammenhang unterliegen Kassa- und Forward-Kontrakte dem Risiko, dass die Kontrahenten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Da ein Kassa- oder Forward-Kontrakt nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert wird, würde der Fonds bei Nichterfüllung des Kontrakts die nicht realisierten Gewinne, die Transaktionskosten und die Sicherungsvorteile des Kontrakts einbüßen oder gezwungen sein, seine Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen gegebenenfalls zum jeweils aktuellen Kurs zu decken. Soweit ein Fonds vollständig in Wertpapieren angelegt ist, gleichzeitig aber Währungspositionen hält, kann er einem höheren Gesamtrisiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Devisengeschäften ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit und beinhaltet Anlagetechniken und -risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Fonds-Wertpapiergeschäften verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Wenn sich die Prognosen von Marktwerten und Wechselkursen des Anlageverwalters als unzutreffend erweisen, wird die Performance eines Fonds weniger günstig sein, als sie es ohne diese Anlagetechnik gewesen wäre.

Ein Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Wenn ein Fonds darauf verzichtet, dieses Risiko in seiner Basiswährung abzusichern, kann die Wertentwicklung des Fonds stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Einem Fonds können Kosten in Verbindung mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen entstehen. Der von einem Devisenhändler erwirtschaftete Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Ankaufs- und dem Verkaufskursen für verschiedene Währungen. Daher wird ein Devisenhändler dem Fonds eine Währung zu einem bestimmten Kurs verkaufen, aber einen niedrigeren Kurs anbieten, wenn der Fonds die Währung an den Händler verkauft.

Terminkontrakte

Ein Fonds kann Terminkontrakte abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und in der Regel nicht reguliert sind. Die Schwankungen der Tageskurse von Terminkontrakten sind nicht begrenzt. Banken und andere Händler, bei denen ein Fonds Konten unterhält, können von dem Fonds bei diesen Handelsgeschäften eine Einschusszahlung verlangen, wobei diese Einschusserfordernisse jedoch meist gering sind oder überhaupt nicht bestehen. Die Kontrahenten eines Fonds sind nicht verpflichtet, mit diesen Kontrakten zu handeln, und die Kontrakte können gelegentlich schwer zu liquidieren sein, manchmal sogar über längere Zeit. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass sich bestimmte Kontrahenten geweigert haben, die Kurse von Terminkontrakten weiter zu notieren, oder dass sie diese Kurse mit einer ungewöhnlich breiten Spanne (der Unterschied zwischen den Preisen, zu denen der Kontrahent zum Kauf bzw. Verkauf bereit ist) notiert haben. Vereinbarungen zum Handel mit Terminkontrakten können mit nur einem oder mit wenigen Kontrahenten getroffen werden, und aus diesem Grund sind die Liquiditätsprobleme unter Umständen ausgeprägter als bei derartigen Vereinbarungen mit zahlreichen Kontrahenten. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch den Staat kann diesen Terminhandel auf ein niedrigeres Niveau beschränken, als der Anlageverwalter sonst empfehlen würde. Dies kann für den Fonds nachteilig sein. Zusätzlich können in den Märkten, an denen ein Fonds handelt, Unterbrechungen wegen ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auftreten. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Fonds zu größeren Verlusten führen. Ferner kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er handelt, Kreditrisiken und einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein. Durch diese Risiken könnte ein solcher Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Swapvereinbarungen

Ein Fonds kann Swapvereinbarungen abschließen. Swap-Vereinbarungen sind Derivate, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die in Bezug auf einen Kurs, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und einen bestimmten „Nominalbetrag“ berechnet werden können. Swaps können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Strukturierungsrisiko,

dem Steuerrisiko und dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, einschließlich Risiken in Bezug auf die finanzielle Stabilität und die Bonität des Kontrahenten. Swaps können strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder in verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swapgeschäfte das Engagement eines Fonds in Aktien oder Schuldtiteln, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen (in den USA oder in anderen Ländern), Fremdwährungen, Zinssätzen für Unternehmenskredite oder anderen Faktoren wie Wertpapierpreisen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten vergrößern oder verringern und die Gesamtvolatilität des Fondsportfolios erhöhen oder reduzieren. Swaps können eine vereinbarte Gebühr oder Rendite für den Kontrahenten beinhalten. Swap-Kontrakte können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Ein Fonds ist nicht auf eine bestimmte Form von Swapvereinbarungen beschränkt, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass andere Formen mit dem Anlageziel und den Richtlinien des Fonds übereinstimmen.

Bei von einem Fonds eingegangenen Swaps ist meist eine Berechnung der Verpflichtungen der Vertragsparteien „auf Nettobasis“ erforderlich. Somit entsprechen die aktuellen Verpflichtungen (bzw. Rechte) eines Fonds im Allgemeinen lediglich dem gemäß dem Vertrag zu zahlenden oder zu erhaltenden Nettobetrag auf Basis des relativen Werts der von den Vertragsparteien jeweils gehaltenen Positionen (der „Nettobetrag“). Das Verlustrisiko bei Swaps ist auf den Nettobetrag der Zahlungen begrenzt, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Bei Zahlungsausfall des Swap-Kontrahenten bezieht sich das Verlustrisiko auf die Einschusszahlung oder den Nettobetrag der vertraglichen Zahlungsansprüche des Fonds bei einem unbesicherten Swap.

Der wichtigste Faktor bei der Wertentwicklung eines Swaps ist die Veränderung eines spezifischen Zinssatzes, einer Währung, einzelner Aktienwerte oder anderer Faktoren, die die Höhe der Zahlungen an die bzw. von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen eines Fonds erfordert, muss der Fonds über ausreichende Barmittel verfügen, um diese Zahlungen bei Fälligkeit leisten zu können. Darüber hinaus ist bei einer Bonitätsverschlechterung eines Kontrahenten mit einem Wertverlust einer Swapvereinbarung zu rechnen, was zu Verlusten für den Fonds führen kann.

Swaps können individuell ausgehandelte Transaktionen auf dem OTC-Markt sein, bei denen ein Fonds das Kreditrisiko des Swap-Kontrahenten übernimmt und dem Risiko ausgesetzt ist, dass der voraussichtlich im Rahmen einer Swapvereinbarung erhaltene Betrag im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz des Swap-Kontrahenten verloren geht. Solche OTC-Swapgeschäfte können hochgradig illiquide sein und die Volatilität eines Fondsportfolios erhöhen oder verringern. Bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten stehen einem Fonds unter normalen Umständen meist vertragliche Rechtsbehelfe gemäß der Swap-Vereinbarung zur Verfügung; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, die dazu führen können, dass der Nettoinventarwert des Fonds niedriger ist, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Fonds die Transaktion nicht abgeschlossen hätte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Swap-Kontrahent zahlungsunfähig und/oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird. In diesem Fall kann sich die Rückzahlung der vom Fonds an diesen Kontrahenten gestellten Sicherheiten oder die Zahlung von Forderungen aus der Swap-Vereinbarung erheblich verzögern, und der Betrag, den der Fonds zurückerhält, ist möglicherweise deutlich niedriger als der volle Wert der diesem Kontrahenten anvertrauten Sicherheiten oder der Forderungen des Fonds.

Ein Fonds trägt auch das Risiko eines Verlusts, wenn er gegen die Swap-Vereinbarung verstößt oder wenn er die erforderlichen Sicherheiten nicht leistet oder aufrechterhält. Kürzlich verabschiedete Änderungen von Gesetzen und Verordnungen schreiben vor, dass bestimmte Arten von Swap-Vereinbarungen an Börsen getätigt und/oder über eine Clearingstelle abgewickelt werden müssen. In Zukunft sind weitere Änderungen dahingehend zu erwarten, dass weitere Arten von Swap-Vereinbarungen an Börsen getätigt und/oder über eine Clearingstelle abgewickelt werden müssen.

Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Jeder Fonds trägt neben den von jedem Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen den proportionalen Anteil sämtlicher von Organismen für gemeinsame Anlagen gezahlten Gebühren und Aufwendungen, in die der Fonds investieren kann (einschließlich mit dem Anlageverwalter verbundener Fonds, jedoch außer den Fonds der Gesellschaft). Anlagen in mit dem Anlageverwalter verbundenen Fonds unterliegen seinen treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und erfolgen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Wenn ein Fonds in Anteile eines OGAW investiert, der vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet wird und

der Anlageverwalter bzw. seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag für seine eigene Rechnung in Bezug auf eine Anlage in diesem Fonds hat, wird der Anlageverwalter bzw. seine verbundenen Unternehmen auf diesen Ausgabeaufschlag verzichten. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in einem Fonds, den der Anlageverwalter berät oder verwaltet, eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Instrumente

Ein Fonds kann direkt oder indirekt aktienähnliche Wertpapiere und Instrumente, wie beispielsweise Wandelanleihen und Optionsscheine, erwerben. Der Wert von Aktienwerten schwankt in Reaktion auf viele Faktoren. Emittentenspezifische Faktoren, wie z. B. bestimmte Entscheidungen des Managements, eine geringere Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten oder sogar der Verlust einer wichtigen Führungskraft, können zu einer Wertminderung der Wertpapiere des Emittenten führen. Branchenspezifische Faktoren, die den Emittenten betreffen, wie z. B. verstärkter Wettbewerb, höhere Produktionskosten oder die Wahrnehmung der Verbraucher oder Anleger, können eine ähnliche Wirkung haben. Der Wert der Aktien eines Emittenten kann auch durch Veränderungen an den Finanzmärkten im Allgemeinen beeinträchtigt werden, die nichts mit dem Emittenten selbst oder seiner Branche zu tun haben, wie beispielsweise einen Anstieg der Zinssätze oder einen Rückgang des Verbrauchervertrauens. Darüber hinaus können bestimmte aktienähnliche Instrumente zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, darunter Liquiditätsrisiko, Kontrahentenausfallrisiko, Rechtsrisiken und operative Risiken, eine bedeutende wirtschaftliche Hebelwirkung haben und in manchen Fällen mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein. Diese und andere Faktoren können zu erheblichen Kursschwankungen der Wertpapiere führen, in die ein Fonds investiert, und deutliche Verluste zur Folge haben.

Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine investieren. Der Wert von Vorzugsaktien, wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen hängt von den Bewegungen am Aktienmarkt und insbesondere von der Entwicklung der zugrunde liegenden Stammaktien ab. Ihr Wert wird auch durch ungünstige Emittenten- oder Marktinformationen beeinflusst. So ist beispielsweise bei Wertschwankungen der zugrunde liegenden Stammaktien eines Emittenten auch mit Wertschwankungen der Vorzugsaktien dieses Emittenten zu rechnen. Der Wert von Optionsscheinen kann sinken oder null betragen, so dass die Option nicht ausgeübt wird, wenn der Marktpreis der Basiswertpapiere unter dem festgelegten Preis bleibt, zu dem die Inhaber von Optionsscheinen diese Wertpapiere kaufen können. Dies kann für den Fonds einen Verlust in Höhe des Kaufpreises des Optionsscheins (oder des Preises des eingebetteten Optionsscheins bei Wertpapieren, die mit Optionsscheinen ausgegeben wurden) zur Folge haben.

Im Hinblick auf wandelbare Wertpapiere gilt, wie bei allen festverzinslichen Wertpapieren, dass der Marktwert dieser Wertpapiere bei steigenden Zinsen tendenziell sinkt und umgekehrt bei sinkenden Zinsen steigt. Wenn der aktuelle Kurs einer Stammaktie, die einer Wandelanleihe zugrunde liegt, den Umtauschkurs übersteigt, tendiert die Wandelanleihe jedoch dahin, den Marktkurs der zugrunde liegenden Stammaktie wiederzugeben. Wenn der aktuelle Kurs der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird die Wandelanleihe meist zunehmend auf Ertragsbasis gehandelt, d. h. ihr Kurs wird möglicherweise nicht im gleichen Maße sinken wie die zugrunde liegende Stammaktie. Wandelanleihen haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten Vorrang vor den Stammaktien und beinhalten daher weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Bei der Bewertung einer Wandelanleihe wird der Anlageverwalter vorrangig die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktie berücksichtigen. Wenn eine von einem Fonds gehaltene Wandelanleihe gekündigt wird, muss der Teilfonds dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers ermöglichen, es in die zugrunde liegende Aktie wandeln oder es an einen Dritten verkaufen. Jeder dieser Schritte kann sich ungünstig auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Insolvenzerwägungen in Bezug auf Emittenten von Wertpapieren

Verschiedene Gesetze, die zum Schutz der Gläubiger erlassen wurden, können für die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere gelten. Die Insolvenzerwägungen unterscheiden sich in Bezug auf Emittenten in verschiedenen Ländern. Wenn ein Gericht im Rahmen einer Klage eines unbezahlten Gläubigers oder Gläubigervertreeters, etwa eines Insolvenzverwalters, gegen den Emittenten eines Darlehens und/oder einer Anleihe feststellt, dass der Emittent für die Schulden, die durch das betreffende Darlehen bzw. die Anleihe entstehen, keine angemessene

Gegenleistung bzw. keinen angemessenen Gegenwert erhalten hat und der Emittent nach der Herbeiführung dieser Schulden (i) insolvent war, (ii) an einem Geschäft beteiligt war, für das die verbleibenden Vermögenswerte dieses Emittenten ein unangemessen geringes Kapital darstellen, oder (iii) beabsichtigte oder glaubte, Schulden aufzunehmen, die er bei Fälligkeit nicht würde zurückzahlen können, könnte ein solches Gericht beschließen, diese Schulden als betrügerische Vermögensübertragung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, diese Schulden gegenüber bestehenden oder zukünftigen Gläubigern des Emittenten nachrangig zu behandeln oder Beträge einzuziehen, die der Emittent zuvor zur Erfüllung dieser Schulden gezahlt hat. Der Maßstab für eine Insolvenz in Bezug auf die vorgenannten Zwecke ist unterschiedlich. Im Allgemeinen würde ein Emittent zu einem bestimmten Zeitpunkt als insolvent gelten, wenn die Summe seiner Schulden höher wäre als sein gesamtes, angemessen bewertetes Vermögen, oder wenn der gegenwärtige beizulegende Zeitwert seiner Vermögenswerte niedriger wäre als der Betrag, der erforderlich wäre, um die wahrscheinlichen Verbindlichkeiten aus seinen bestehenden Schulden zu begleichen, wenn diese rechtskräftig und fällig würden. Es ist nicht sicher, welchen Standard ein Gericht anwenden würde, um festzustellen, ob der Emittent „insolvent“ war, nachdem die durch die Wertpapiere entstandenen Schulden herbeigeführt wurden, oder dass ein Gericht unabhängig von der Bewertungsmethode nicht feststellen würde, dass der Emittent bei Wirksamwerden eines solchen Ereignisses „zahlungsunfähig“ ist. Darüber hinaus könnten im Falle der Insolvenz eines Emittenten eines Darlehens oder einer Anleihe Zahlungen in Bezug auf dieses Darlehen bzw. die Anleihe als „Gläubigerbegünstigung“ angefochten werden, falls sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz geleistet wurden.

Prinzipiell können Zahlungen auf Wertpapiere, die anfechtbar sind, sei es als betrügerische Vermögensübertragung oder als Gläubigerbegünstigung, zurückgefordert werden, entweder vom ursprünglichen Empfänger (z. B. einem Fonds) oder von den nachfolgenden Übertragungsempfängern dieser Zahlungen (z. B. den Anteilhabern). Soweit solche Zahlungen von einem Fonds zurückgefordert werden, wird der daraus resultierende Verlust anteilig von den Anteilhabern eines Fonds getragen. Ein Gericht in einem Insolvenzverfahren könnte jedoch die Rückforderung einer solchen Zahlung von einem Anteilhaber nur insoweit anordnen, als dieses Gericht für den betreffenden Inhaber oder sein Vermögen zuständig ist. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass anfechtbare Zahlungen nicht direkt von einem Anteilhaber zurückgefordert werden können, der im Austausch für seine Anteile einen Gegenwert erbracht hat, und zwar in gutem Glauben und ohne Kenntnis davon, dass die Zahlungen anfechtbar waren.

Viele Ereignisse im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sind kontradiktorisch und liegen häufig außerhalb der Kontrolle der Gläubiger. Während den Gläubigern im Allgemeinen die Möglichkeit eingeräumt wird, gegen wesentliche Maßnahmen Einspruch zu erheben, kann nicht zugesichert werden, dass ein Insolvenzgericht keine Maßnahmen billigt, die den Interessen eines Fonds zuwiderlaufen könnten.

Im Allgemeinen kann die Dauer eines Insolvenzverfahrens nur grob geschätzt werden. Die Umstrukturierung eines Unternehmens umfasst in der Regel die Entwicklung und Verhandlung eines Sanierungsplans, die Genehmigung des Plans durch die Gläubiger und die Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Dieser Prozess kann erhebliche rechtliche, fachliche und administrative Kosten für die Gesellschaft und den Fonds verursachen; er unterliegt unvorhersehbaren und langwierigen Verzögerungen. Während des Prozesses kann es dazu kommen, dass die Wettbewerbsposition des Unternehmens untergraben wird, wichtige Führungskräfte ausscheiden und das Unternehmen nicht in der Lage ist, angemessene Investitionen zu tätigen. In manchen Fällen ist das Unternehmen möglicherweise nicht zu einer Umstrukturierung in der Lage und muss Vermögenswerte veräußern. Für Schuldtitel von Unternehmen, die sich in einer finanziellen Umstrukturierung befinden, werden in den meisten Fällen keine laufenden Zinsen gezahlt. Während der Umstrukturierung laufen möglicherweise keine Zinsen auf, und der Schuldtitel kann durch eine Erosion der Fundamentalwerte des Emittenten beeinträchtigt werden. Solche Anlagen können zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

Das US-Insolvenzrecht erlaubt die Klassifizierung von „im Wesentlichen ähnlichen“ Ansprüchen, um die Klassifizierung von Ansprüchen bei einer Umstrukturierung zum Zwecke der Abstimmung über einen Umstrukturierungsplan zu bestimmen. Da der Standard für die Klassifizierung vage ist, besteht ein erhebliches Risiko, dass der Einfluss eines Fonds auf eine Klasse von Wertpapieren aufgrund der großen Anzahl und der Höhe der Forderungen in der Klasse oder durch eine andere Manipulation der Klasse verloren gehen kann. Darüber hinaus können bestimmte Verwaltungskosten und Forderungen, die gesetzlich Vorrang vor den Forderungen bestimmter Gläubiger haben (z. B. Steuerforderungen), recht hoch sein.

Des Weiteren gibt es Fälle, in denen Gläubiger und Aktionäre ihre Rangfolge und Priorität verlieren, z. B. wenn sie das Management und die funktionale Betriebsführung eines Schuldners übernehmen. In solchen Fällen kann ein Fonds, wenn festgestellt wird, dass er aufgrund einer solchen Maßnahme die „Beherrschung und Kontrolle“ über einen Schuldner ausübt, seine Priorität verlieren, wenn der Schuldner nachweisen kann, dass sein Geschäft beeinträchtigt wurde oder dass andere Gläubiger und Aktionäre durch den Fonds geschädigt wurden.

Ein Fonds kann in Unternehmen investieren, die in OECD-Ländern und anderen Ländern außerhalb der USA ansässig sind. Die Anlage in Schuldtiteln finanziell angeschlagener Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA ist mit zusätzlichen Risiken verbunden. Insolvenzrecht und -verfahren können sich erheblich von den Regelungen in den USA unterscheiden. Dies führt zu größerer Unsicherheit in Bezug auf die Rechte der Gläubiger, die Durchsetzbarkeit dieser Rechte, den Zeitpunkt der Umstrukturierung und die Klassifizierung, Vorrangigkeit und Behandlung von Forderungen. In einigen Entwicklungsländern ist der Umstrukturierungsprozess trotz der Einführung eines Insolvenzrechts nach wie vor sehr unsicher.

Der Anlageverwalter kann beschließen, im Namen eines Fonds in Gläubigerausschüssen, Aktionärsausschüssen oder anderen Gruppen mitzuwirken, um die Erhaltung oder Verbesserung der Positionen eines Fonds als Gläubiger oder Aktionär zu gewährleisten. Ein Mitglied eines solchen Ausschusses oder einer Gruppe hat möglicherweise bestimmte Verpflichtungen gegenüber allen in ähnlicher Weise betroffenen Parteien, die im Ausschuss vertreten sind. Wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass seine Verpflichtungen gegenüber den anderen Parteien als Ausschuss- oder Gruppenmitglied im Widerspruch zu seinen Pflichten gegenüber einem Fonds stehen, kann er aus dem betreffenden Ausschuss bzw. der Gruppe austreten. In diesem Fall kann ein Fonds die Vorteile der Teilnahme an dem Ausschuss oder der Gruppe möglicherweise nicht realisieren. Darüber hinaus darf ein Fonds, wenn er in einem Ausschuss oder einer Gruppe vertreten ist, nach geltendem Recht möglicherweise seine Anlagen in dem betreffenden Unternehmen nur in beschränktem Umfang oder gar nicht veräußern oder erhöhen, solange er in dem Ausschuss oder der Gruppe vertreten ist.

Ein Fonds kann nach Beginn eines Insolvenzverfahrens Gläubigeransprüche erwerben. Nach gerichtlichen Entscheidungen ist es möglich, dass ein solcher Kauf vom Insolvenzgericht abgelehnt wird, wenn das Gericht feststellt, dass der Käufer einen arglosen Verkäufer in unfaire Weise ausgenutzt hat. Dies kann zur Aufhebung der Transaktion (vermutlich zum ursprünglichen Kaufpreis) oder zur Verwirkung durch den Käufer führen.

Umstrukturierungen können umstritten und kontradiktorisch sein. Es ist keineswegs ungewöhnlich, dass Beteiligte die Androhung von Gerichtsverfahren oder auch tatsächliche Gerichtsverfahren als Verhandlungstechnik nutzen. Es ist möglich, dass eine Gesellschaft, ein Fonds oder ein Anlageverwalter als Beklagter in einem Zivilverfahren benannt werden könnte. Die Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche von Dritten und die Zahlung von Beträgen aus Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen vom Fonds getragen werden und das Nettovermögen reduzieren.

Nicht liquide Anlagen

Bestimmte Anlagen und Anlagearten unterliegen Wiederverkaufsbeschränkungen, werden möglicherweise am Freiverkehrsmarkt oder in beschränktem Umfang gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren, liquideren Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für einen Fonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten. Möglicherweise ist es einem Fonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den vom Fonds aktuell ermittelten Bewertungen nahekommen, illiquide Wertpapiere zu verkaufen oder eine Derivatetransaktion glattzustellen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit höheren Registrierungsaufwendungen und anderen Transaktionskosten verbunden sein als liquide Wertpapiere. Jeder Einsatz der in Anhang C beschriebenen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann auch die Liquidität des Portfolios eines Fonds beeinträchtigen und wird vom Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Fonds berücksichtigt.

Die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte abschließt, können gegebenenfalls ihre Market-Maker-Tätigkeit oder das Stellen von Preisen bei bestimmten Instrumenten, in die in Fonds investiert ist, einstellen. In diesen Fällen könnte einem Fonds der Abschluss einer gewünschten Transaktion oder einer Glattstellungstransaktion für eine offene Position verwehrt und seine Performance nachteilig betroffen sein.

Risiken von Spread-Geschäften

Wenn ein Fonds Spread-Geschäfte tätigt, unterliegt er dem Risiko, dass die Kurse der Währungen, die den Spread-Positionen zugrunde liegen, während der Zeit, in der die jeweilige Spread-Position gehalten wird, nicht in dieselbe Richtung oder im gleichen Ausmaß schwanken. Unter solchen Umständen könnte der Fonds Verluste in Bezug auf eine oder beide Seiten der Spread-Position erleiden.

Länderrisiken

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sind mit besonderen Risiken verbunden. Zu diesen Risiken gehören Änderungen der relativen Wechselkurse; politische, wirtschaftliche, rechtliche und regulatorische Entwicklungen; Besteuerung; die Einführung von Devisenkontrollen; Beschlagnahme und andere staatliche Beschränkungen (auch im Zusammenhang mit der Rückführung von Devisen aus ausländischen Investitionen) oder Änderungen in der Politik. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten potenzielle Vorteile, die die ausschließliche Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzelnen Land nicht bietet, sie sind jedoch auch mit bestimmten erheblichen Risiken verbunden, die normalerweise nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzelnen Land verbunden sind.

Die Emittenten ausländischer Anlagen unterliegen in der Regel unterschiedlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, -praktiken und -anforderungen in verschiedenen Ländern der Welt. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren können auf den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich sein. Auch ist das Niveau der staatlichen Überwachung und Regulierung der Wertpapierbörsen, -händler und der börsennotierten wie auch nicht börsennotierten Unternehmen weltweit unterschiedlich. In einigen Ländern kann die Fähigkeit eines Fonds, in Wertpapiere gewisser, in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren, gesetzlichen Einschränkungen unterliegen.

Verschiedene Märkte haben auch unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Verzögerungen bei der Abrechnung könnten zu vorübergehenden Zeiträumen führen, in denen ein Teil des Vermögens eines Fonds nicht investiert ist und damit keine oder eine begrenzte Rendite erzielt wird. Wenn ein Fonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, Anlagen wie geplant zu erwerben, könnten einem Fonds attraktive Anlagechancen entgehen. Wenn ein Fonds aufgrund einer gescheiterten Handelsabrechnung nicht in der Lage ist, seine Anlagen zu veräußern, könnte dies zu Verlusten für den Fonds führen, da der Wert seiner Anlagen in der Folge abnimmt, oder, falls der Fonds einen Vertrag zum Verkauf der Anlagen abgeschlossen hat, eine mögliche Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer zur Folge haben. Darüber hinaus kann die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten im Betrieb von Abrechnungssystemen in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche im Hinblick auf vom Fonds gehaltene oder an diesen übertragene Wertpapiere aufkommen können.

In Bezug auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Beschränkung der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, der politischen oder sozialen Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land als demjenigen haben, auf dessen Währung die betreffenden Wertpapiere lauten. Darüber hinaus kann die Möglichkeit, Verbindlichkeiten einzuziehen oder durchzusetzen, je nach den Gesetzen und Vorschriften der Rechtsordnung des Emittenten/Darlehensnehmers variieren.

Anlagen können durch die Möglichkeit einer Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung, der Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen oder sonstige Erträge, Beschränkungen hinsichtlich des Abzugs von Mitteln oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds, politischer oder gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, nachteilig beeinflusst werden. Ein Emittent von Wertpapieren oder Obligationen kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, auf dessen Währung sein Papier lautet. Die Werte und relativen Erträge von Anlagen an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken dürften sich wahrscheinlich unabhängig voneinander ändern.

Schwellenmärkte

Ein Fonds kann Anlagen an verschiedenen Märkten tätigen, von denen einige als „Schwellenmärkte“ angesehen werden können. Viele Schwellenmärkte befinden sich wirtschaftlich und politisch in der Entwicklungsphase und haben eine relativ instabile Regierung und eine Wirtschaft, die nur auf wenigen Rohstoffen oder Branchen basiert. Zahlreiche Schwellenmarktländer haben keine fest etablierten Produktmärkte und das Management der Gesellschaften kann weniger umfassend sein oder Schwächen gegenüber politischen oder ökonomischen Entwicklungen wie der Verstaatlichung von Schlüsselindustrien aufweisen. Anlagen in Unternehmen und anderen Einrichtungen in Schwellenmärkten und in Staatsanleihen von Schwellenländern können sehr risikoreich und spekulativ sein.

Zu den Risiken zählen: (i) ein höheres Risiko der Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, Verstaatlichung, sozialer und politischer Instabilität (einschließlich des Risikos eines Regierungswechsels nach Wahlen oder in sonstiger Weise) sowie wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die derzeit noch relativ geringe Größe einiger Märkte für Wertpapiere und andere Beteiligungen an Schwellenmarkt-Emittenten und das derzeit noch relativ geringe Handelsvolumen, das Liquiditätsmangel und Kursvolatilität zur Folge hat; (iii) eine bestimmte staatliche Politik, die die Anlagemöglichkeiten eines Fonds beschränken kann, einschließlich Beschränkungen für die Anlage in Emittenten oder Branchen, mit denen bestimmte nationale Interessen verbunden sind; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) eine potenziell höhere Inflationsrate oder die Möglichkeit einer Hyperinflation; (vi) das Währungsrisiko und das Risiko der Einführung, Ausweitung oder Verlängerung von Devisenkontrollen; (vii) das Zinsrisiko; (viii) das Kreditrisiko; (ix) eine geringere demokratische Verantwortlichkeit; (x) andere Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards, die zur Folge haben können, dass Finanzinformationen nicht als verlässlich angesehen werden können; und (xi) andere Corporate Governance-Rahmenvorschriften.

Die oben genannten Risiken in Bezug auf Schwellenmärkte führen für diejenigen Fonds, die in diesen Märkten anlegen, zu höheren Kontrahentenrisiken. Ferner kann eine Risikoaversion von Anlegern gegenüber Schwellenmärkten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und/oder die Liquidität von Anlagen haben, die in Schwellenmärkten getätigt werden oder durch die ein Engagement in solchen Märkten eingegangen wird, und eine durch einen der oben genannten Faktoren ausgelöste Abwärtsentwicklung in dem tatsächlichen oder erwarteten Wert solcher Anlagen noch verstärken.

Schwellenmärkte sind durch eine Reihe von Marktineffizienzen geprägt, deren Analyse eine langjährige Erfahrung hinsichtlich des Marktes und zusätzliches Expertenwissen erfordert. Zu solchen Ineffizienzen zählen: (i) die Auswirkungen der Politik auf das Hoheitsrisiko und die Dynamik von Asset-Preisen; (ii) institutionelle Ineffizienzen an Schwellenmärkten, wie z. B. Mängel im Verwaltungsapparat und in historischen oder kulturellen Verhaltensnormen auf der Ebene einzelner Wirtschaftsfaktoren; (iii) der Umstand, dass sich die Asset-Klassen an Schwellenmärkten noch im Stadium der Entwicklung befinden und dass die Informationen, die die Märkte steuern, nur einen kleinen Teil der verfügbaren Informationen bilden und dass es Tage, Monate und manchmal Jahre dauern kann, bis sich die zugrunde liegenden Fundamentaldaten zur Entwicklung und zum Hoheitsrisiko auf die Asset-Preise auswirken; (iv) Liquiditätsineffizienzen und die Nichtvorhersehbarkeit der Marktkonzentration; und (v) asymmetrische Informationsverteilung, die in der Regel auf Erfahrung und Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und dem Umstand beruhen, dass einige Marktteilnehmer Zugang zu relevanten Marktinformationen haben und andere nicht. Der jeweilige Untereinlageverwalter wird versuchen, diese Marktineffizienzen auszunutzen, um die Anlageziele des betreffenden Fonds zu erreichen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass er hierzu immer in der Lage sein wird.

In der jüngsten Vergangenheit waren die Steuersysteme einiger Schwellenländer durch schnelle Veränderungen gekennzeichnet, die mitunter ohne vorherige Ankündigung und rückwirkend vorgenommen wurden. In diesen Ländern führt ein hohes Haushaltsdefizit häufig zu einem dringenden Bedarf des Staates an Steuereinnahmen, während aufgrund der Wirtschaftslage die Möglichkeiten der potenziell Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer Steuerpflichten eingeschränkt sind. In manchen Fällen ist die Nichteinhaltung von Steuervorschriften weit verbreitet, die Steuerbehörden verfügen nicht über genügend Personal zur Durchsetzung und unerfahrene Steuerbeamte wenden die Steuervorschriften nicht konsequent an.

Ferner sind die Marktasancen in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung von Vermögenswerten möglicherweise nicht im selben Maße entwickelt wie in entwickelten Ländern, wodurch sich das Risiko, das mit der Durchführung von Geschäften in Schwellenländern verbunden ist, erhöht.

Währungsrisiken

Infolge von Anlagen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens eines Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung eines Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Ein Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn ein Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können Menge und Art der Wertpapiere, die von einem Teilfonds erworben oder verkauft werden können, begrenzen. Die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt; in manchen Fällen ist die Anlage sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen größere Teile der Vermögenswerte eines Fonds in Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis, Liquidität und Rechte von Wertpapieren beeinflussen und die Aufwendungen des Teilfonds erhöhen. Darüber hinaus können von den Regierungen bestimmter Länder aufgestellte Richtlinien die Anlagen der einzelnen Fonds und die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen.

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder und/oder Kontrahenten auferlegten „Positionslimits“ können ebenfalls die Fähigkeit des Fonds zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher ist es selbst dann, wenn ein Fonds keine Überschreitung der geltenden Positionslimits beabsichtigt, möglich, dass verschiedene vom Anlageverwalter und dessen verbundenen Unternehmen verwaltete Konten zusammengefasst werden. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vom Anlageverwalter verwaltete Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen eines Fonds einschließen kann. Des Weiteren muss

ein Fonds möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, auf bestimmte von ihm in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Einsatz von Hebelung

Ein Fonds kann Kredite aufnehmen, um Störungen bei der Abrechnung zu vermeiden, und durch den Einsatz von Derivaten, einschließlich des Abschlusses von Swap- und Derivatkontrakten, gehebelt werden. Diese Transaktionen können einen Fonds zusätzlichen Risiken aussetzen, darunter (i) höhere Verluste aus Anlagen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn ein Fonds keine Mittel für die Anlagen aufgenommen hätte, (ii) Einschuss- oder Nachschussforderungen, die eine vorzeitige Glattstellung von Anlagepositionen erzwingen können, und (iii) Verluste aus Anlagen, wenn die Anlage keine Rendite erzielt, die den Kosten des betreffenden Fonds für die Aufnahme dieser Mittel (einschließlich Zinsen, Transaktionskosten und sonstiger Kosten der Kreditaufnahme) entspricht oder diese übersteigt. Terminkontrakte, Swaps und andere derivative Instrumente enthalten eine inhärente Hebelwirkung, da sie ein höheres Marktengagement bieten als die beim Abschluss der Transaktion gezahlten oder hinterlegten Geldmittel. Folglich kann eine relativ geringfügige ungünstige Marktbewegung nicht nur zum Verlust der gesamten Anlage führen, sondern einen Fonds auch der Möglichkeit eines Verlustes aussetzen, der den ursprünglich investierten oder hinterlegten Betrag übersteigt. Darüber hinaus unterliegen viele dieser Produkte Schwankungsmargenanforderungen oder anderen Nachschussforderungen, die eine vorzeitige Liquidation von Anlagepositionen erzwingen können. Ein Fonds kann versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem er Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente hält, deren Höhe mindestens dem Wert seiner Verbindlichkeiten aus seinen zum Marktwert bewerteten Swap-Positionen entspricht.

Absicherungsgeschäfte

Die vom Anlageverwalter verwendeten Absicherungstechniken können eine Vielzahl von Derivatgeschäften, darunter Devisenterminkontrakte und verschiedene Zinsgeschäfte (zusammen „**Absicherungsinstrumente**“), umfassen. Absicherungstechniken sind mit besonderen Risiken verbunden. Insbesondere kann die schwankende Korrelation zwischen den Preisbewegungen der Absicherungsinstrumente und den Preisbewegungen der abgesicherten Position dazu führen, dass die Verluste aus der Absicherung höher sind als die Wertsteigerung der Positionen eines Fonds. Bestimmte Absicherungsinstrumente sind möglicherweise nicht unter allen Umständen liquide. An volatilen Märkten kann dies dazu führen, dass ein Fonds Transaktionen mit bestimmten Absicherungsinstrumenten nur mit wiederkehrenden Verlusten glattstellen kann, wobei der Verlust die ursprüngliche Einlage erheblich übersteigen kann. Obwohl der vorgesehene Zweck dieser Instrumente eigentlich darin besteht, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Position auf ein Minimum zu beschränken, werden dadurch gleichzeitig die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Instrumente eingeschränkt. Die Fähigkeit eines Fonds, eine erfolgreiche Absicherung vorzunehmen, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die relevanten Marktbewegungen richtig vorherzusagen. Dies kann nicht garantiert werden. Ein Fonds muss sich nicht absichern und es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsgeschäfte verfügbar sind oder abgeschlossene Absicherungsgeschäfte auch wirksam sind. Außerdem ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die US-Währung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind. Des Weiteren können Positionen aus vom Fonds nicht zu vertretenden Gründen zu hoch oder zu wenig abgesichert sein.

Umbrella-Sammelkonto für Barmittel

Zeichnungsgelder, die im Hinblick auf eine Zeichnung für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, werden im Namen der Gesellschaft im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel (weitere Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“) gehalten und gelten als Vermögen des betreffenden Fonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Fonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des NIW des Fonds oder von Anteilsinhaberrechten (einschließlich dem Dividendenanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Bei einer Insolvenz eines Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilsinhaber mehr. Zurückgebende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des Fonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des NIW des Fonds oder sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft während dieses Zeitraums besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt. Zurückgebende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Falls dies nicht geschieht, trägt der betreffende Anteilsinhaber die daraus resultierenden Risiken selbst.

Bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Fonds. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft solche Beträge wiedererlangen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würde, um ungesicherte Gläubiger auszusahlen.

Konzentrationsrisiko

Ein Fonds wird in der Regel versuchen, die Portfolioanlagen für den Fonds zu diversifizieren, jedoch kann bisweilen ein erheblicher Prozentsatz des Fondsvermögens in Gruppen von Emittenten investiert werden, die bedeutende Erträge aus demselben Markt, derselben Region oder Branche erzielen. Soweit ein Fonds solche Anlagen tätigt, wird das mit diesen Märkten, Regionen oder Branchen verbundene Kredit- und Marktrisiko erhöht.

Korrelation der Wertentwicklung über Anlagen und Strategien hinweg

Der Anlageverwalter kann auf eine Art und Weise in Wertpapiere investieren, die darauf abzielt, einen gewissen Grad an Diversifizierung des Portfolios zu erreichen. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung der Anlagen nicht korreliert. Beispielsweise korrelierten während der Phasen von Illiquidität im Jahr 2008 Vermögenswerte in bestimmten Marktsektoren, die in der Vergangenheit keine hohe Korrelation aufwiesen, aufgrund der starken Abnahme von für Anleger verfügbaren liquiden Mitteln und dem Verlust systemisch relevanter Institutionen, die all diese Anlagen beeinträchtigten. Gleichmaßen kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht mit anderen Anlagestrategien in der Zukunft korrelieren wird.

Systemisches Risiko

Ein Kreditrisiko kann auch durch einen Zahlungsausfall einer oder mehrerer großer Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzmittler auswirken, z. B. Abrechnungsstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierunternehmen und Börsen, mit denen ein Fonds täglich interagiert.

Ausführung von Orders und elektronischer Handel

Die Anlage- und Handelsstrategien eines Fonds hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden, aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Orders eines Fonds zur Ausführung von Handelsgeschäften werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumenspitzen oder Systemausfälle, die einem Fonds, dem Anlageverwalter, den Kontrahenten eines Fonds, Maklern, Händlern, Vertretern oder anderen Serviceanbietern

zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte ein Fonds nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräußern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Fonds nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wäre ein Fonds nicht in der Lage, die vom Anlageverwalter festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann. Außerdem hängt ein Fonds sehr von elektronischen Ausführungssystemen ab (und kann in Zukunft von neuen Systemen und neuer Technologie abhängen), die von bestimmten systemischen Beschränkungen oder Fehlern betroffen sein können, die die Unterbrechung von Orders zur Ausführung von Handelsgeschäften eines Fonds auslösen.

Handel an Börsen

Ein Fonds kann an allen Börsen weltweit direkt oder indirekt mit Wertpapieren handeln. Anders als in den Vereinigten Staaten sind beispielsweise manche Börsen in anderen Ländern Händlermärkte („Principals' Markets“). Hier liegt die Durchführung einer Transaktion einzig in der Verantwortung des Mitglieds, mit dem der Händler einen Kontrakt eingeht, nicht in der Verantwortung der Börse oder der Clearingstelle, falls diese existiert. Bei Handelsgeschäften an solchen Börsen unterliegt der Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist oder sich weigert, seine Verpflichtungen hinsichtlich des Kontrakts zu erfüllen. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Ländern allgemein weniger staatliche Aufsicht und Regulierung der weltweiten Börsen, Clearingstellen und Clearingfirmen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten. Ein Fonds unterliegt außerdem dem Risiko des Ausfalls der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder deren Clearingstellen oder Clearingfirmen und es kann ein höheres Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten

Teilnehmer an Freiverkehrsmärkten schließen in der Regel nur mit Kontrahenten Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, der Kontrahent stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung. Es wird erwartet, dass ein Fonds in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen in den OTC-Märkten, einschließlich dem Swap-Markt, durchführen zu können. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds dazu in der Lage sein wird oder gegebenenfalls diese Beziehungen aufrechterhalten kann. Die Unfähigkeit, bestehende Beziehungen aufrechtzuerhalten oder neue aufzubauen, könnte die Aktivitäten des Fonds einschränken. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen ein Fonds den Aufbau dieser Beziehungen plant, nicht verpflichtet, die einem Fonds gewährten Kreditlinien weiterhin einzuräumen. Diese Kontrahenten könnten auch beschließen, diese Kreditlinien in ihrem Ermessen zu schmälern oder zu kündigen.

Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen

Ein Fonds ist sowohl bei börsengehandelten als auch bei außerbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Broker, Händler und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, die von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte zu verlieren. Ein Fonds kann ebenfalls dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei einem Broker verwahrten Einlagen zu verlieren, wenn dieser durch die für ihn zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet ist, die Kundeneinlagen getrennt zu verwahren. Ein Fonds kann verpflichtet sein, für seine Devisengeschäfte Einschusszahlungen im Voraus zu leisten, entweder an den Anlageverwalter oder an andere Devisenhändler, die nicht verpflichtet sind, Einlagen getrennt zu halten (allerdings werden solche Einlagen in der Regel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler in auf den Namen des Fonds lautenden separaten Konten gehalten).

Bei Insolvenz eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds handelt, oder eines Brokers, Händlers oder einer Börse, über den bzw. die der Fonds Geschäfte abwickelt, oder einem Verlust seitens eines anderen Kunden, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine von den betreffenden Personen gehaltenen Vermögenswerte oder ihm geschuldete Beträge zurückzugewinnen. Dies gilt auch für speziell dem Fonds zuzuschreibende Vermögenswerte. Falls die Vermögenswerte oder Beträge erstattungsfähig sind, wird der Fonds möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn es

dem Fonds gelingt, einen Teil seiner Vermögenswerte oder Beträge zurückzugewinnen, kann dies eine beträchtliche Zeitspanne in Anspruch nehmen. Vor der Wiedergewinnung des erstattungsfähigen Teils seines Anlagevermögens wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, mit von der betreffenden Person gehaltenen Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Fonds gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte erhebliche Verluste für den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds kann Transaktionen auf „Over-the-counter“ (OTC) oder „Interdealer“-Märkten durchführen. Teilnehmer auf diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Soweit der Fonds in Swaps, Derivate oder synthetische Instrumente oder sonstige OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, kann der Fonds ein Kreditrisiko in Bezug auf Parteien eingehen, mit denen er handelt, und er kann auch das Risiko einer Nichtandienung tragen. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind. Diese sind üblicherweise durch Bürgschaften von Clearingstellen, eine tägliche Bewertung zu Marktpreisen, tägliche Abwicklung, Trennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gekennzeichnet. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten eingegangen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzmechanismen. Dadurch kann der Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Kontrahent die Transaktion nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen ausführt, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dieses „Kontrahentenrisiko“ erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Eventuell ist es dem Fonds nicht möglich, Geschäfte mit einzelnen oder mehreren Kontrahenten durchzuführen. Dies kann das Verlustpotenzial für den Fonds erhöhen, ebenso wie das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung.

Ein Fonds kann auf eigene Rechnung direkte oder indirekte Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, Währungen, Derivaten (einschließlich Swaps und Forward-Kontrakten) und anderen Instrumenten tätigen (sofern diese gemäß seiner Anlagepolitik zulässig sind). Daher ist der Fonds als Übertragungsempfänger oder Kontrahent dem Risiko von Verzögerungen bei der Liquidation des zugrunde liegenden Wertpapiers, des Futures oder einer anderen Anlage sowie dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) dem Risiko, dass ein Eigenhändler, mit dem der Fonds handelt, zur Durchführung der betreffenden Transaktionen nicht in der Lage ist oder diese verweigert bzw. zur zeitgerechten Rückgabe der vom Fonds eingebrachten Sicherheiten nicht in der Lage ist oder diese verweigert; (ii) einer möglichen Wertminderung der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit von Nachschüssen oder der Nachlieferung von Sicherheiten in Bezug auf übertragene, abgetretene oder ersetzte Positionen; (iv) verringerten Erträgen oder fehlendem Zugang zu den Erträgen während eines solchen Zeitraums; (v) Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Fonds; und (vi) Rechtsunsicherheiten bezüglich der Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swapvereinbarungen und möglicherweise fehlende Priorität hinsichtlich der im Rahmen der Swapvereinbarungen eingebrachten Sicherheiten. Jedes derartige Vorkommnis (Unvermögen oder Verweigerung), ob infolge von Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder aus anderen Gründen, kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Ein Fonds ist nicht von seiner Verantwortung für die durch Ausfälle dritter Parteien entstandene Wertentwicklung aus solchen Transaktionen entbunden, da Verluste aus derartigen Verträgen im Wesentlichen durch andere Handelsgeschäfte im Rahmen der Handelsstrategien des Fonds ausgeglichen werden sollten.

Kontrahentenrisiko aus Devisengeschäften

Kontrakte an Devisenmärkten werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde reguliert und nicht durch eine Börse oder deren Clearingstelle garantiert. Demzufolge gibt es keine Vorschriften hinsichtlich Dokumentation, finanzieller Verantwortung oder Trennung der Kundeneinlagen bzw. -positionen. Anders als bei den börsengehandelten Futures-Kontrakten beruht der Interbankenhandel mit Finanzinstrumenten darauf, dass der Händler bzw. der Kontrahent seinen Anteil am Vertrag erfüllt. Daher kann der Interbankenhandel mit Devisenterminkontrakten mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Märkten. Unter anderem besteht ein Ausfallrisiko bei Nichtzahlung eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds einen Forward-Kontrakte hat. Auch wenn sich der Anlageverwalter bemüht, nur mit Kontrahenten zu handeln, die er für seriös hält, kann die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens eines Kontrahenten zu unerwarteten Verlusten für den betreffenden Fonds führen.

Keine Anlagegarantie wie bei der Einlagensicherung

Eine Anlage in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder durch einen sonstigen Garantieplan geschützt, der zum Schutz des Inhabers eines Bankeinlagenkontos zur Verfügung steht. Des Weiteren ist das in den Fonds investierte Kapital im Gegensatz zu einer Einlage in einem Bankkonto Schwankungen ausgesetzt.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt ungeachtet ihrer Rentabilität ihre Gebühren und Kosten. Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, so dass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds ausgeschlossen sein sollte. Es kann jedoch keine grundsätzliche Zusicherung dafür gegeben werden, dass die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten eines Fonds in jedem Fall bestehen bleibt, falls Gerichtsverfahren gegen die Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden.

Rechtsstreitigkeiten mit Dritten

Die Anlageaktivitäten eines Fonds setzen ihn den üblichen Risiken von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten aus. Die Kosten der Verteidigung gegen solche Ansprüche und die Zahlung von Beträgen aus Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen vom Fonds getragen werden und sein Nettovermögen reduzieren.

Zeichnungen in wesentlicher Höhe

Der Anlageverwalter kann möglicherweise nicht alle Netto-Zeichnungserlöse unmittelbar nach dem Handelstag anlegen. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds nicht unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag investiert werden, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, da der Fonds sein Anlageziel in Bezug auf diesen Teil seiner in Barmitteln oder anderen liquiden Mitteln gehaltenen Vermögenswerte nicht verfolgt.

Umfangreiche Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilshabern innerhalb eines kurzen Zeitraums können dazu führen, dass ein Fonds bestimmte Anlagen schneller liquidieren muss, als es wünschenswert wäre, um Barmittel für die Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen und ein entsprechendes Portfolio mit einer kleineren Vermögensbasis zu schaffen. Dies kann eine erfolgreiche Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch den Anlageverwalter beeinträchtigen und könnte sich nachteilig auf den Wert der zurückgenommenen und der weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile auswirken. Nach Eingang eines Rücknahmeantrags muss ein Fonds möglicherweise vor dem entsprechenden Handelstag Vermögenswerte liquidieren. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds vor diesem Handelstag Barmittel oder hochliquide Anlagen hält. Während dieses Zeitraums kann die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch den Anlageverwalter behindert werden, was sich nachteilig auf die Erträge des Fonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann – unabhängig vom Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen – der resultierende Rückgang des Nettoinventarwertes eines Fonds die Ertragserzielung bzw. den Verlustausgleich erschweren. Die Anteilshaber werden nicht über umfangreiche Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag informiert und haben daher keine Gelegenheit, ihre Anteile vor oder gleichzeitig mit den Anteilshabern, die die Rücknahme beantragt haben, vollständig oder teilweise zurückzugeben.

Das Risiko umfangreicher Rücknahmeanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums kann erhöht sein, wenn ein Fonds Anlagen annimmt, die direkt oder indirekt mit dem Angebot strukturierter Produkte verbunden sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen in diesen strukturierten Produkten, vor allem bei Produkten mit fester Laufzeit. Ob ein Fonds solche Anlagen annimmt oder darauf verzichtet, liegt in seinem eigenen Ermessen. Derartige Anlagen können zu jeder Zeit einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwertes des Fonds ausmachen.

Beschränkte Liquidität von Anteilen: Rücknahmen

Anteile unterliegen den Beschränkungen für Übertragungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Übertragung von Anteilen“ des Prospekts. Rückgaberechte können unter bestimmten Umständen eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft – Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Prospekt.

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach Ermessen des Verwaltungsrats in Absprache mit dem Anlageverwalter in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist die Zustimmung des Anteilsinhabers erforderlich. Die auf diese Weise ausgeschütteten Anlagen sind möglicherweise nicht jederzeit marktgängig oder veräußerbar und müssen von diesem Anteilsinhaber möglicherweise für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden.

Eine Anlage in einem Fonds ist daher nur für bestimmte erfahrene Anleger geeignet, die die mit der beschränkten Liquidität ihrer Anteile verbundenen Risiken tragen können. Es gibt keinen unabhängigen Markt für den Kauf oder Verkauf von Anteilen und es ist nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickelt.

Anteilswährungsrisiko

Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber bisweilen mehrere abgesicherte Anteilsklassen ausgeben. Diese versuchen, das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Fonds in der entsprechenden Klassenwährung abzusichern.

Bei der Fremdwährungsabsicherung versucht die Gesellschaft, das Risiko von Verlusten, die durch ungünstige Wechselkurschwankungen verursacht werden, durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Devisenterminkontrakten), die in Anhang C angegeben sind, im Rahmen der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Einschränkungen zu minimieren. Eine abgesicherte Anteilsklasse darf nicht infolge des Einsatzes dieser Techniken und Instrumente gehebelt werden. Ihr Einsatz ist auf maximal 105 % des der betreffenden Anteilsklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts beschränkt und darf nicht weniger als 95 % des der betreffenden Anteilsklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts betragen. Der Anlageverwalter überwacht die Absicherung mindestens einmal monatlich, um sicherzustellen, dass die abgesicherten Positionen die Grenzwerte von -95 %/+105 % am Monatsende nicht überschreiten. Wenngleich dies nicht beabsichtigt ist, können Positionen aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen übermäßig oder unzureichend abgesichert sein. Es ist möglicherweise nicht praktikabel oder effizient, das Fremdwährungsengagement der entsprechenden Klasse gegenüber genau der Währung bzw. den Währungen abzusichern, auf die die Vermögenswerte im entsprechenden Fonds lauten.

Der Erfolg der Fremdwährungsabsicherung kann nicht garantiert werden. Beispielsweise ist es möglich, dass die Fremdwährungsabsicherung die Veränderungen des Fremdwährungsrisikos aufgrund von Wertsteigerungen oder -verlusten der Vermögenswerte eines Fonds, die den abgesicherten Anteilsklassen zugeschrieben werden, zwischen den Handelstagen für den betreffenden Fonds nicht berücksichtigt. Möglicherweise sind die Anleger außerdem durch die Fremdwährungsabsicherung nicht vollständig gegen einen Rückgang der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse geschützt, unter anderem deshalb, weil sich die Bewertungen der in Verbindung mit der Fremdwährungsabsicherung verwendeten Basiswerte des Fonds von dem aktuellen Wert der Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fremdwährungsabsicherung eingesetzt wird, erheblich unterscheiden können, oder weil für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds nicht ohne Weiteres ein Marktkurs bestimmt werden kann. Während der Besitz von Anteilen einer abgesicherten Klasse die Anleger vor einem Wertrückgang der Denomierungswährung der Vermögenswerte gegenüber der entsprechenden Klassenwährung schützen sollte, profitieren die Anleger in einer abgesicherten Anteilsklasse in der Regel nicht, wenn der Kurs der Denomierungswährung der Vermögenswerte gegenüber der entsprechenden Klassenwährung steigt. Der Wert von Anteilen einer abgesicherten Klasse unterliegt Schwankungen, welche die Gewinne und Verluste der Fremdwährungsabsicherung sowie die damit verbundenen Kosten widerspiegeln.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Fremdwährungsabsicherung zu begrenzen, wenn die aus der Fremdwährungsabsicherung für einen Fonds entstehenden Verbindlichkeiten die Vermögenswerte der betreffenden Klasse, für welche die Absicherungsaktivitäten unternommen wurden, übersteigen, kann der Nettoinventarwert der

anderen Anteilklassen in dem Fonds beeinträchtigt werden. Bei einer Fremdwährungsabsicherung muss in aller Regel ein Teil des Fondsvermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke verwendet werden. So kann der Fonds gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente zu leisten, auch zwischen den Handelstagen für den betreffenden Fonds. Kontrahenten einer Fremdwährungsabsicherung verlangen unter Umständen kurzfristige, eventuell auch taggleiche Zahlungen. Daher kann ein Fonds Vermögenswerte früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen größeren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Fondsvermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder sonstige Zahlungspflichten oder für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Ein Fonds geht in der Regel davon aus, auf diese in bar gehaltenen Beträge Zinsen zu erhalten. Im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds werden diese Beträge jedoch nicht angelegt, was sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds (einschließlich der auf die Basiswährung lautenden Anteile) auswirken kann. Zudem kann der Anlageverwalter möglicherweise aufgrund von Volatilität an den Devisenmärkten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Fonds für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Fonds nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist er unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt der Fonds seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Maße negativ auf den Fonds und seine Anteilsinhaber auswirken (einschließlich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen).

Unter Umständen kann der Anlageverwalter beschließen, für eine gewisse Zeit keine oder nur eine teilweise Fremdwährungsabsicherung durchzuführen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter in eigenem Ermessen entscheidet, dass eine Fremdwährungsabsicherung nicht praktikabel bzw. unmöglich ist oder wesentliche Auswirkungen auf den Fonds bzw. direkte oder indirekte Anleger des Fonds hat, einschließlich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen. Infolgedessen ist das Fremdwährungsrisiko in diesem Zeitraum möglicherweise nicht oder nur teilweise abgesichert. Die Anteilsinhaber werden möglicherweise nicht darüber informiert, dass das Fremdwährungsrisiko zu bestimmten Zeiten nicht abgesichert ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, ein solches Währungsengagement überhaupt abzusichern, oder dass er bei der Absicherung des Währungsrisikos insgesamt oder teilweise erfolgreich sein wird. Des Weiteren wird von einem Fonds nicht erwartet, Fremdwährungsabsicherungen während des Zeitraums, in dem die Vermögenswerte des Fonds liquidiert werden oder der Fonds aufgelöst wird, durchzuführen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, ob der Fonds Fremdwährungsabsicherung einsetzt oder darauf verzichtet. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen die Abwicklung der Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise an ein oder mehrere mit ihm verbundene Unternehmen übertragen.

Bei Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des betreffenden Fonds, findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum aktuellen Wechselkurs statt, und die Kosten der Umrechnung werden von dem betreffenden Fonds abgezogen.

Berichtigungen

Sofern die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein Anteilsinhaber nicht die korrekte Anzahl von Anteilen erhalten hat, da der an dem Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch war, wird die Gesellschaft die nach ihrem alleinigen Ermessen erforderlichen Verfahren einleiten, damit eine gerechte Behandlung dieses Anteilsinhabers gewährleistet ist. Zu diesem Zweck kann sie zum Beispiel einen Teil des Anteilbestands dieses Anteilsinhabers ohne Gegenleistung zurücknehmen oder neue Anteile an diesen Anteilsinhaber ohne Gegenleistung ausgeben, damit die Anzahl der von dem betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile nach dieser Rücknahme oder Neuausgabe der Anzahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Darüber hinaus kann die Gesellschaft jederzeit nach der Rücknahme von Anteilen (einschließlich der vollständigen Rücknahme aller Anteile eines Anteilsinhabers), wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass der an diesen Anteilsinhaber oder ehemaligen Anteilsinhaber im Rahmen dieser Rücknahme gezahlte Betrag in wesentlichem Maße falsch war (einschließlich des Falls, dass der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilsinhaber oder ehemalige Anteilsinhaber die Anteile erworben hat, nicht zutreffend war), diesem

Anteilshaber oder ehemaligen Anteilshaber einen zusätzlichen Betrag auszahlen, von dem sie festgestellt hat, dass dieser dem betreffenden Anteilshaber oder ehemaligen Anteilshaber zusteht, oder, nach dem alleinigen Ermessen der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilshaber oder ehemaligen Anteilshaber die Rückzahlung (zu der dieser dann verpflichtet ist) des überschießenden Betrages an die Gesellschaft zu verlangen, den der Anteilshaber erhalten hat, in jedem Fall ohne Zinsen. Beschließt die Gesellschaft, die Zahlung solcher überschießenden Beträge von einem Anteilshaber oder ehemaligen Anteilshaber nicht zu verlangen, oder ist die Einziehung der betreffenden Beträge von dem Anteilshaber oder ehemaligen Anteilshaber nicht möglich, wird der Nettoinventarwert entsprechend niedriger ausfallen, als in dem Fall, dass die betreffenden Beträge eingezogen worden wären.

Bewertung von Vermögenswerten

Die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden, spiegelt sich möglicherweise nicht in den Verkaufspreisen der Wertpapiere wider. Einzelheiten zur Bewertung von Vermögenswerten finden Sie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“.

Begrenzte Offenlegung bestimmter Informationen in Bezug auf Wertpapiere

Es ist nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder der Anlageverwalter den Käufern von Anteilen Informationen in Bezug auf die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere bereitstellen. Abgesehen von den in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft enthaltenen Informationen sind die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und der Anlageverwalter nicht verpflichtet, den Anteilshabern finanzielle oder sonstige Informationen (einschließlich wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen), die sie aufgrund der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere erhalten, und damit zusammenhängende Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg eines Fonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten und dem Fachwissen der Mitarbeiter des Anlageverwalters und der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Anlagepolitik des Fonds zu entwickeln und erfolgreich umzusetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter hierzu in der Lage ist. Darüber hinaus können die Entscheidungen des Anlageverwalters dazu führen, dass ein Fonds Verluste erleidet oder Gewinnchancen verpasst, von denen er möglicherweise ansonsten profitiert hätte. Den Anteilshabern ist es nicht gestattet, sich an der aktiven Verwaltung und den Angelegenheiten eines Fonds zu beteiligen. Daher haben potenzielle Anleger keine Möglichkeit, die Vorzüge der von einem Fonds zu erwerbenden Anlagen selbst zu beurteilen, bevor sie für die Anteile eines Fonds zahlen müssen. Stattdessen müssen sich diese Anleger auf das Urteilsvermögen des Anlageverwalters verlassen, angemessene Bewertungen vorzunehmen und Anlageentscheidungen zu treffen. Die Anteilshaber müssen sich bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft ausschließlich auf diese Personen verlassen. Es kann nicht garantiert werden, dass alle wichtigen Anlagespezialisten während der gesamten Laufzeit eines Fonds mit dem Anlageverwalter verbunden bleiben.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann jederzeit von einer der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwalter kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zurücktreten, wenn sich die Kontrollverhältnisse der Gesellschaft ändern und dadurch die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus Personen besteht, die für den Anlageverwalter nicht akzeptabel sind. In diesem Fall kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds einen neuen Anlageverwalter findet oder, falls ein neuer Anlageverwalter von der Gesellschaft ernannt wird, dass dieser das Anlageprogramm eines Fonds erfolgreich umsetzen kann.

Schadloshaltung des Anlageverwalters

Der Anlageverwaltungsvertrag enthält umfassende Bestimmungen zu Entschädigung und Schadloshaltung, gemäß denen die Gesellschaft oder ein Fonds den Anlageverwalter (und alle Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) außer bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Unredlichkeit oder Betrug aus dem Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds entschädigen müssen sowie gegen alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich

Anwaltsgebühren oder Rechtskosten), die dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben und/oder der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstanden sind.

Kein separater Rechtsbeistand

Matheson fungiert als irischer Rechtsbeistand der Gesellschaft und der Fonds. Dieser Prospekt wurde auf der Grundlage von Informationen des Verwaltungsrats und des Anlageverwalters erstellt. Matheson hat diese Informationen nicht unabhängig verifiziert. Matheson vertritt keine Anleger eines Fonds, und es wurde kein unabhängiger Rechtsbeistand beauftragt, im Namen der Anteilsinhaber zu handeln.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland für Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Anlagen haften. Die Gesellschaft kann unter Umständen nicht von einem reduzierten ausländischen Steuersatz aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Folglich ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Situation ändert und die Gesellschaft eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, und die Erträge werden den bestehenden Anteilsinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

FATCA

Die Gesellschaft muss ihre Anteilsinhaber dazu verpflichten, die Angaben hinsichtlich ihres Status zu FATCA-Zwecken zu zertifizieren und weitere Formulare, Dokumente und Informationen in Verbindung mit ihrem FATCA-Status vorzulegen. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, falls Anteilsinhaber nicht die erforderlichen Bescheinigungen oder Informationen bereitstellen. Unter solchen Umständen könnte die Gesellschaft der US-amerikanischen FATCA-Quellensteuer in Bezug auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, falls der US Internal Revenue Service die Gesellschaft ausdrücklich für FATCA-Zwecke als „non-participating financial institution“ klassifiziert. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft auswirken, worunter alle Anteilsinhaber leiden könnten.

Automatische Übermittlung von Informationen über die Anteilsinhaber an andere Steuerbehörden

Die als „Gemeinsamer Meldestandard“ bekannte Regelung für den automatischen Informationsaustausch ist auch für Irland gültig. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft zur Übermittlung von Informationen bezüglich der Anteilsinhaber an die irische Finanzbehörde verpflichtet. Diese Informationen umfassen die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilsinhaber sowie Einzelheiten zur Höhe der von den Anteilsinhabern vereinnahmten Erträge und der Verkaufs- bzw. Rücknahmeerlöse in Bezug auf die Anteile. Infolgedessen sind die Anteilsinhaber möglicherweise verpflichtet, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen werden nur für Compliance-Zwecke eingeholt und unbefugten Personen gegenüber nicht offengelegt.

Sicherheitsverletzungen in der Informationstechnologie

Der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle unterhalten weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte der Gesellschaft sowie ihre eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität“ kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Glattstellung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen führen und die Gesellschaft erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle sind bemüht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme zu minimieren. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen ihre Systeme möglicherweise verbunden sind. Sicherheitsverletzungen bei den Systemen des Anlageverwalters oder der Verwaltungsstelle können zu materiellen Schäden für den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle führen und für die Gesellschaft finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung ihrer Reputation zur Folge haben.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle, der Anlageverwalter und der Verwalter oder deren verbundene Unternehmen können bisweilen als Verwalter, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Transferstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Anlageverwalter, Berater oder Vertriebsstelle in Bezug auf andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen tätig werden, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder ein Fonds verfolgen, oder anderweitig mit diesen verbunden sein. Daher ist es möglich, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem Fonds auftreten können. Jeder von ihnen wird in einem solchen Fall stets seine Verpflichtungen beachten, denen er gemäß der Satzung und/oder einer anderen Vereinbarung, die er in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds abgeschlossen hat bzw. an die er gebunden ist, unterliegt, unter anderem seine Verpflichtungen, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten können; außerdem wird sich jeder von ihnen bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte auf faire Art und Weise geregelt werden. Insbesondere hat sich die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten an die Gesellschaft bzw. einen Fonds in einer Weise vorzugehen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als fair und gerecht ansieht.

Die Satzung sieht vor, dass bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts nicht notierter Wertpapiere oder an einem anerkannten Markt notierter oder gehandelten Wertpapiere, für die der Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, eine von einer sachkundigen Person abgegebene Schätzung akzeptiert werden kann. Daher kann eine vom Anlageverwalter für diese Zwecke bereitgestellte Schätzung akzeptiert werden, und die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren entsprechend der Höhe des geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers steigen.

Es gibt keine Beschränkung für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Fonds durch mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle verbundene Unternehmen. Allerdings müssen diese Transaktionen so abgewickelt werden, als wären sie zwischen unabhängigen Partnern und im besten Interesse der Anteilsinhaber verhandelten Bedingungen durchgeführt worden. Transaktionen gelten als zu handelsüblichen Bedingungen abgeschlossen, wenn: (a) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine Person vorliegt, die von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat, im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; (b) die Ausführung der Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen, die angemessenerweise erreicht werden können, an einer organisierten Wertpapierbörse im Einklang mit den Regeln der betreffenden Börse erfolgt; oder (c) falls die unter (a) und (b) genannten Bedingungen nicht anwendbar sind, die Durchführung der Transaktion zu Konditionen erfolgt, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats, im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz der Ausführung zu handelsüblichen Bedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind. Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie den oben genannten Anforderungen entsprochen wurde. Bezüglich (c) oben muss die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist) dokumentieren, warum ihrer Ansicht nach die Transaktion den oben genannten Anforderungen entspricht.

Bei der Platzierung von Aufträgen bei Brokern und Händlern, um Käufe und Verkäufe für die Fonds vorzunehmen, unternimmt der Anlageverwalter alle erforderlichen Schritte, um die bestmögliche Ausführung für die Fonds zu erhalten. Bei der Feststellung, welches die bestmögliche Ausführung ist, kann der Anlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er als relevant ansieht, insbesondere die Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; die Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; die Qualität des Backoffice; Provisionen; den Einsatz von Automatisierung und/oder die Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen. Der Anlageverwalter wird Ausführungsplätze nur dann nutzen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese Standorte für einen Kunden konstant die bestmöglichen Ergebnisse liefern, und wenn der Anlageverwalter vernünftigerweise erwarten kann, dass die an diesem Standort bereitgestellte Ausführung genauso gut ist wie an anderen verfügbaren Standorten. Der Anlageverwalter kann veranlassen, dass die Fonds eine Maklerprovision zahlen, die höher ist, als möglicherweise von einem anderen Mitglied einer Börse, Makler oder Händler berechnet wird, wenn er in gutem Glauben bestimmt, dass dieser Provisionsbetrag im Verhältnis zum Wert der von einem solchen Mitglied, Makler oder Händler bereitgestellten Maklerdienstleistungen hinsichtlich dieser bestimmten Transaktion oder seiner Gesamtverantwortung im Hinblick auf den Fonds und/oder andere Konten, über die der Anlageverwalter oder seine

verbundenen Unternehmen Anlagebefugnis ausüben, betrachtet angemessen war. Der Anlageverwalter veröffentlicht seine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung auf seiner Website, berichtet jährlich über die fünf wichtigsten Standorte und informiert über die Qualität der erhaltenen Ausführung.

Ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder der Anlageverwalter kann eine Partei einer Transaktion oder Vereinbarung sein, an der die Gesellschaft beteiligt ist, oder anderweitig an diesen beteiligt sein. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied eine wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung im Hinblick auf die Gesellschaft, außer wie unten unter „Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat“ angegeben. Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, dass etwaige Interessenskonflikte auf gerechte Weise beigelegt werden.

DARLEHENS POLITIK

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat bevollmächtigt, vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Vorschriften alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben und solche Kreditaufnahmen mit dem Vermögen der Gesellschaft zu besichern.

Gemäß den OGAW-Vorschriften darf ein Fonds keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten, außer für vorübergehende Kredite in Höhe von höchstens 10 % seines Nettovermögens und sofern die OGAW-Vorschriften nichts anderes zulassen. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Wenn ein Fonds Devisenkredite aufgenommen hat, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigt, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass dieser übersteigende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Vorschriften behandelt wird. Währungsrisiken können entstehen, wenn der Verrechnungssaldo nicht in der Basiswährung eines Fonds geführt wird. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie vorstehend im Abschnitt *Währungsrisiken*.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen der jeweiligen Fonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an den jeweiligen Kontrahenten des Derivatgeschäfts verpfänden.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein ausstehendes oder bereitgestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschließlich langfristiger Kredite) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Kreditaufnahmen, wie Überziehungskredite, Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträge, Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die für einen Fonds geltenden Gebühren und Aufwendungen sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag Anspruch auf den Erhalt einer Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse. Einzelheiten zur Anlageverwaltungsgebühr sind in den entsprechenden Ergänzungen enthalten.

Sofern in den entsprechenden Ergänzungen nichts anderes angegeben ist, muss der Anlageverwalter die Gebühren von Beratern oder anderen Beauftragten, die er in Bezug auf einen Fonds ernannt hat, aus seiner eigenen Gebühr begleichen.

Die Anlageverwaltungsgebühr fällt zu jedem relevanten Bewertungszeitpunkt auf der Grundlage des NIW des betreffenden Fonds am betreffenden Handelstag an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren

Die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle haben Anspruch auf den Erhalt von als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechneten Gebühren für die Erbringung von Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, Treuhänder- und Verwahrdienstleistungen für die Gesellschaft, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Es wird erwartet, dass sich diese Gebühren verringern, wenn sich der Nettoinventarwert eines Fonds erhöht. Jeder Fonds kann einer kombinierten monatlichen Mindestgebühr in Bezug auf Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Treuhänderdienstleistungen unterliegen.

Die Verwaltungsstelle hat auch Anspruch auf bestimmte andere Gebühren, unter anderem für Finanzberichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft und für jeden Fonds in Bezug auf Transferstellendienstleistungen für die jeweilige Anteilsklasse.

Zusätzlich werden die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle von der Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Fonds für angemessene Spesen entschädigt, die ihnen entstanden sind. Des Weiteren zahlt die Gesellschaft an die Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Fonds Transaktionsgebühren (in marktüblicher Höhe) und die Gebühren und angemessenen Auslagen aller Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle ernannt werden. Daneben können die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle von den einzelnen Fonds bestimmte zusätzliche Gebühren für Dienstleistungen verlangen, die möglicherweise von Zeit zu Zeit erforderlich sind.

Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle laufen an jedem entsprechenden Bewertungszeitpunkt auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Gründungs- und Betriebskosten

Die Gründungs- und Organisationskosten der Gesellschaft (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Prospekts und eventueller Ergänzungen, der Aushandlung und Vorbereitung der wesentlichen Verträge, dem Druck dieses Prospekts und des dazugehörigen Werbematerials sowie der Gebühren und Ausgaben seiner professionellen Berater) werden vom Anlageverwalter getragen.

Jeder Fonds zahlt zudem seine eigenen betrieblichen Aufwendungen, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Die Gesellschaft übernimmt bestimmte andere Kosten und Aufwendungen, die aufgrund ihres Geschäftsbetriebes entstehen, unter anderem Quellensteuern, die auf Kapitalanlagen anfallen können, Clearing- und Eintragungsgebühren und andere Aufwendungen, die an Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden, oder

Steuerbehörden in verschiedenen Hoheitsbereichen zu zahlen sind, Versicherungskosten, Zinsen, Maklergebühren, Werbe- und Marketingkosten und alle Gebühren für sachkundige Berater und sonstige Gebühren und Aufwendungen in diesem Zusammenhang sowie die Kosten der Veröffentlichung des NIW der Anteile. Solche Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen und zum Zeitpunkt der Abrechnung erhoben. Der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die der Gründung und/oder dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Anlageverwaltungsgebühr für einen bestimmten Zahlungszeitraum verzichten. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Erstattung dieser von ihm getragenen Aufwendungen durch die Gesellschaft.

Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder haben für die Ausführung ihrer Pflichten Anspruch auf ein jährliches Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt. Die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder darf 100.000 EUR pro Jahr (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt) nicht übersteigen. Einige Verwaltungsratsmitglieder erhalten möglicherweise kein Honorar als Vergütung für ihre Dienste für die Gesellschaft. Alle Verwaltungsratsmitglieder werden jedoch für sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Ausgaben entschädigt, die ihnen ordnungsgemäß durch die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen.

Die Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen entscheiden, allen oder einigen Anteilsinhabern oder Finanzmittlern ihre Gebühren ganz oder teilweise aus seinen eigenen Mitteln zurückzuerstatten, ohne dass hierüber eine Mitteilung an die übrigen Anteilsinhaber erfolgen muss.

Gebühren und Aufwendungen, die nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, können basierend auf der Höhe des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Fonds oder einer anderen angemessenen, der Art der Kosten entsprechenden Grundlage auf die Fonds verteilt werden.

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen in einem Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmegebühr

Für Rücknahmen in einem Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Verwässerungsgebühr

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern an einem Fonds haben. Um diesen als „Verwässerung“ bezeichneten Effekt zu vermeiden, kann ein Fonds unter den im folgenden Absatz genannten Umständen eine Verwässerungsgebühr erheben.

An jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen stattfinden, kann der Verwaltungsrat (auf Basis der von ihm für angemessen gehaltenen Faktoren, unter anderem der vorherrschenden Marktbedingungen und der Höhe der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern oder potenziellen Anteilsinhabern im Verhältnis zur Größe des Fonds), beschließen, an diesem Handelstag eine Verwässerungsgebühr von höchstens 2 % des Nettoinventarwerts der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile auf den Zeichnungspreis aufzuschlagen bzw. von den Rücknahmezahlungen abzuziehen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte des entsprechenden Fonds zu bewahren. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die für einen Fonds geltende Verwässerungsgebühr sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt.

Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken

In Verbindung mit der Registrierung der Gesellschaft oder der Anteile für den Verkauf in bestimmten Ländern zahlt die Gesellschaft die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken, wobei diese Zahlungen zu marktüblichen Sätzen zu erfolgen haben.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Sofern in der Ergänzung für einen bestimmten Fonds nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts für alle Fonds, wie nachfolgend dargelegt.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert der Gesellschaft, den Nettoinventarwert eines Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse auf die nächsten drei Dezimalstellen (oder auf die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls für einen Fonds festgelegte Zahl an Dezimalstellen) zu jedem Bewertungszeitpunkt und im Einklang mit der Satzung und diesem Prospekt. Alle erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen der Verwaltungsstelle in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, des Nettoinventarwerts eines Fonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklasse werden nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter erteilt bzw. getroffen.

Wenn es nur eine Anteilsklasse in einem Fonds gibt, wird der NIW je Anteil eines Fonds berechnet, indem das Vermögen dieses Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds geteilt wird. Es wird erwartet, dass sich die Anteile unterschiedlicher Fonds unterschiedlich entwickeln, und jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Aufwendungen, soweit sie speziell diesem Fonds zuzurechnen sind. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zuzurechnen sind, können unter den Fonds aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen angemessenen Grundlage, die vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird.

Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse

Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen ausgibt, wird der NIW jeder Anteilsklasse ermittelt, indem der jeder Klasse zuzurechnende Betrag des NIW eines Fonds berechnet wird. Zur Ermittlung des NIW eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird die Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse ermittelt. Die Klassenaufwendungen und Verwaltungsgebühren der betreffenden Klasse werden auf die Klasse umgelegt, eventuelle aus einem Fonds ausgezahlte Ausschüttungen gegebenenfalls durch angemessene Anpassungen berücksichtigt und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt. Währungsgeschäfte können zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse, einer sogenannten abgesicherten Klasse, verwendet werden. Die damit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten und/oder Vorteile fallen nur zulasten bzw. zugunsten dieser Klasse an. Folglich spiegeln sich diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Klasse wider. Wenn mehrere Klassen eines Fonds auf dieselbe Währung lauten (die nicht die Basiswährung ist), kann der Anlageverwalter alle für diese Klassen getätigten Währungsgeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste daraus sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser Klassen des Fonds aufteilen. Die Währungsengagements der Vermögenswerte eines Fonds werden nicht separaten Klassen zugeordnet.

Der NIW je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der NIW der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Klassenaufwendungen oder Verwaltungsgebühren oder Kosten, die keiner bestimmten Klasse zurechenbar sind, können auf die Klassen aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage ihres jeweiligen NIW oder auf einer anderen angemessenen Grundlage, die vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten genehmigt wird. Wenn Anteilsklassen ausgegeben werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden Währungsumrechnungskosten von dem entsprechenden Fonds getragen.

Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte werden Wertpapiere, einschließlich Schuldtiteln und Aktienwerten, die an oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert oder gehandelt werden, zum Schlusskurs oder zum letzten bekannten Marktpreis der Hauptbörse des Vermögenswertes bewertet. Wird ein Wertpapier normalerweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert oder gehandelt,

gilt als der maßgebliche anerkannte Markt jener Markt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsstelle als seinem Beauftragten die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet. Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Abschlag oder Aufschlag außerhalb des anerkannten Marktes erworben wurden, werden unter Berücksichtigung der Höhe des Ab- oder Aufschlags am Bewertungstag bewertet, vorausgesetzt, die Verwahrstelle gewährleistet, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des jeweiligen Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn die Preise für ein auf dem entsprechenden anerkannten Markt notiertes oder gehandeltes Wertpapier nicht zum entsprechenden Zeitpunkt verfügbar oder nach Ansicht des Verwaltungsrats oder dessen Beauftragten nicht repräsentativ sind, wird der Wert eines solchen Wertpapiers mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert dieses Wertpapiers durch den Verwaltungsrat oder deren Beauftragte oder eine sachverständige Person (die vom Verwaltungsrat ernannt und jeweils von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassen wird) geschätzt oder anderweitig mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert geschätzt, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Weder der Verwaltungsrat noch der Verwalter, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle ist haftbar, wenn sich herausstellt, dass ein Preis, den sie angemessenerweise für den letzten verfügbaren Preis hielten, demselben nicht entsprach.

Der Wert eines Wertpapiers, einschließlich Schuldtiteln und Aktienwerten, das normalerweise nicht an oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert oder gehandelt wird oder bei dem der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) der Auffassung ist, dass der Schlusskurs oder der letzte bekannte Marktpreis, wie vorstehend dargelegt, seinen angemessenen Marktwert nicht widerspiegelt, wird zu seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert bestimmt, der vom Anlageverwalter, dessen zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zugelassenen Beauftragten oder von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt wird, oder die Bewertung erfolgt durch andere Mittel, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts dieser Anteile bewertet. Wenn diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person geschätzt wird.

Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert inklusive aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, der Anlageverwalter (in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und mit Genehmigung der Verwahrstelle) oder dessen Beauftragter ist der Auffassung, dass eine Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.

Derivative Instrumente wie Swaps, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zu dem Abrechnungspreis bewertet, der vom betreffenden anerkannten Markt zum Geschäftsschluss dieses Marktes am Bewertungstag festgestellt wird. Falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten (bei dem es sich um eine vom Verwaltungsrat ernannte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassene sachverständige Person handelt) in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle geschätzt wird.

Derivative Instrumente, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungspreis am Bewertungstag unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen von einem unabhängigen Kursinformationsdienst oder zu dem Preis, der vom Kontrahenten oder einer vom Verwaltungsrat benannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person gestellt wird, bewertet, oder auf andere Weise, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn ein derivatives Finanzinstrument zu einem von einem Kontrahenten bereitgestellten Preis bewertet wird, ist dieser Preis mindestens wöchentlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Stelle, d. h. eine vom Verwaltungsrat bestellte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassene sachverständige Person, zu überprüfen. Wenn ein derivatives Finanzinstrument in anderer Weise bewertet wird, sind die internationalen Best Practices einzuhalten und die Bewertung muss sich an

den Bewertungsgrundsätzen für OTC-Instrumente, die von Stellen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) aufgestellt werden, orientieren. Eine solche alternative Bewertung wird mindestens einmal pro Monat mit einer vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgeglichen, wobei größere Abweichungen umgehend untersucht und begründet werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Devisentermin- und Zinsswapkontrakte unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet werden.

Zum Zwecke der Ermittlung des NIW eines Fonds umfassen die Verbindlichkeiten des Fonds, die am entsprechenden Bewertungstag vom Fondsvermögen abzuziehen sind, Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen des Fonds (darunter Gebühren an Dienstleister, die bereits angefallen sind, aber noch nicht bezahlt wurden) sowie Eventualitäten, für die Rücklagen bzw. Rückstellungen gebildet wurden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter nach vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle (a) die Bewertung jeder notierten Anlage anpassen oder (b) die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode genehmigen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die dieser als relevant erachtet, der Auffassung ist, dass solche Anpassungen oder eine andere Bewertungsmethode notwendig sind, um den Wert in einer angemesseneren Weise wiederzugeben.

Bei der Ermittlung des NIW je Anteil der Gesellschaft werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, an jedem Bewertungstag anhand der entsprechenden Wechselkurse in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Stehen Notierungen nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs gemäß den Richtlinien ermittelt, die der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter nach Treu und Glauben eingeführt hat.

Der Verwaltungsrat und/oder der Anlageverwalter haben die Möglichkeit und sind unter bestimmten Umständen möglicherweise dazu verpflichtet, eine oder mehrere dritte Parteien mit der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu beauftragen. Eine solche vom Verwaltungsrat und/oder dem Anlageverwalter beauftragte dritte Partei bewertet diese Vermögenswerte in der Art und Weise, die vorstehend im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben ist.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil

Außer wenn die Ermittlung des NIW je Anteil eines Fonds unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, ist der NIW je Anteil jeder Anteilsklasse auf der Website www.guardcap.co.uk und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft verfügbar. Diese Angaben beziehen sich auf den NIW je Anteil für den vorherigen Handelstag und werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu diesem NIW je Anteil dar.

Vorübergehende Aussetzung des Handels

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in Absprache mit der Verwahrstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem eine organisierte Börse, an der ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit bestehenden Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einer solchen organisierten Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Anteilhaber zu schaden;

- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe üblicherweise der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen festgestellt wird, oder wenn der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen nach Meinung des Verwaltungsrats aus einem beliebigen anderen Grund nicht umgehend oder akkurat festgestellt werden kann; oder
- (d) während eines Zeitraums, in dem der jeweilige Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Veräußerung der jeweils vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats negative Auswirkungen auf den jeweiligen Fonds oder die verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds haben könnte;
- (f) während eines Zeitraums (außer Feiertagen und üblichen Wochenendtagen), in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die für einen wesentlichen Teil der Instrumente und Positionen der Hauptmarkt ist, geschlossen ist oder der Handel an diesem Markt oder dieser Börse beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (g) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto des entsprechenden Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden können;
- (h) während eines Zeitraums, in dem die Rücknahme der Anteile nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Verstoß gegen geltende Gesetze darstellen würde;
- (i) während eines Zeitraums, in dem die Anteilsinhaber über einen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft benachrichtigt wurden;
- (j) während eines Zeitraums, in dem es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, so zu handeln; oder
- (k) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist;

Die Zentralbank und alle betroffenen Anteilsinhaber werden über eine solche Aussetzung oder Verschiebung unverzüglich unterrichtet. Die von Anteilsinhabern gestellten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor der Aufhebung der Aussetzung widerrufen; sie haben aber keine Priorität vor den Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen anderer Anteilsinhaber. Die Anteile werden von den Anteilsinhabern während der Aussetzungsphase so gehalten, als wäre kein Rücknahmeantrag gestellt worden. Die Gesellschaft unternimmt alle angemessenen Schritte, um eine Aussetzung oder Verschiebung so bald wie möglich zu beenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem oben genannten Grund ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft kann die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Bewertung, des Verkaufs, des Kaufs und/oder der Rücknahme von Anteilen eines Fonds in ihrem Ermessen teilweise oder vollständig beenden. Die Gesellschaft benachrichtigt alle betroffenen Anteilsinhaber über die Beendigung einer vorübergehenden Aussetzung.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Sofern nichts anderes in einer für einen bestimmten Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist, erfolgt die Festlegung des Zeichnungspreises und die Beantragung von Anteilen eines Fonds gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Anteile eines Fonds können an einem beliebigen Handelstag zu dem am betreffenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil zu den Bedingungen und gemäß den nachstehend und in der entsprechenden Ergänzung beschriebenen Verfahren erworben werden.

Zeichnungsaufträge werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt, der am entsprechenden Handelstag gilt. Einzelheiten zur Frist für den Eingang der Zeichnungsgelder bei der Gesellschaft werden in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt eines Fonds werden keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen.

Wenn ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingeht, werden Anteile zu dem NIW je Anteil ausgegeben, der am entsprechenden Handelstag gilt. Zeichnungsaufträge, die nach dem maßgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen eingehen, werden ohne Zinsen auf damit verbundene Zeichnungsgelder zurückgehalten. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats werden entweder (i) die betreffenden Zeichnungsbeträge (ohne Zinsen) an die Person zurückgegeben, die den Zeichnungsauftrag eingereicht und die Zeichnungsgelder bezahlt hat, oder (ii) die entsprechenden Anteile werden am nächsten geltenden Handelstag zum maßgeblichen NIW je Anteil ausgegeben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, diese Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen zu akzeptieren (wobei der Verwaltungsrat sicherstellen muss, dass die außergewöhnlichen Umstände vollständig dokumentiert werden), vorausgesetzt, dass die Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen sind. Zeichnungsaufträge werden nicht in Zeiten bearbeitet, in denen die Berechnung des NIW je Anteil gemäß den Bedingungen des Prospekts und der Satzung ausgesetzt ist.

Der Verwaltungsrat kann zudem in seinem alleinigen Ermessen Anteile jeder Klasse zu Bedingungen ausgeben, die die Abrechnung durch Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft vorsehen, wobei Folgendes gilt: (a) die in den Fonds zu übertragenden Vermögenswerte müssen sich als Anlagen des Fonds gemäß dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in der jeweiligen Ergänzung und in diesem Prospekt beschrieben sind, qualifizieren; (b) der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Bedingungen eines solchen Austauschs wahrscheinlich nicht zu einem wesentlichen Schaden für die Anteilsinhaber führen; (c) die Anzahl der auszugebenden Anteile ist nicht höher als die Anzahl, die bei einer Abrechnung in bar ausgegeben worden wäre, wie hierin zuvor vorgesehen, wobei dieser Barbetrag dem Wert der zu übertragenden Anlagen an die Gesellschaft entsprechen muss, der vom Verwaltungsrat am entsprechenden Handelstag ermittelt wurde; (d) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle an diese übertragen wurden oder Vereinbarungen getroffen werden, um die Vermögenswerte an die Verwahrstelle zu übertragen; (e) alle Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft entstehen, werden von der Person bezahlt, an die die Anteile auszugeben sind, oder vom entsprechenden Fonds; und (f) die Verwahrstelle ist davon überzeugt, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, wahrscheinlich nicht zu einem Schaden für die bestehenden Anteilsinhaber führen.

Ein Antragsteller, der eine Erstzeichnung von Anteilen eines Fonds tätigen möchte, muss die Zeichnungsvereinbarung ausfüllen und an die Verwaltungsstelle senden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax übermittelt werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäß einer ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können für weitere Anteile mittels eines ausgefüllten, per Fax an die Verwaltungsstelle übermittelten Antrags erfolgen.

Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten sind in keiner Weise verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen eines Fonds an einen Antragsteller zu prüfen, solange die Verwaltungsstelle noch keine ausgefüllte Zeichnungsvereinbarung erhalten hat, und es liegt stets in ihrem Ermessen, ob sie einen Zeichnungsantrag annehmen oder ablehnen. Nach der Erstzeichnungsfrist (wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben) werden die

auszugebenden Anteile zu dem am entsprechenden Handelstag geltenden entsprechenden NIW je Anteil zu den Bedingungen und nach den Verfahren ausgegeben, die vorstehend beschrieben sind.

Zeichnungsvereinbarungen können von der Verwaltungsstelle bezogen werden.

Außer im Ermessen der Gesellschaft können Zeichnungsaufträge nicht widerrufen werden. Jeder potenzielle Anleger muss sich in der Zeichnungsvereinbarung damit einverstanden erklären, unter bestimmten Umständen die Gesellschaft oder einen Fonds, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und deren jeweilige verbundene Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen), die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstoßen hat, zu entschädigen. Zahlt ein Anteilssinhaber Zeichnungsgelder nicht zum Fälligkeitsdatum, darf der Verwaltungsrat darüber hinaus gemäß der vorstehend beschriebenen Entschädigung in ihrem alleinigen Ermessen von diesem Anteilssinhaber gehaltene Anteile der Gesellschaft zurücknehmen und die Rücknahmeerlöse zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Anteilssinhabers verwenden, die durch diese Nichtzahlung der Zeichnungserlöse an die Gesellschaft oder einen Fonds, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder deren jeweilige verbundene Unternehmen entstehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern“.

Die Zeichnungsvereinbarung enthält neben anderen Bestimmungen bestimmte Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen, Zusagen und Bestätigungen in Bezug auf die Eignung eines potenziellen Anteilssinhabers zum Kauf von Anteilen, die Bedingungen der Anteile und andere Angelegenheiten. Zeichner sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anteile im Vertrauen auf die vom Zeichner gemachten und in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen, Zusagen und Bestätigungen angeboten und verkauft werden und dass diese Bestimmungen von der Gesellschaft und dem Anlageverwalter als Verteidigung bei Klagen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Anteilen geltend gemacht werden können.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister oder Vertreter der Gesellschaft oder des Anlageverwalters können bisweilen verpflichtet sein oder in ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, dass es ratsam ist, bestimmte Informationen über einen Fonds und die Anteilssinhaber, darunter insbesondere die von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Namen und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilssinhaber, gegenüber (i) Aufsichtsbehörden bestimmter Länder, die für die offenlegende Partei zuständig sind oder die Zuständigkeit geltend machen, oder in die der Fonds direkt oder indirekt investiert, oder (ii) einem Kontrahenten oder Dienstleister des Anlageverwalters oder der Gesellschaft offenzulegen. Mit Abschluss der Zeichnungsvereinbarung erklärt sich jeder Anteilssinhaber mit der Offenlegung dieser auf ihn bezogenen Informationen einverstanden.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen in ihrem alleinigen Ermessen aus beliebigem Grund ablehnen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle aus gutem Grund der Ansicht ist, dass der Zeichnungsauftrag möglicherweise Anzeichen unangemessener Handelspraktiken oder Market-Timing-Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft aufweist.

Die Verwaltungsstelle wird von der Zentralbank beaufsichtigt und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering & Terrorist Financing) Acts 2010 und 2013 (gemeinsam die „**Gesetze**“) vorgesehenen Maßnahmen erfüllen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen. Zur Einhaltung dieser Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche verlangt die Verwaltungsstelle von jedem Zeichner oder Anteilssinhaber eine detaillierte Verifizierung der Identität dieses Zeichners oder Anteilssinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilssinhabers, der Quelle der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder andere zusätzliche Informationen, die von Zeit zu Zeit zu solchen Zwecken von einem Zeichner oder Anteilssinhaber angefordert werden können. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle zur Prüfung der Identität eines Antragstellers und, falls zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers benötigten Informationen anzufordern. Der Zeichner erkennt an, dass sich die Verwaltungsstelle gemäß ihren Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche („**AML**“) das Recht vorbehält, die Bewegung von Geldern zu untersagen, wenn nicht alle Due-Diligence-Anforderungen erfüllt worden sind oder wenn sie aus irgendeinem Grund der Ansicht ist, dass die Herkunft der Mittel oder die beteiligten Parteien verdächtig sind. Falls die Bewegung von Geldern gemäß den AML-Verfahren der

Verwaltungsstelle zurückgehalten wird, hält die Verwaltungsstelle alle geltenden Gesetze streng ein und benachrichtigt die Gesellschaft so bald, wie es die Schweigepflicht zulässt oder es anderweitig gesetzlich zulässig ist.

Stellt ein Antragsteller die zu Verifizierungszwecken angeforderten Informationen verspätet oder gar nicht bereit, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft den Antrag und die damit verbundenen Zeichnungsgelder ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder ohne Zinsen auf das Konto zurücküberwiesen (vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze), von dem die Gelder ursprünglich abgebucht wurden, vorbehaltlich der Empfehlung oder Aufforderung der zuständigen Behörden, die Zeichnungsgelder bis zum Erhalt weiterer Anweisungen von ihnen zurückzubehalten, oder die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft kann sich weigern, die Zahlung eines Rücknahmeantrags zurückzuhalten, bis umfassende Informationen vorgelegt wurden. In jedem Fall besteht keinerlei Haftung seitens der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder eines Dienstleisters der Gesellschaft. Es werden keine Zinsen auf zurückgehaltene Zeichnungserlöse zugunsten der Gesellschaft oder auf zurückgehaltene Rücknahmeerlöse zugunsten des Anteilsinhabers gezahlt. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können per Fax erfolgen. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von Anweisungen per Fax nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt. Die Gesellschaft kann Bruchteile von Anteilen mit bis zu drei Dezimalstellen ausgeben.

Schriftliche Bestätigung des Eigentumsrechts

Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, das Anteilsinhaberverzeichnis der Gesellschaft zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Eigentum wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft. Nach jeder Übertragung, jedem Kauf, jeder Rücknahme und jedem Umtausch von Anteilen wird jedem Anteilsinhaber eine schriftliche Eigentumsbestätigung zugestellt. Ein Anteil kann auf einen einzigen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Anteilsinhaberregister liegt während der normalen Geschäftszeiten im Büro der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Umbrella-Sammelkonto für Barmittel

Die Gesellschaft hat ein Sammelkonto auf Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtet (das „**Umbrella-Sammelkonto für Barmittel**“) und hat solche Konten nicht auf Fondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Fonds werden aus dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlt.

Gelder im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel, einschließlich vorzeitig gezahlter Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vereinnahmt wurden, fallen nicht unter den durch die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 („**IMR**“) für Fonds-Serviceanbieter (gemäß Definition in den IMR) gewährten Schutz.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung von Zeichnungserlösen auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen, Dividenden oder Ausschüttungen sind die Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel Vermögenswerte des jeweiligen Portfolios, denen sie zuzurechnen sind, und der betreffende Anleger ist im Hinblick auf Beträge, die von ihm gezahlt werden oder an ihn fällig sind, ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Erfüllungstag im Namen des jeweiligen Portfolios auf das Konto eingezahlt. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilsinhaber gezahlt.

Das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel wurde von der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel verantwortlich und muss sicherstellen, dass relevante Beträge auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel den entsprechenden Fonds zurechenbar sind. Die Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel werden bei der Beurteilung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den betreffenden Fonds, dem sie zuzurechnen sind, berücksichtigt.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Betriebsverfahren bezüglich des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel vereinbart, bei dem die teilnehmenden Teilfonds der Gesellschaft, die für die Überweisung von Geldern aus dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abgleichprozesse und die bei Engpässen bezüglich eines Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder der Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzurechnen sind, aufgrund zeitlicher Differenzen zu befolgenden Verfahren identifiziert werden.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers oder des betreffenden Fonds auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingehen, werden diese Gelder innerhalb der Fristen und gemäß dem Betriebsverfahren bezüglich des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und korrekten Dokumentation erfolgt auf Risiko des Anlegers.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen eines Fonds an jedem Handelstag beantragen, indem sie einen ausgefüllten Rücknahmeantrag an die Verwaltungsstelle schicken, der spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen muss, um am jeweiligen Handelstag wirksam zu sein. Rücknahmeanträge, die nach dem maßgeblichen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden bis zum nächsten geltenden Handelstag zurückgehalten, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, diese Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen an dem entsprechenden Handelstag zu akzeptieren (wobei der Verwaltungsrat sicherstellen muss, dass die außergewöhnlichen Umstände vollständig dokumentiert werden), vorausgesetzt, dass die Rücknahmeanträge vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Rücknahmeanträge können per Fax eingereicht werden. Eine eventuelle Mindesthaltedauer in Bezug auf einen Fonds ist gegebenenfalls in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag wirksam. Rücknahmeanträge werden nicht bearbeitet, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung ausgesetzt sind. Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, sind bis zum Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, dividendenberechtigt.

Die entsprechende Ergänzung kann vorsehen, dass die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahmeanträge auf den nachfolgenden Handelstag verschieben kann, wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag einen bestimmten Prozentsatz des NIW des betreffenden Fonds (der mindestens 10 % betragen muss) überschreiten. Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag werden anteilig reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich die ursprünglichen Anträge erstreckten, zurückgenommen werden.

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach Ermessen des Verwaltungsrats in Absprache mit dem Anlageverwalter in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, erfolgt die Rücknahme als Sachleistung nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilsinhabers. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwaltungsrats ausgewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle und unter Zugrundelegung des Werts, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der Anteile, die so zurückgenommen werden, verwendet wird. Dies bedeutet, dass solche Ausschüttungen nur erfolgen, wenn der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle der Ansicht sind, dass sie die Interessen der Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen werden, und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem Betrag der erklärten Ausschüttung entsprechen. Anteilsinhaber tragen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten zahlen, um diese Wertpapiere veräußern zu können. Wenn ein Anteilsinhaber dies beantragt, verkauft der Anlageverwalter die an den Anteilsinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte und schüttet die Barerlöse an den Anteilsinhaber aus.

Der Mindestanlagebestand für jeden Fonds wird in der entsprechenden Ergänzung festgelegt.

Rücknahmepreis

Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, der am Handelstag gilt, an dem die Rücknahme erfolgt, vorbehaltlich etwaiger mit der Rücknahme verbundener Gebühren.

Alle Zahlungen von Rücknahmebeträgen erfolgen, außer in den oben genannten Ausnahmefällen, an dem in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Tag nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird, per Überweisung auf das Konto des Anteilsinhabers, das dieser der Verwaltungsstelle in der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung oder später in einer für die Verwaltungsstelle akzeptablen Form mitgeteilt hat. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmezahlungen erst erfolgen, wenn die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von oder im Namen der Gesellschaft benötigten Unterlagen (einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) des Anlegers eingegangen und die notwendigen Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern

Wenn die Beteiligung eines Anteilsinhabers an einem Fonds durch eine Rücknahme unter den in der entsprechenden Ergänzung festgelegten Mindestanlagebestand fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Besitz des Anteilsinhabers zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilsinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von dreißig Tagen gewähren, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, den Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sie in Irland ansässig oder eine US-Person werden. Anteilsinhaber, die US-Personen werden, können verpflichtet werden, ihre Anteile am darauffolgenden Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind. Wenn Anteilsinhaber in Irland ansässig werden, unterliegt die Gesellschaft der irischen Steuer auf eine darauffolgende Veräußerung der von diesen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile, sei es durch Rücknahme oder Übertragung, und auf jegliche Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteile. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Steuer an die irische Finanzbehörde abzuführen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, von der Zahlung eines solchen Steuerereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder ggf. die Anzahl der vom Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile, die zur Erfüllung der Steuerpflicht erforderlich sind, zurückzunehmen und/oder zu annullieren. Auch ist die Gesellschaft möglicherweise gemäß den Steuergesetzen eines anderen Landes verpflichtet, in Bezug auf Steuerereignisse in einem anderen Land Steuern abzuziehen und zu berücksichtigen. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft oder den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines Steuerereignisses zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, falls kein entsprechender Abzug und keine Rücknahme oder Stornierung erfolgte.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen von jedem Anteilsinhaber jederzeit die Rückgabe eines Teils oder aller seiner Anteile verlangen, wenn der Besitz solcher Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einem regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft, einen Fonds oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen kann oder wenn der Verwaltungsrat beschließt, diese Anteile zurückzukaufen. Die Gesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen einige oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilsinhaber bis zum Fälligkeitsdatum keine Zeichnungsbeträge gezahlt hat, und kann die Rücknahmeerlöse gemäß der unter „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Entschädigung zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwenden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle ihre Anteile eines Fonds oder einer Klasse zurücknehmen, wenn die Rücknahme der Anteile oder der Klasse durch einen Beschluss der Anteilsinhaber genehmigt wird oder wenn die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, auszuscheiden und keine neue Verwahrstelle innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung genehmigt wurde.

Gemäß der Satzung ist es der Gesellschaft gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn während eines Zeitraums von sieben Jahren keine Dividende auf die Anteile in Anspruch genommen wird und der Empfang einer Bestätigung über den Anteilsbesitz an den Anteilsinhaber nicht bestätigt wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmebeträge als dauerhafte Schulden der Gesellschaft halten. Die Satzung sieht auch vor, dass nicht eingeforderte Ausschüttungen nach sechs Jahren verfallen und dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt werden.

Rücknahmezahlungen an einen Anteilsinhaber werden erst vorgenommen, wenn die Zeichnungsvereinbarung und alle von der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente, einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit den Gesetzen, an die Verwaltungsstelle gesendet wurden und dort eingegangen sind bzw. wenn die sonstigen Anforderungen und/oder Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Übertragungen von Anteilen müssen mit einem schriftlichen Anteilübertragungsformular erfolgen, auf dem Name und Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger oder in deren Auftrag unterzeichnet, und das Originalformular wird beim Verwalter eingereicht. Der Übertragende bleibt so lange Anteilsinhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den betreffenden Anteil im Anteilsregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann eine Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern der Wert des Anteilsbestandes des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nach einer solchen Übertragung die in den jeweiligen Ergänzungen festgelegten Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsgrenzen der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds unterschreitet. Die Eintragung der Übertragung kann zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt und für einen von diesen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Aussetzung der Eintragung innerhalb eines Kalenderjahres einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreitet. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde sowie weitere vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsstelle geforderte Unterlagen (unter anderem eine Zeichnungsvereinbarung) nicht am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle oder an einem anderen vom Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmten Ort, zusammen mit weiteren vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsstelle in angemessenem Umfang geforderten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden zur Übertragung der Anteile sowie die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt worden sind. Zu den Nachweisen kann ebenfalls eine Erklärung gehören, dass es sich bei dem Übertragungsempfänger nicht um eine US-Person handelt und dass der Übertragungsempfänger nicht für bzw. im Namen einer US-Person handelt.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, wenn nach seiner Ansicht die Übertragung rechtswidrig ist oder insgesamt zu nachteiligen regulatorischen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft, einen Fonds oder ihre Anteilsinhaber führt bzw. führen könnte.

Der Verwaltungsrat wird die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, sofern der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für eine US-Person bzw. in deren Namen handelt.

Eine Übertragung von Anteilen kann erst abgeschlossen werden, wenn die Zeichnungsvereinbarung und alle von der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Übertragenden geforderten Dokumente, einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit den Gesetzen oder sonstigen Anforderungen, an die Verwaltungsstelle gesendet wurden und bei dieser eingegangen sind und/oder alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilsinhaber können berechtigt sein, ihre Anteile einer Klasse in einem Teilfonds („**ursprüngliche Klasse**“) insgesamt oder teilweise gegen Anteile derselben Klasse in einem anderen Teilfonds umzutauschen, die zu diesem Zeitpunkt zur Ausgabe zur Verfügung stehen („**neue Klasse**“).

Ein Antrag, auf eine bestimmte Währung lautende Anteile einer ursprünglichen Klasse in auf eine andere Währung lautende Anteile einer neuen Klasse umzutauschen, muss in Übereinstimmung mit den in der entsprechenden Ergänzung bezeichneten Verfahren gestellt werden und an die Verwaltungsstelle gesendet werden. In Bezug auf einen solchen Umtausch wird keine Umtauschgebühr erhoben. Die Kosten eines durch Umtausch notwendig gewordenen Devisengeschäftes gehen zu Lasten des Anteilsinhabers, der Anteile zum Umtausch vorgelegt hat. Weitere Einzelheiten zum Umtausch erhalten die Anteilsinhaber bei der Verwaltungsstelle.

Bei der Beantragung des Umtauschs von Anteilen als Erstanlage in einen Fonds müssen die Anteilsinhaber sicherstellen, dass der NIW der umgetauschten Anteile den Mindestanteilbestand (wo zutreffend) für den betreffenden Fonds erreicht oder überschreitet. Wird nur ein Teilbestand der an einem Fonds gehaltenen Anteile umgetauscht, muss der in dem betreffenden Fonds verbleibende Restbestand mindestens dem Mindestanteilbestand für den Fonds entsprechen. Wenn die Menge der beim Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse keiner ganzen Zahl von Anteilen entspricht, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen neue Bruchteilsanteile ausgeben oder den Überschuss zugunsten des Fonds, in dem die Anteile der neuen Klasse auszugeben werden, einbehalten.

Anteilsinhaber sollten bedenken, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen nach ihrem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Vor dem Antrag auf Umtausch in einen Fonds oder in eine Anteilklasse eines Fonds sollte ein Anteilsinhaber den Prospekt und die Ergänzung für diesen Fonds bzw. für die andere Anteilklasse eines Fonds anfordern und lesen und das Anlageziel, die Anlagepolitik und die anfallenden Gebühren dieses Fonds bzw. der Anteilklasse sorgfältig prüfen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse gelten für jede Umwandlung von Anteilen, einschließlich der Bestimmungen in Bezug auf Verwässerungsschutzabgaben. Die Anteile können an einem beliebigen Handelstag umgetauscht werden, sofern die entsprechende Mitteilung bis spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse oder, falls früher, dem Annahmeschluss für Zeichnungen der neuen Klasse, wie in den betreffenden Ergänzungen beschrieben, eingegangen ist. Diese Mitteilung muss schriftlich auf einem von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Formular erfolgen und kann per Fax oder auf elektronischem Wege, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart, an die in der Zeichnungsvereinbarung angegebene Nummer gesendet werden. Geht ein Umtauschantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss ein, erfolgt der Umtausch am folgenden Handelstag, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt in Ausnahmefällen und wenn ein solcher Umtauschantrag vor dem/den betreffenden Bewertungszeitpunkt(en) eingeht, diesen Umtauschantrag an dem betreffenden Handelstag anzunehmen. Der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass die jeweils geltende Frist für den Eingang von Umtauschanträgen strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das so genannte „Late Trading“ zu verhindern.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds kann in bestimmten Fällen, die oben unter „Verwaltung der Gesellschaft – Vorübergehende Aussetzung des Handels“ aufgeführt sind, vom Teilfonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Ein Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen für den Anteilsinhaber haben. Bei diesbezüglichen Fragen sollten die Anteilsinhaber ihren Steuerberater konsultieren.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, EINES FONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE

Die Gesellschaft und die einzelnen Fonds werden für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und können unbegrenzte Vermögenswerte haben. Die Gesellschaft kann jedoch alle ihre Anteile oder die Anteile einer beliebigen Tranche (die einen Fonds repräsentiert) oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Rücknahme der Anteile einer Klasse oder einer Tranche (die einen Fonds repräsentiert) durch schriftlichen, von allen Inhabern der Anteile dieser Klasse bzw. dieser Tranche (die einen Fonds repräsentiert) unterzeichneten Beschluss genehmigt wird,
- (b) der NIW des Fonds oder einer Anteilsklasse eines Fonds 25 Mio. USD oder deren Gegenwert in Fremdwährung (oder einen anderen Betrag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann) nicht übersteigt oder unter diesen Betrag fällt,
- (c) der Verwaltungsrat dies für sinnvoll erachtet, weil die Gesellschaft, die betreffende Anteilsklasse oder Tranche (die einen Fonds repräsentiert) von politischen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Veränderungen betroffen ist,
- (d) die Verwahrstelle ihre Absicht bekundet hat, auszuscheiden, und nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine andere Verwahrstelle bestellt wurde. Weitere Informationen hierzu finden Sie nachstehend im Abschnitt „Verwahrstelle“.

Im Falle einer Auflösung oder Zusammenlegung werden die Anteile der Gesellschaft oder der betreffenden Tranche oder Klasse nach ggf. gesetzlich vorgeschriebener vorheriger schriftlicher Mitteilung an alle Inhaber dieser Anteile zurückgenommen. Die Frist für eine solche Mitteilung beträgt mindestens zwei Wochen und bis zu drei Monate. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse am betreffenden Handelstag abzüglich des proportionalen Anteils der Summe zurückgenommen, die die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen zu gegebener Zeit als angemessenen Betrag für Gebühren und Abgaben in Bezug auf die geschätzten Veräußerungskosten der Vermögenswerte der Gesellschaft und in Bezug auf die Rücknahme und Annullierung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines ordentlichen Beschlusses die Vermögensgegenstände der Gesellschaft insgesamt oder teilweise anteilig in Sachwerten zwischen den Anteilsinhabern aufteilen, entsprechend dem Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft (wie gemäß der Satzung festgelegt), unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus einer Anlage einer einzigen Art bestehen, und er kann für diesen Zweck jede Klasse von Vermögensgegenständen gemäß den Bewertungsvorschriften in der Satzung bewerten. Der Liquidator kann mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilsinhaber übergeben. Damit kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne dass ein Anteilsinhaber zur Annahme von Vermögenswerten, für die Haftung besteht, gezwungen wäre. Wenn ein Anteilsinhaber dies beantragt, verkauft der Anlageverwalter die an den Anteilsinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte und schüttet die Barerlöse an den Anteilsinhaber aus. Anteilsinhaber tragen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten zahlen, um diese Wertpapiere veräußern zu können.

Nicht abgeschriebene Gründungs- und Organisationskosten zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und reduzieren den Nettoinventarwert je Anteil anteilig gemäß dem NIW jedes dieser Anteile.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat obliegt die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft (und aller hundertprozentigen Tochtergesellschaften), einschließlich allgemeiner strategischer Entscheidungen und der Prüfung der Tätigkeiten des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle sowie anderer von der Gesellschaft jeweils bestellter Dienstleister.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft gemäß der Satzung. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Zentralbank bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und sonstige Stellen delegieren, die der Aufsicht und den Weisungen des Verwaltungsrats unterliegen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nachfolgend mit ihren hauptberuflichen Tätigkeiten aufgeführt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats übt eine geschäftsführende Funktion aus. Die Gesellschaft hat die tägliche administrative Leitung der Gesellschaft auf die Verwaltungsstelle, eine steuerrechtlich in Irland ansässige Gesellschaft, und den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung ihrer Vermögenswerte an den Anlageverwalter übertragen.

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Victoria Parry (Vorsitz) war bis April 2013 Global Head of Product Legal bei Man Group plc und ist jetzt als Independent Non Executive Director und Consultant in der Fondsbranche tätig. Vor der Fusion von Man Group plc mit GLG Partners im Jahr 2010 hatte sie die Funktion des Senior Legal Counsel für GLG Partners LP inne. Sie war ab April 1996 für Lehman Brothers International (Europe) tätig und dort als Legal Counsel unter anderem für die Aktivitäten des Geschäftsbereichs verantwortlich, der mit GLG Partners betraut war. Sie verließ Lehman Brothers im September 2000 anlässlich der Gründung von GLG Partners LP. Vor ihrem Eintritt bei Lehman Brothers im Jahr 1996 praktizierte sie als Anwältin bei einer führenden Anwaltskanzlei mit Sitz in London. Victoria Parry ist Absolventin des University College Cardiff und hat seit 1986 einen LLB (Hons) inne. Victoria Parry ist Juristin und Mitglied der Law Society of England and Wales. Victoria Parry ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer anderer Gesellschaften.

Brian Moore war von 2004 bis 2006 Senior Vice President of Investments bei CI Financial in Toronto, Kanada, und dort für die Überwachung der Anlagen verantwortlich. Er ist derzeit im Ruhestand und verfügt über umfangreiche Erfahrung in Bezug auf die Arbeit mit Verwaltungsräten und als Mitglied solcher Gremien. Seine Erfahrungen umfassen Führungsfunktionen als Senior Vice President bei CI Financial, Investment Management, Mercer Investment Consulting, Canada, Manulife, North American Life, Elliott & Page und Standard Life. Er kann eine lange und erfolgreiche Bilanz als ergebnisorientierter Senior Executive in der Investment- und Lebensversicherungsbranche mit beruflichen Referenzen in den Bereichen Investment und Versicherungsmathematik vorweisen.

Steve Bates war im Jahr 2003 Mitbegründer von Zephyr Management UK Limited, der Vorgängerorganisation von GuardCap Asset Management Limited. Steve Bates ist derzeit Verwaltungsratsmitglied von GuardCap Asset Management Limited. Zuvor war er Head of Emerging Markets bei JP Morgan Fleming Asset Management, einer Gesellschaft, die er 1990 für die Vorgängerorganisation Robert Fleming gegründet hatte. Steve Bates sammelte zuvor Erfahrung als Investor an den US-amerikanischen und europäischen Aktienmärkten. Er besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Universität Cambridge und ist als CFA zugelassen.

Michael Boyd verwaltet seit über 25 Jahren fundamental orientierte Aktienfonds. Er kam 2014 zu GuardCap Asset Management Limited und ist dort derzeit als Portfoliomanager tätig. Er war von 2000 bis 2013 Verwaltungsratsmitglied bei Stryx International Funds plc, einem irischen OGAW. Von 1994 bis 2013 war Michael Boyd bei Seilern Investment Management Ltd., einer in London ansässigen Fondsverwaltungsgesellschaft für institutionelle Anleger, als Verwalter globaler Aktienfonds, Managing Director und Gesellschafter tätig. Von 1988 bis 1994 war er Fondsmanager bei Murray Johnstone Limited in Glasgow. Er besitzt einen Abschluss in Volkswirtschaft

(Honours Degree) von der Heriot-Watt University in Edinburgh und ist Associate des Institute of Bankers in Schottland.

Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) hatte niemals nicht getilgte Vorstrafen in Verbindung mit Straftaten; oder
- (ii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied mit exekutiver Funktion oder Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, in Konkurs oder Liquidation ging, unter Zwangsverwaltung gestellt wurde oder freiwillige Vereinbarungen traf; oder
- (iii) wurde jemals von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt; oder wurde gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsratsmitglied oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Der Gesellschaftssekretär ist Matsack Trust Limited.

VERTRIEBSTRÄGER UND ANLAGEVERWALTER

GuardCap Asset Management Limited, (vormals Guardian Capital Limited), (Gesellschaftsnummer im Vereinigten Königreich: 04667528) ist eine am 17. Februar 2003 gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz in 25 Hill Street, London, W1J 5LW, Vereinigtes Königreich, die Kapitalbeteiligungsmanagement-Dienstleistungen für institutionelle Kunden anbietet. Die oberste Holdinggesellschaft von GuardCap Asset Management Limited ist Guardian Capital Group Limited, eine an der Börse von Ontario notierte kanadische Gesellschaft, die seit dem Jahr 1962 Vermögenswerte für institutionelle Kunden verwaltet. GuardCap Asset Management Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Guardian Capital LP (einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Guardian Capital Group Limited), die seit dem Jahr 1962 Vermögenswerte für institutionelle Kunden verwaltet.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter berechtigt, die Erbringung von Verwaltungs-, Handels- oder Zusatzleistungen zu delegieren oder an Unterauftragnehmer zu vergeben. Einzelheiten zu diesen Unteranlageverwaltern werden den Anteilssinhavern in den regelmäßigen Berichten mitgeteilt.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag haftet der Anlageverwalter (einschließlich seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die der Gesellschaft oder den Fonds entstehen, es sei denn, diese sind unmittelbar auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug des Anlageverwalters oder seiner jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter zurückzuführen. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anlageverwalter (und seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) für alle Kosten, Ansprüche und Forderungen, die dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben und/oder der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen, zu entschädigen und schadlos zu halten, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Vertragsverletzung durch den Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten zurückzuführen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter haben jeweils zusätzliche Rechte zur fristlosen Kündigung, die im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt sind.

VERWAHRSTELLE

RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, ist eine Niederlassung von RBC Investor Services Bank S.A., die in Luxemburg als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wurde. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle mit folgenden Aufgaben betraut:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte;
- (b) Aufsichtspflichten;
- (c) Überwachung des Cashflows;

wie im Verwahrstellenvertrag festgelegt.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten muss die Verwahrstelle:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in deren Auftrag gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung erfolgen;
- (b) gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht gegen das geltende Gesetz und die Satzung verstoßen;
- (b) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht; und
- (e) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung zugeteilt werden.

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrungsaufgaben an Beauftragte und Unterverwahrstellen zu übertragen und Konten bei diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen. Ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Eine Liste der Unterverwahrstellen ist in Anhang E dieses Dokuments enthalten und auf der Website der Verwahrstelle verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und Verwahrfunktionen sowie eine vollständige Liste der Unterverwahrstellen erhalten Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- (a) Die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- (b) die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - (i) durch die Nutzung der dauerhaft eingeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, z. B. die Unterhaltung separater rechtlicher Einheiten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - (ii) durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren

einer neuen „chinesischen Mauer“, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilseigner der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen.

Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Fälle darf die Verwahrstelle erst ausscheiden oder abberufen werden, wenn der Verwaltungsrat eine Gesellschaft gefunden hat, die bereit ist, die Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen, und diese Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank, zur neuen Verwahrstelle ernannt wurde.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Der Verwahrstellenvertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn: (i) eine neue Verwahrstelle ernannt wird; (ii) eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags begangen hat, und, falls die Vertragsverletzung behoben werden kann, diese nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von der anderen Partei, in der sie zur Behebung der Verletzung aufgefordert wurde, behoben hat; (iii) die Zulassung der Gesellschaft nach geltendem Recht erloschen ist; (iv) die Verwahrstelle nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten befugt ist; (v) die Verwahrstelle nicht in der Lage war, die Vermögenswerte an eine im Notfallplan genannte alternative Stelle zu übertragen, und die Parteien nicht in der Lage waren, innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Mitteilung der Verwahrstelle über die gescheiterte Übertragung eine tragfähige Lösung zu finden; (vi) die Gesellschaft keine die Verwahrstelle zufriedenstellenden Maßnahmen ergreift, um die Risiken zu verringern, über die sie gemäß den Verpflichtungen der Verwahrstelle nach geltendem Recht durch die Verwahrstelle informiert wurde; (vii) in Bezug auf die Pflichten einer Partei gemäß dem Vertrag ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist und die betroffene Partei mit der anderen Partei keine geeigneten alternativen Vereinbarungen getroffen hat; (viii) die Parteien das Eskalationsverfahren abgeschlossen haben, es ihnen jedoch nicht gelungen ist, einen Streitfall beizulegen oder sicherzustellen, dass der Auslöser des Eskalationsverfahrens behoben wurde; oder (ix) die Gesellschaft in Ländern investiert oder Anlagen hält, in denen ihr die Anlage verboten ist.

VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsstelle ist RBC Investor Services Ireland Limited, eine in Irland am 31. Januar 1997 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act 1995 zugelassen wurde. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht unter anderem in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, darunter die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses der Gesellschaft, steht jedoch unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsvertrag kann jederzeit durch jede der Parteien ohne Zahlung einer Strafe durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden: (i) Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag jederzeit sofort kündigen, wenn für die andere Partei ein Prüfer, Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt wird, oder beim Eintritt eines ähnlichen Ereignisses auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts, (ii) die Gesellschaft kann den Verwaltungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verwaltungsstelle aus anderen Gründen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist, (iii) die Verwaltungsstelle kann diesen Verwaltungsvertrag kündigen, wenn die Gesellschaft nicht mehr gemäß den OGAW-Vorschriften von der Zentralbank zugelassen ist, und (iv) jede Partei kann diesen Verwaltungsvertrag jederzeit kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Verwaltungsvertrag begeht und dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wird, nachdem die vertragstreue Partei die andere Partei zur Behebung des Verstoßes aufgefordert hat.

Die Verwaltungsstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilshabern nicht für Ausfälle durch entgangenen Gewinn, immaterielle Firmenwerte oder für besondere, indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art.

Zahlstelle

Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR können vorsehen, dass (i) die Gesellschaft Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken bestellt (diese werden im Folgenden jeweils als „Zahlstelle“ bezeichnet, und eine solche Bestellung kann ungeachtet dessen erfolgen, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilshaber, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Fonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle für Rechnung des betreffenden Fonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Anteilshaber (nach Überweisung durch die Gesellschaft) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilshaber des entsprechenden Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

ANTEILSINHABERVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE ANTEILSINHABER

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft können in Irland oder an einem anderen Ort gemäß Abschnitt 176 des Gesetzes einberufen werden. Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, die eine kürzere Frist für die Einberufung von Hauptversammlungen zulassen, werden alle Hauptversammlungen der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 21 Tagen (ohne den Versandtag und den Tag der Versammlung) einberufen. Die Einladung enthält Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Tagesordnung, die Frist für den Eingang der Vollmachtsformulare und im Fall eines vorgeschlagenen Sonderbeschlusses den Wortlaut oder Inhalt des vorgeschlagenen Sonderbeschlusses, jedoch mit der Maßgabe, dass eine außerordentliche Hauptversammlung, in der kein Sonderbeschluss zu beraten ist, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden kann. Sollte aufgrund einer beliebigen Bestimmung des Gesetzes eine ausführlichere Mitteilung über einen Beschluss notwendig sein, wird dieser Beschluss erst dann wirksam (es sei denn, der Verwaltungsrat des Fonds hat beschlossen, ihn vorzulegen), wenn der Fonds mindestens 28 Tage (oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn vom Gesetz erlaubt) vor der Versammlung, bei der er vorgelegt wird, informiert wurde, und der Fonds muss die Anteilsinhaber über einen solchen Beschluss wie vom Gesetz vorgeschrieben informieren. Jeder Anteilsinhaber kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit (Quorum) und Mehrheitsbildung auf einer Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Anteilsinhaber persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, außer im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse von Anteilen, wo das Quorum durch mindestens zwei Anteilsinhaber erfüllt ist, die mindestens ein Drittel der Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse halten. Wenn in einem dieser Fälle die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist und die Versammlung vertagt wird, gilt ein Anteilsinhaber als für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Gemäß irischem Recht ist ein ordentlicher Beschluss ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung kann nach irischem Recht nur mit der Zustimmung der Anteilsinhaber der Gesellschaft durch Sonderbeschluss geändert werden.

Berichte an die Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber erhalten einen Jahresbericht, der den geprüften (testierten) Jahresabschluss der Gesellschaft für das jeweils am 31. Dezember endende Geschäftsjahr enthält. Die Jahresberichte werden den Anteilsinhabern mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zugesandt. Der Jahresbericht wird potenziellen Anlegern auf Anfrage zugestellt. Neben den Jahresberichten erhält jeder Anteilsinhaber Monatsabrechnungen, aus denen sein Anteilsbesitz in einem Fonds und die von dem betreffenden Anteilsinhaber während des jeweiligen Monats getätigten Transaktionen hervorgehen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Halbjahresbericht erstellen, der ungeprüfte halbjährliche Bilanzen für die Gesellschaft und jeden Fonds enthält, und diesen an die Anteilsinhaber versenden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Jahres- und Halbjahresberichte auf elektronischem Wege an die Anteilsinhaber versenden.

Irland

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steuerbetrachtungen, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die vollständiger wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sind, und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Arten von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steueransässig ist. Auf der Basis, dass die Gesellschaft in Irland steueransässig ist, erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen einer „Investmentgesellschaft“ für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft muss irische Einkommensteuer an die irische Steuerbehörde abführen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten Anteilshabern mit Sitz in Irland gehalten werden (sowie in bestimmten weiteren Fällen), wie nachstehend beschrieben. Erklärungen der Begriffe „*ansässig bzw. Wohnsitz*“ und „*gewöhnlicher Aufenthalt*“ finden Sie am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Anteilshaber

Wenn ein Anteilshaber im Zusammenhang mit der Besteuerung in Irland nicht seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat, zieht die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilshabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular, das diesem Prospekt beiliegt, aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilshaber nicht in Irland ansässig ist, erhalten hat. Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „*Vermittler*“ befindet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wenn die Gesellschaft diese Erklärung nicht erhält, zieht sie die irischen Steuern für die Anteile des Anteilshabers so ab, als sei der Anteilshaber ein steuerpflichtiger Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland (siehe unten). Die Gesellschaft zieht außerdem irische Steuern ab, wenn sie über Informationen verfügt, die zu einer begründeten Annahme Anlass geben, dass die Erklärung des Anteilshabers falsch ist. Ein Anteilshaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilshaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine irische Niederlassung hält, sowie einige wenige andere Fälle. Die Gesellschaft muss informiert werden, wenn ein Anteilshaber in Irland steueransässig wird.

Im Allgemeinen haben in Irland nicht steueransässige Anteilhaber bezüglich ihrer Anteile keine weiteren Steuerverpflichtungen. Wenn es sich bei einem Anteilhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine Niederlassung oder Agentur hält, kann der Anteilhaber für Erträge und Gewinne aus den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung).

Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilhaber

Sofern ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt und unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgeführten Kategorien fällt, wird die Gesellschaft nach Eingang der Erklärung, die in dem diesem Prospekt beigefügten Anmeldeformular enthalten ist und die Befreiung des Anteilhabers bestätigt, keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilhabers abziehen.

Die in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA)
2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 706 TCA).
3. Investmentgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739B TCA).
4. Anlagebeschränkte Partnerschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA).
5. Spezielle Anlagepläne (Special Investment Schemes) (im Sinne von Abschnitt 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Unit Trust Schemes (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt).
7. Wohlfahrtsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA).
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
9. Spezifische Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Berechtigte Fonds- und Vermögensverwalter (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Kreditvereinigungen (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
15. Berechtigte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 110 TCA).

16. Alle anderen Personen mit Sitz in Irland, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der irischen Steuerbehörde) berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland, die den steuerfreien Status beanspruchen, müssen fällige Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung entrichten.

Wenn diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilsinhaber nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob er ein nicht steuerbefreiter Anteilsinhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilsinhabern

Wenn ein Anteilsinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein „steuerbefreiter“ Anteilsinhaber ist (siehe oben), zieht die Gesellschaft die irischen Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich auf nachfolgend beschriebene „Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag“ ab.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen steuerpflichtigen Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland auszahlt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Ausschüttung ab. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer ist wie folgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilsinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die irische Steuerbehörde.

Im Allgemeinen fallen für einen Anteilsinhaber keine weiteren irischen Steuern für die Ausschüttung an. Wenn es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, für die die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich abgezogener irischer Steuern) Teil des zu versteuernden Einkommens auf der Grundlage einer Selbstveranlagung, und der Anteilsinhaber kann die abgezogenen Steuern mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft von einem steuerpflichtigen Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Rücknahmehzahlung an den Anteilsinhaber ab. Analog dazu wird die Gesellschaft, sofern ein nicht steuerbefreiter Anteilsinhaber mit Sitz in Irland (durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, in Bezug auf diese Übertragung irische Steuern abführen. Der Betrag der in Abzug zu bringenden bzw. zu berücksichtigenden irischen Steuern wird auf Basis des Gewinns (soweit zutreffend) berechnet, den der Anteilsinhaber bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielt hat, und entspricht:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilshaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die irische Steuerbehörde. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere von dem betreffenden Anteilshaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Ein Anteilshaber unterliegt grundsätzlich keinen weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilshaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung Einkommen aus Handelstätigkeit darstellen, wird der Bruttobetrag der jeweiligen Zahlung (einschließlich der in Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Kosten des Anteilserwerbs seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilshaber kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten anrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilshaber darüber hinaus (im Wege einer Selbstveranlagung) der irischen Besteuerung auf Kapitalerträge bezüglich etwaiger bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielter Wechselkursgewinne unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Wenn ein steuerpflichtiger Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb von Anteilen keine Anteile verkauft, wird der Anteilshaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen angenommenen Veräußerung nimmt die Gesellschaft einen Abzug für irische Steuern in Bezug auf den Wertzuwachs (soweit zutreffend) dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums vor. Dieser Betrag an irischen Steuern entspricht:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilshaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Wertzuwachses.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die irische Finanzverwaltung ab. Zur Finanzierung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft vom Anteilshaber gehaltene Anteile verwenden oder stornieren.

Werden allerdings weniger als 10 % der Anteile (am Wert gemessen) der Gesellschaft von nicht steuerbefreiten Anteilshabern mit Wohnsitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft beschließen, bei dieser fiktiven Veräußerung keine irischen Steuern zu entrichten. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss die Gesellschaft:

1. der irischen Finanzverwaltung jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und sie muss der irischen Finanzverwaltung Einzelheiten aller steuerpflichtigen Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland zur Verfügung stellen (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. steuerpflichtige Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland darauf hinweisen, dass die Gesellschaft diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, müssen steuerpflichtige Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlenden irischen Steuern auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die irische Finanzverwaltung entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf die Wertsteigerung von Anteilen über den Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilsinhaber Anteile zu den marktüblichen Bedingungen in andere Anteile der Gesellschaft oder in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft um und erhält in diesem Zusammenhang keine Zahlung, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diesen Umtausch ein.

Stempelsteuer

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Transfersteuer) an. Erhält ein Anteilsinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf geschenkte oder geerbte irische Vermögenswerte kann die irische Kapitalerwerbsteuer (in Höhe von 33 %) fällig werden, wenn entweder die Person, von der das Geschenk bzw. die Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder die Person, die das Geschenk oder die Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum Datum des Geschenks bzw. der Erbschaft als auch zum „Wertstellungsdatum“ (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbsteuer) im Geschenk oder in der Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der der Anteilsinhaber das Geschenk bzw. die Erbschaft erhalten hat, zum Zeitpunkt des Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. die Person, die das Geschenk bzw. die Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

FATCA

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (die „IGA“) im Hinblick auf FATCA geschlossen. Man bezeichnet diese Art von Vereinbarung üblicherweise als Vereinbarung nach „Model 1“. Irland hat zudem Vorschriften verabschiedet, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht zu überführen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte in einer solchen Weise zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie als

FATCA-konform gemäß den Bestimmungen der IGA behandelt wird. Soweit keine Befreiung gilt, muss die Gesellschaft sich beim US Internal Revenue Service als „reporting financial institution“ zu FATCA-Zwecken registrieren lassen und an die irische Finanzbehörde Informationen zu Anteilshabern weitergeben, die zu FATCA-Zwecken „specified US persons“, „non-participating financial institutions“ oder „passive non-financial foreign entities“ sind, die unter der Kontrolle von „specified US persons“ stehen. Befreiungen von der Registrierungspflicht zu FATCA-Zwecken und von der Meldepflicht zu FATCA-Zwecken sind nur unter speziellen Umständen möglich. Von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde gemeldete Informationen werden gemäß der IGA an den US Internal Revenue Service weitergegeben. Möglicherweise gibt die irische Finanzbehörde diese Informationen gemäß den Bedingungen geltender Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Systemen zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weiter.

Die Gesellschaft sollte im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer im Hinblick auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Die FATCA-Quellensteuer sollte voraussichtlich nur für Zahlungen aus US-Quellen anfallen, falls die Gesellschaft nicht ihre Registrierungs- und -Meldeverpflichtungen unter FATCA erfüllt und der US Internal Revenue Service die Gesellschaft spezifisch als „non-participating financial institution“ zu FATCA-Zwecken klassifiziert.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Die Regelung für den automatischen Informationsaustausch, die als „Gemeinsamer Meldestandard“ bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt wurde, ist für Irland gültig. Im Rahmen dieser Regelung muss die Gesellschaft Informationen zu allen Anteilshabern an die irische Finanzbehörde weitergeben. Hierzu zählen die Identität, der Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilshaber sowie Einzelheiten zur Höhe der Erträge sowie der Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, die Anteilshaber für die Anteile erhalten haben. Diese Informationen können dann von der irischen Finanzbehörde an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten sowie anderer Länder weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzt frühere europäische Auskunftserteilungsvorschriften in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Richtlinie 2003/48/EG (allgemein bekannt als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie).

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von ihrem Gründungsort in Irland steuerlich ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland ist, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, außer wenn sie im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und deren Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) üben in Irland ein Gewerbe aus, und die endgültige Kontrolle über die Gesellschaft wird durch Personen mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ausgeübt, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die

Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, notierte Unternehmen; oder

2. die Gesellschaft gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steueransässig, wenn sie (i) in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, in dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft in Irland steueransässig zu machen; und (ii) die Gesellschaft im relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft Gesetzes eines anderen Gebietes als in diesem Gebiet zu Steuerzwecken ansässig angesehen würde.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steueransässig, wenn diese natürliche Person:

1. im entsprechenden Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden. Eine Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person wird als an einem Tag in Irland anwesend behandelt, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnliche Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Der Ausdruck „gewöhnliche Ansässigkeit“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge in Irland ansässig war, wird dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig. Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, ist ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Beispielsweise gilt eine natürliche Person, die 2015 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und die Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2018 als Person mit gewöhnlicher Ansässigkeit in Irland.

Bedeutung von „Vermittler“

„Vermittler“ bezeichnet eine Person, die:

1. einem Gewerbe nachgeht, das darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Organismus für Anlagen mit Sitz in Irland zu erhalten; oder
2. für andere Personen Anteile an einem solchen Organismus für Anlagen hält.

Deutschland

Da sich die Rechtslage und/oder die Meinung der deutschen Steuerbehörden zwischen der Veröffentlichung dieses Prospekts und der Anlageentscheidung des in Deutschland ansässigen Steueranlegers ändern kann, ist es Sache der Anleger, die finanziellen Folgen solcher Änderungen für eine Anlage in einen Fonds zu berücksichtigen und gegebenenfalls einen qualifizierten Steuerfachmann zu befragen, bevor die Anlage in die Anteile eines Fonds erfolgt.

Vereinigte Staaten

HINWEIS GEMÄSS RUNDSCHREIBEN 230: DIE FOLGENDEN HINWEISE BASIEREN AUF DEN TREASURY REGULATIONS DER VEREINIGTEN STAATEN, DIE FÜR DIE PRAXIS DER US-STEUERBEHÖRDE (INTERNAL REVENUE SERVICE) MASSGEBLICH SIND: (1) EINE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENE BERATUNG ZU US-BUNDESSTEUERN, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER STELLUNGNAHME EINES BERATERS, AUF DIE HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, VERFOLGT NICHT DIE ABSICHT UND DIENST NICHT DEM ZWECK UND DARF VON EINEM STEUERPFLLICHTIGEN NICHT DAZU VERWENDET WERDEN, STRAFEN, DIE IN VERBINDUNG MIT US-BUNDESSTEUERN GEGEN DEN STEUERPFLLICHTIGEN VERHÄNGT WERDEN KÖNNEN, ZU UMGEHEN; (2) EINE SOLCHE BERATUNG DIENST DER VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. DEM MARKETING IN BEZUG AUF TRANSAKTIONEN, DIE HIERIN (ODER IN EINER SOLCHEN STELLUNGNAHME EINES BERATERS) BESCHRIEBEN SIND; UND (3) JEDER STEUERPFLLICHTIGE SOLLTE SICH VOR DEM HINTERGRUND SEINER PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN.

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENE ERÖRTERUNG DIENST NUR ZU INFORMATIONSZWECKEN UND BEZIEHT SICH HAUPTSÄCHLICH AUF DIE FOLGEN DER US-BESTEuerung FÜR POTENZIELLE ANTEILSINHABER. JEDER POTENZIELLE ANTEILSINHABER SOLLTE IN BEZUG AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT EINEN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER KONSULTIEREN. JE NACH DEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN EINES POTENZIELLEN ANTEILSINHABERS KÖNNEN SICH UNTERSCHIEDLICHE STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN. FERNER KÖNNEN FÜR PERSONEN, DIE KEINE DIREKTEN ANTEILSINHABER DER GESELLSCHAFT SIND, ABER DIE AUFGRUND BESTIMMTER ZURECHNUNGSVORSCHRIFTEN SO ANGESEHEN WERDEN, ALS OB SIE ANTEILSINHABER WÄREN, BESONDERE REGELUNGEN GELTEN, DIE HIER NICHT DARGESTELLT SIND.

Die Gesellschaft bzw. die Fonds haben sich nicht um eine Entscheidung der IRS (oder einer anderen US-amerikanischen Bundes-, Bundesstaats- oder kommunalen Einrichtung) bezüglich steuerlicher Fragen bemüht, die die Gesellschaft oder einen Fonds betreffen. Ebenso wenig hat die Gesellschaft oder ein Fonds bezüglich steuerlicher Fragen die Meinung eines Beraters eingeholt.

Die folgende Darstellung ist eine Zusammenfassung möglicher Auswirkungen der US-Bundessteuern, die für potenzielle Anteilsinhaber relevant sein können. Die hierin enthaltene Erörterung stellt keine vollständige Beschreibung der komplexen Steuervorschriften dar, berücksichtigt nicht die Anwendung eines eventuellen Einkommensteuerabkommens und basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, Urteilen und Praktiken, die sich sowohl rückwirkend als auch prospektiv ändern können. Eine Entscheidung zur Anlage in einem Fonds sollte auf der Grundlage einer Beurteilung der Vorteile des Anlageprogramms und nicht aufgrund der Erwartung von US-Steuvorteilen getroffen werden.

US-Steuerstatus

Die Gesellschaft wurde als irische Aktiengesellschaft gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds errichtet. Im Allgemeinen wird das Vermögen jedes Fonds ausschließlich für die Anteile dieses Fonds verwendet und gehört ausschließlich diesem Fonds, darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten des oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Fonds verwendet werden und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung. Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft in Rechnung gestellt, die diesem Fonds zuzuordnen sind. Die Fonds sind jedoch keine eigenständigen juristischen Personen im Sinne einer Körperschaft.

Jeder Fonds beabsichtigt, für die Zwecke der US-Bundessteuer als eigenständige Körperschaft zu agieren, gesondert und getrennt von der Gesellschaft und den anderen Teilfonds der Gesellschaft. Somit sind die Anleger Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds, nicht der Gesellschaft. Eine solche Charakterisierung ist nach dem derzeit

geltenden US-Steuerrecht ungewiss. Diese Position wurde von keiner vorrangigen Behörde (ob gesetzlich, aufsichtsrechtlich, gerichtlich oder anderweitig) bestätigt, und die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in dieser Hinsicht die Stellungnahme eines Beraters einzuholen. Die IRS hat eine Reihe nicht präjudizieller Regelungen erlassen, in denen festgelegt wird, dass Teilfonds oder Serien bestimmter nicht eingetragener Geschäftseinheiten für US-Bundeseinkommensteuerzwecke eigenständige juristische Personen sind. In der Regel hat die Gerichtsbarkeit, unter der die Unternehmen gegründet wurden, in diesen Entscheidungen die Teilfonds oder Serien als eigenständige juristische Personen anerkannt. Die Gesellschaft und die Fonds unterscheiden sich jedoch von den in diesen Entscheidungen genannten Unternehmen, da die Gesellschaft für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer per se eine Körperschaft und keine juristische Person ohne Rechtspersönlichkeit ist und die Fonds keine eigenständigen juristischen Personen im Sinne einer Körperschaft sind.

Daher kann nicht garantiert werden, dass die einzelnen Fonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eigenständige juristische Personen behandelt werden. Wenn die einzelnen Fonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als eigenständige juristische Personen behandelt werden, würden die Anleger als Anteilhaber der Gesellschaft und nicht eines einzelnen Fonds behandelt, und die steuerpflichtigen Erträge, Gewinne, Verluste und Abzüge jedes Fonds würden als Erträge, Gewinne, Verluste und Abzüge der Gesellschaft behandelt. Auch bestimmte Aspekte der nachstehenden Analyse wären anders.

In den folgenden Erläuterungen zur Besteuerung in den USA wird davon ausgegangen, dass jeder Fonds für die Zwecke der US-Bundessteuern als eigenständiges Unternehmen behandelt wird.

Gewerbe oder Geschäftstätigkeit in den USA

Section 864(b)(2) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) enthält eine „Safe-Harbor“-Regelung („**Safe-Harbor-Regelung**“) für Nicht-US-Kapitalgesellschaften (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern), die in den Vereinigten Staaten auf eigene Rechnung mit Wertpapieren (einschließlich Kontrakten oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) handeln, wonach eine solche Nicht-US-Kapitalgesellschaft nicht als Person gilt, die ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt. Gemäß den geplanten Vorschriften gilt ein Nicht-US-Steuerpflichtiger (mit Ausnahme eines Aktien-, Wertpapier- oder Derivatehändlers), der in den Vereinigten Staaten auf eigene Rechnung Transaktionen in Derivaten tätigt (einschließlich (i) Derivaten, die auf Aktien, Wertpapiere und bestimmte Waren bzw. Rohstoffe und Währungen bezogen sind, und (ii) bestimmten Kontrakten auf der Basis eines fiktiven Nominalbetrags, die auf einen Zinssatz, Aktien, bestimmte Waren bzw. Rohstoffe und Währungen bezogen sind) nicht als Person, die ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt. Auch wenn die geplanten Vorschriften noch nicht bindend sind, hat die IRS in der Präambel zu den geplanten Vorschriften angegeben, dass Steuerpflichtige in Bezug auf die Anwendung von Section 864(b)(2) des Code auf Derivate jegliche vertretbare Position einnehmen können und dass eine Position, die mit den geplanten Vorschriften übereinstimmt, als vertretbare Position angesehen wird.

Alle Fonds beabsichtigen, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie die Anforderungen der Safe-Harbor-Regelung erfüllen. Vor diesem Hintergrund dürften die Aktivitäten der einzelnen Fonds im Wertpapierhandel nicht als Gewerbe oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten angesehen werden, und ein einzelner Fonds dürfte, außer in den nachstehend genannten begrenzten Fällen, keiner regulären US-Einkommensteuer auf Gewinne aus diesen Aktivitäten unterliegen. Sollte jedoch festgestellt werden, dass bestimmte Aktivitäten eines Fonds nicht unter die Safe-Harbor-Regelung fallen, können die Aktivitäten dieses Fonds als Gewerbe oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten gelten; in diesem Fall würde dieser Fonds mit den Erträgen und Gewinnen aus diesen Aktivitäten der US-Einkommensteuer und Betriebsstättensteuer (branch profits tax) unterliegen.

Auch wenn die Wertpapierhandelsgeschäfte eines Fonds kein Gewerbe und keine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten darstellen, unterliegen Gewinne, die aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren (mit Ausnahme von Schuldtiteln ohne Eigenkapitalelement) von bestimmten US-Immobilien-Holdinggesellschaften (Real Property Holding Corporations, wie in Section 897 des Code definiert) („US-Immobilien-Holdinggesellschaften“, „**USRPHCs**“), einschließlich Aktien oder Wertpapieren von bestimmten Real Estate Investment Trusts („**REITs**“), realisiert werden, der US-Einkommensteuer auf Nettobasis. Eine wesentliche Ausnahme von dieser Regelbesteuerung kann jedoch gelten, wenn solche US-Immobilien-Holdinggesellschaften über eine Aktiengattung verfügen, die regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird, und ein Fonds während des am Tag der Veräußerung endenden Fünfjahreszeitraums zu keinem Zeitpunkt mehr als 5 % des

Werts einer regelmäßig gehandelten Gattung von Aktien oder Wertpapieren einer solchen US-Immobilien-Holdinggesellschaft gehalten hat (und nicht gemäß bestimmten Zuteilungsregeln als Inhaber derselben angesehen wurde).¹ Wenn ein Fonds aufgrund des Besitzes einer Kommanditbeteiligung an einer US-Personengesellschaft oder einer ähnlichen Beteiligung als an der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit beteiligt gilt, würden die Erträge und Gewinne aus dieser Beteiligung der US-Einkommensteuer und Betriebsstättensteuer unterliegen. Die einzelnen Fonds beabsichtigen, ihre Aktivitäten so zu gestalten, dass eine direkte Besteuerung durch die USA gemäß den in diesem Absatz beschriebenen Regeln vermieden wird.

Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums und Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen

Um eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen (einschließlich Zahlungen von Bruttoerlösen) für bestimmte tatsächliche und fiktive US-Anlagen zu vermeiden, müssen die Gesellschaft und die einzelnen Fonds die Bedingungen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (IGA) erfüllen, die zwischen Irland und den USA in Bezug auf den US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) geschlossen wurde. Gemäß der IGA sind die Gesellschaft und die einzelnen Fonds verpflichtet, bestimmte direkte und indirekte US-Kontoinhaber und Aktienbesitzer zu identifizieren. Ein Anleger in einem Fonds ist in der Regel verpflichtet, dem Fonds Informationen zur Verfügung zu stellen, aus denen sein Status für FATCA-Zwecke sowie seine direkte und indirekte Eigentümerschaft an US-Anlagen hervorgeht. Alle derartigen einem Fonds zur Verfügung gestellten Informationen können an die Regierung von Irland weitergegeben werden, die ihrerseits diese Informationen an die US-Regierung weitergeben kann. Ein Anleger, der einem Fonds diese Informationen nicht zur Verfügung stellt, wird ebenfalls der irischen Regierung gemeldet, die diese Informationen an die USA weitergibt. Gegen Anleger, die nicht bereit sind, die Bedingungen des FATCA und/oder der IGA zu erfüllen, können Strafen verhängt werden. Anteilshaber sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen dieser Gesetzgebung auf ihre Anlagen in einem Fonds besprechen.

US-Quellensteuer

Gemäß Section 881 des Code unterliegt eine Nicht-US-Kapitalgesellschaft, die kein Gewerbe und keine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt, trotzdem mit dem Bruttobetrag bestimmter Erträge, die nicht im effektiven Zusammenhang mit einem Gewerbe oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten erzielt werden, einer pauschalen Steuer zu einem Satz von 30 %, die in der Regel durch Einbehalt an der Quelle erhoben wird. Erträge, die einer solchen pauschalen Steuer unterliegen, sind fester bzw. feststellbarer jährlicher oder regelmäßiger Natur, einschließlich Dividenden, bestimmter „dividendengleicher Zahlungen“ und bestimmter Zinserträge.

Bestimmte Arten von Erträgen sind ausdrücklich von der Steuer von 30 % ausgenommen, so dass bei Zahlungen solcher Erträge an eine Nicht-US-Kapitalgesellschaft kein entsprechender Einbehalt erforderlich ist. Die Steuer von 30 % findet keine Anwendung auf (lang- oder kurzfristige) Kapitalgewinne oder Zinsen, die an eine Nicht-US-Kapitalgesellschaft auf ihre Einlagen bei US-Banken gezahlt werden. Die Steuer von 30 % ist außerdem nicht auf Zinsen anwendbar, die als Portfoliozinsen (portfolio interest) gelten. Der Begriff „Portfoliozinsen“ umfasst in der Regel Zinsen (einschließlich eines Emissionsdisagios) auf eine Schuldverschreibung in Namensform, welche nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und in Bezug auf welche die Person, die ansonsten zum Abzug und Einbehalt der Steuer von 30 % verpflichtet wäre, die erforderliche Erklärung erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer des Schuldtitels keine US-Person im Sinne des Code ist. Unter bestimmten Umständen können auch Zinsen auf Inhaberschuldverschreibungen als Portfoliozinsen gelten. Wenn ein Credit-Default-Swap als Versicherungsvertrag

¹ Des Weiteren ist der Fonds von der Steuer auf Veräußerungen von REIT-Aktien befreit, unabhängig davon, ob diese regelmäßig gehandelt werden oder nicht, wenn während des auf den Tag der Veräußerung endenden Fünfjahreszeitraums weniger als 50 % des Wertes dieser Aktien direkt oder indirekt von Nicht-US-Personen gehalten werden. Selbst wenn die Veräußerung von REIT-Aktien auf Nettobasis steuerfrei wäre, unterliegen Ausschüttungen aus einem REIT (unabhängig davon, ob es sich bei dem REIT um eine US-Immobilien-Holdinggesellschaft handelt), soweit sie auf die Veräußerung von Anteilen an US-Immobilien durch den REIT zurückzuführen sind, bei Erhalt durch den Fonds einer Besteuerung auf Nettobasis und eventuell der Betriebsstättensteuer. Ausschüttungen bestimmter öffentlich gehandelter REITs an Nicht-US-Aktionäre, die 5 % oder weniger der Anteile besitzen, unterliegen einer Brutto-Quellensteuer von 30 % auf diese Ausschüttungen und werden nicht auf Nettobasis besteuert.

oder Garantie eingestuft wird, unterliegen Zahlungseingänge im Rahmen eines solchen Credit-Default-Swaps zudem möglicherweise einer indirekten oder einer Quellensteuer.

Rücknahme von Anteilen

Gewinne, die von Anteilshabern, die keine US-Personen im Sinne des Code sind, („**Nicht-US-Anteilshaber**“) aus dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rückgabe von als Gegenstand des Kapitalvermögens (capital asset) gehaltenen Anteilen realisiert werden, dürften in der Regel nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, sofern der Gewinn nicht im effektiven Zusammenhang mit einem Gewerbe oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten steht. Im Fall von natürlichen Personen, die US-Steuerländer (non-resident alien) sind, unterliegt ein solcher Gewinn jedoch der US-Steuer von 30 % (bzw. zu einem niedrigeren Satz aufgrund eines Steuerabkommens), falls (i) sich die betreffende Person während des Veranlagungsjahrs (welches dem Kalenderjahr entspricht, wenn die Person nicht vorher ein anderes Veranlagungsjahr bestimmt hat) mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält und (ii) der Gewinn aus US-Quellen stammt.

Die Quelle des Gewinns aus dem Verkauf, des Umtauschs oder der Rückgabe von Anteilen bestimmt sich grundsätzlich nach der Ansässigkeit des Anteilshabers. Für die Zwecke der Bestimmung der Quelle des Gewinns definiert der Code die Ansässigkeit in einer Weise, die zur Folge haben kann, dass eine natürliche Person, die ansonsten als US-Steuerländer gilt, nur für diese Zwecke als US-Steuerländer angesehen wird. Jeder potenzielle Anteilshaber, der sich (in einem Veranlagungsjahr) voraussichtlich mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhalten wird, sollte sich bezüglich der möglichen Anwendung dieser Vorschrift von seinem Steuerberater beraten lassen.

Ein Gewinn, der von einem Nicht-US-Anteilshaber, der ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt, aus dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rückgabe von Anteilen realisiert wird, unterliegt der US-Bundeseinkommensteuer, falls dieser Gewinn im effektiven Zusammenhang mit diesem Gewerbe bzw. dieser Geschäftstätigkeit steht.

Erbschaft- und Schenkungsteuern

Anteilshaber, die natürliche Personen sind, die keine US-Bürger (US citizens) oder in den Vereinigten Staaten ansässige Personen (US residents) (wie für US-Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke bestimmt) sind oder waren, unterliegen in Bezug auf ihren Anteilsbesitz keiner US-Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Zukünftige Änderungen des geltenden Rechts

Die vorhergehende Beschreibung der Auswirkungen der US-Einkommensteuer auf eine Investition in einen Fonds und den Betrieb der Gesellschaft beruht auf Gesetzen und Regelungen, die sich aufgrund legislativer, juristischer oder administrativer Maßnahmen ändern können. Es könnten andere Gesetze in Kraft treten, durch die Einkommensteuern auf einen Fonds erhoben werden oder die Anteilshaber höheren Einkommensteuern unterworfen werden könnten.

Potenzielle Anteilshaber sollten auch die diesbezüglichen steuerrelevanten Angaben in der entsprechenden Fondsergänzung lesen.

DIE IM VORLIEGENDEN MEMORANDUM BEHANDELTEN STEUERRECHTLICHEN UND SONSTIGEN THEMEN STELLEN WEDER EINE STEUER- ODER RECHTSBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILSHABER DAR NOCH SOLLTEN SIE ALS SOLCHE AUSGELEGT WERDEN.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung aller steuerlichen Folgen einer Anlage in der Gesellschaft dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen auf nationaler, bundesstaatlicher und lokaler Ebene sowie im Hinblick auf nicht-US-bezogene Steuern im Zusammenhang mit dem

Kauf, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen sowie die damit verbundenen Meldepflichten ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

ALLGEMEINES

Anteilskapital

Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem NIW. Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt EUR 300.002 (dreihunderttausendundzwei Euro), repräsentiert durch dreihunderttausendundzwei nennwertlose Zeichneranteile, die zu EUR 1,00 je Anteil ausgegeben werden, und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlosen Anteile. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu 500 Milliarden nennwertlose Anteile der Gesellschaft zum NIW je Anteil (bzw. bei neuen Fonds zum entsprechenden Erstzeichnungspreise) zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen auszugeben.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilsinhaber dazu, gleichberechtigt auf anteilmäßiger Basis an den Dividenden (im Falle von Fonds und Klassen, die Dividenden festsetzen) und dem Nettovermögen des Fonds zu partizipieren, für den die Anteile ausgegeben wurden, mit Ausnahme von Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor dieser Anteilsinhaber seine Anteile kaufte. Zeichneranteile berechtigen die Anteilsinhaber zur Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts auf allen Versammlungen der Gesellschaft, jedoch nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds.

Der Verwaltungsrat behält sich zudem das Recht vor, bisweilen eine Anteilsklasse neu zu bezeichnen, wobei die Anteilsinhaber dieser Klasse zuvor von der Gesellschaft benachrichtigt werden, dass die Anteile neu bezeichnet werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen.

Jeder Anteil gewährt dem Inhaber das Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der durch diese Anteile repräsentiert wird. Satzungsgemäß werden die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Versammlungen der Anteilsinhaber beschlossen. Sofern nicht der Vorsitzende der Versammlung oder Anteilsinhaber, die mindestens 10 % der Anteile halten, eine geheime Abstimmung fordern, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Bei einer Abstimmung per Handzeichen hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme. Jeder Anteilsinhaber hat Anspruch auf die Anzahl Stimmen, die sich ergibt, wenn man den gesamten NIW des Anteilbestandes dieses Inhabers (zum geltenden Stichtag in der Basiswährung ausgedrückt oder umgerechnet) durch eins dividiert. Der „relevante Stichtag“ ist in diesem Sinne ein Datum, das nicht mehr als 30 Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Umlaufbeschlusses liegt, wie vom Verwaltungsrat festgelegt. Wenn ein gesonderter schriftlicher Beschluss auf einer Hauptversammlung einer bestimmten Anteilsklasse oder Tranche gefasst wird, werden die Stimmen der Anteilsinhaber in diesem Fall nur unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Anteilsbesitzes jedes Anteilsinhabers in dieser bestimmten Klasse bzw. Tranche berechnet. Inhaber von Zeichneranteilen haben eine Stimme pro Zeichneranteil. Ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehrere Anteilsklassen betrifft und zwischen den Anteilsinhabern der jeweiligen Klassen zu einem Interessenkonflikt führt oder führen kann, wird nur dann als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer eigenständigen Versammlung der Anteilsinhaber jeder dieser Klassen und nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen angenommen wurde.

Sonstige Bestimmungen

- (i) Der Verwaltungsrat bestätigt und meldet, dass die Gesellschaft am 31. Oktober 2014 in Irland gegründet wurde.
- (ii) Die Gesellschaft ist an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine solchen Verfahren als anhängig oder von der Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschaft angedroht bekannt.
- (iii) Zum Zeitpunkt der Prospektausgabe hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschließlich befristeter Kreditfazilitäten) ausstehend oder geschaffen, das nicht ausgegeben wurde, und es liegen keine ausstehenden Hypotheken, Gebühren oder andere Kreditaufnahmen oder Fremdfinanzierungen in der Art von Kreditaufnahmen einschließlich Bankkontenüberziehung und Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Raten- oder Finanzierungs-Leasing-Verpflichtungen, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten vor.

- (iv) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat ein Mandatierungsschreiben der Gesellschaft unterzeichnet.
- (v) Kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person eines Verwaltungsratsmitglieds hat ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital des Fonds oder Optionen in Bezug auf das Anteilskapital des Fonds.

Wesentliche Verträge

Es wurden die folgenden Verträge abgeschlossen, die wesentlich sind oder es sein könnten:

- Anlageverwaltungsvereinbarung
- Verwahrstellenvertrag
- Verwaltungsvertrag

Ausgabe und Einsicht von Dokumenten

Kopien der folgenden Dokumente stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen Samstage und öffentliche Feiertage) kostenlos zur Einsicht zur Verfügung:

- (a) Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die Gründungsurkunde;
- (c) die vorstehend erwähnten wesentlichen Verträge; und
- (d) die OGAW-Vorschriften;

Kopien des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung) und der letzten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenfrei am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Vergütungspolitik und -praktiken

Die Gesellschaft unterliegt einer Vergütungspolitik sowie entsprechenden Verfahren und Praktiken (gemeinsam die „Vergütungspolitik“) gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinie. Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Sie zielt nicht darauf ab, die Übernahme von Risiken zu fördern, welche nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der Fonds vereinbar sind. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft, ihrer Fonds und der Anteilhaber. Die Vergütungspolitik wird einmal jährlich überprüft und gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Ferner stellt sie sicher, dass keine einzelnen Personen bei der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sind. Die Verwaltungsratsmitglieder, die auch Angestellte von GuardCap Asset Management Limited oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens sind, erhalten keine Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung für ihre Tätigkeit, deren Höhe vom gesamten Verwaltungsrat festgelegt wird und die nicht performanceabhängig ist. Keines der Verwaltungsratsmitglieder erhält derzeit eine variable Vergütung für seine Dienstleistungen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Die Art der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, die eine feste Vergütung ist und keine variable Komponente umfasst und die vom Verwaltungsrat als Ganzes festgelegt wird, stellt sicher, dass der Fonds eventuelle Interessenkonflikte in Bezug auf die Vergütung angemessen handhabt. Die Gesellschaft hat keinen Vergütungsausschuss eingerichtet.

Anhang A – DEFINITION VON „US-PERSON“ UND „NICHT-US-PERSON“

- A. Definition von US-Person gemäß Regulation S
- (1) **„US-Person“** bezeichnet:
 - (a) alle natürlichen in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen;
 - (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder registriert ist;
 - (c) jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - (d) jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder;
 - (e) jede Niederlassung oder Zweigstelle einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - (f) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird;
 - (g) jedes diskretionäre oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, registriert oder (im Falle einer Einzelperson) wohnhaft ist; und
 - (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, falls sie:
 - (i) nach ausländischem Recht organisiert oder errichtet ist; und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich dazu gegründet wurde, um in nicht gemäß dem 1933 Act registrierte Wertpapiere zu investieren, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (wie in Regel 501(a) von Richtlinie D des 1933 Act definiert) organisiert oder eingetragen wurden und besessen werden, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.
 - (2) Ungeachtet (1) oben gilt jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen oder (im Falle einer Einzelperson) dort ansässigen Händler oder professionellen Treuhänder geführt wird, nicht als „US-Person“;
 - (3) Ungeachtet (1) oben gilt ein Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter handelnder professioneller Treuhänder eine US-Person ist, nicht als „US-Person“, wenn:
 - (a) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis für Anlagen der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - (b) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt.
 - (4) Ungeachtet (1) oben wird jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist, nicht als „US-Person“ betrachtet, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist.

- (5) Ungeachtet (1) oben wird ein gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Mitarbeiterbeteiligungsplan nicht als „US-Person“ betrachtet.
- (6) Ungeachtet (1) oben gilt eine Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet, nicht als „US-Person“, wenn:
 - (a) die Niederlassung oder Zweigstelle zu anerkannten geschäftlichen Zwecken agiert; und
 - (b) die Geschäftsstelle oder Niederlassung im Bereich des Versicherungs- und Bankwesens tätig ist und in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, fundierten versicherungs- bzw. bankrechtlichen Bestimmungen unterliegt;
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

B. Gemäß dem Commodity Exchange Act bezeichnet eine „Nicht-US-Person“:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich im Ausland befindet;
- (3) ein Nachlass oder ein Trust, deren bzw. dessen Einkünfte in den Vereinigten Staaten unabhängig von ihrer Herkunft keiner Einkommensteuer unterliegen;
- (4) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen, und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, die Anlage in einem Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind.
- (5) Ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

C. Nach den Bestimmungen des Code und den gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations bezeichnet eine „US-Person“:

- (1) US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer (resident alien). Derzeit umfasst die Definition des Begriffs „resident alien“ grundsätzlich alle Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Immigration and Naturalization Service) ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung („Green Card“) sind oder (ii) den „Substantial Presence Test“ bestehen. Der „Substantial Presence Test“ gilt in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr in der Regel als bestanden, wenn (i) eine Person sich in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den Vereinigten Staaten aufhält und (ii) die Summe (A) aller Tage, an denen sich diese Person im laufenden Jahr in

den Vereinigten Staaten aufhält, (B) zuzüglich 1/3 dieser Tage des vorangegangenen Jahres, (C) zuzüglich 1/6 dieser Tage des zweiten vorangegangenen Jahres, insgesamt mindestens 183 ergibt;

- (2) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach nationalem oder bundesstaatlichem US-amerikanischem Recht errichtet oder organisiert ist;
- (3) ein Trust, bei dem (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung hat und (ii) bei dem alle wesentlichen Beschlüsse der Kontrolle durch eine oder mehrere US-Personen unterliegen; und
- (4) ein Nachlass, dessen weltweite Erträge unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen.

ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE

Die folgenden Börsen und Märkte stellen anerkannte Märkte im Sinne dieses Prospekts dar:

Eine Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedsländer:

Australien, Kanada, Island, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den USA.

Die folgenden Börsen:

- Argentinien
 - Buenos Aires Stock Exchange
 - Córdoba Stock Exchange
 - La Plata Stock Exchange
 - Mendoza Stock Exchange
 - Rosario Stock Exchange
 - Bolsa de Comercio de Santa Fe
 - Mercado Abierto Electrónico (MAE)
 - Mercado a Término de Rosario
 - Mercado de Valores de Rosario
 - Mercados de Futuros y Opciones SA (Merfox)
- Bahrain
 - Bahrain Stock Exchange
 - Manama Stock Exchange
- Bangladesch
 - Dhaka Stock Exchange
 - Chittagong Stock Exchange
- Botswana
 - Botswana Stock Exchange
 - Serowe Stock Exchange
- Brasilien
 - Rio de Janeiro Stock Exchange
 - São Paulo Stock Exchange
 - Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange
 - Brasilia Stock Exchange
 - Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange
 - Minas Esperito Santo Stock Exchange
 - Parana Curitiba Stock Exchange
 - Pernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange
 - Regional Fortaleza Stock Exchange
 - Santos Stock Exchange
- Chile
 - Santiago Stock Exchange
 - Valparaíso Stock Exchange
 - Bolsa Electrónica de Chile
- China
 - Shanghai Securities Exchange
 - Shenzhen Stock Exchange
- Kolumbien
 - Colombia Stock Exchange
 - Bogotá Stock Exchange
 - Medellín Stock Exchange
 - Occidente Stock Exchange
- Kroatien
 - Zagreb Stock Exchange
- Ägypten
 - Cairo and Alexandria Stock Exchange
- Ghana
 - Ghana Stock Exchange
- Hongkong
 - The Stock Exchange of Hong Kong Limited
- Island
 - OMX Nordic Exchange
- Indien
 - National Stock Exchange of India
 - The Stock Exchange, Mumbai

	Delhi Stock Exchange
	Ahmedabad Stock Exchange
	Bangalore Stock Exchange
	Cochin Stock Exchange
	Guwahati Stock Exchange
	Magadh Stock Exchange
	Pune Stock Exchange
	Hyderabad Stock Exchange
	Ludhiana Stock Exchange
	Uttar Pradesh Stock Exchange
	Calcutta Stock Exchange
	Bombay Stock Exchange
	Madras Stock Exchange
	Delhi Stock Exchange
	Gauhati Stock Exchange
	Magadh Stock Exchange
-	Indonesien
	Jakarta Stock Exchange
	Surabaya Stock Exchange
-	Israel
	Tel Aviv Stock Exchange Limited
-	Jamaika
	Jamaica Stock Exchange
-	Jordanien
	Amman Stock Exchange
-	Kasachstan
	Kazakhstan Stock Exchange
-	Kenia
	Nairobi Stock Exchange
-	Südkorea
	Korea Stock Exchange
	KOSDAQ
	Korea Futures Exchange
	Korean Securities Dealers Association
-	Kuwait
	Kuwait Stock Exchange
-	Libanon
	Beirut Stock Exchange
-	Malaysia
	Kuala Lumpur Stock Exchange
	The Bursa Malaysia Berhad
	Bumipatra Stock Exchange
-	Mauritius
	Stock Exchange of Mauritius
-	Marokko
	Casablanca Stock Exchange
-	Mexiko
	Mexico Stock Exchange
	Mercado Mexicano de Derivados
-	Namibia
	Namibian Stock Exchange
-	Nigeria
	Nigerian Stock Exchange
	Lagos Stock Exchange
	Kaduna Stock Exchange
	Port Harcourt Stock Exchange
-	Oman
	Muscat Securities Market
-	Pakistan
	Karachi Stock Exchange
	Lahore Stock Exchange
	Islamabad Stock Exchange
-	Peru
	Lima Stock Exchange
-	Philippinen
	Philippines Stock Exchange
-	Katar
	Doha Securities Market
-	Russland
	Moscow International Currency Exchange
	Russian Trading System (RTS) 1
	Russian Trading System (RTS) 2
-	Serbien
	Belgrade Stock Exchange
-	Singapur
	Singapore Stock Exchange
	SESDAQ
-	Südafrika
	Johannesburg Stock Exchange
-	Sri Lanka
	Colombo Stock Exchange

- Taiwan (Republik China) Taiwan Stock Exchange
GreTai Securities Market (GTSM)
Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)
- Thailand Stock Exchange of Thailand
Market for Alternative Investments (MAI)
- Tunesien Tunis Stock Exchange
- Türkei Istanbul Stock Exchange
- Uganda Kampala Stock Exchange
- Ukraine First Securities Trading System (PFTS)
Ukraine Stock Exchange
Ukrainian Interbank Currency Exchange
- Vereinigte Arabische Emirate (VAE) Abu Dhabi Securities Market (ADSM)
Borse Dubai
Dubai: Financial Market (DFM)
Dubai: Gold and Commodities Exchange
Dubai: International Financial Exchange (DIFX)
Dubai: Mercantile Exchange
- Uruguay Montevideo Stock Exchange
- Venezuela Caracas Stock Exchange
Maracaibo Stock Exchange
Venezuela Electronic Stock Exchange
- Vietnam Ho Chi Min Stock Exchange (HOSE)
Ho Chi Minh Securities Trading Center
Hanoi Securities Trading Center
- Sambia Lusaka Stock Exchange
- Simbabwe Zimbabwe Stock Exchange

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der von notierten Geldmarktinstituten („listed money market institutions“) geführte Markt gemäß der Beschreibung in der Veröffentlichung „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets under Section 43 of the Financial Services Act 1986 (The Grey Paper)“ vom Juni 1999 (in der jeweils gültigen Fassung);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für staatliche Schuldtitel in den Vereinigten Staaten, der von Primärhändlern geführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden; und (c) der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die von der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority beaufsichtigt werden, die ihrerseits von dem „Comptroller of Currency“, dem „Federal Reserve System“ oder der „Federal Deposit Insurance Corporation“ in den Vereinigten Staaten beaufsichtigt werden;
- der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- AIM, der alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Instrumente); und

- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- multilaterale Handelssysteme, die die geltenden aufsichtsrechtlichen Kriterien in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

DERIVATEMÄRKTE

Im Falle der Anlage in DFI jeder Markt für Finanzderivate, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist, sowie die folgenden Börsen oder Märkte:

American Stock Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Chicago Board of Options Exchange, Chicago Board of Trade, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, New York Mercantile Exchange und Twin Cities Board of Trade.

Die vorstehend genannten Börsen und Märkte sind gemäß den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 und den Auflagen der Zentralbank aufgeführt. Letztere gibt keine Liste zulässiger Märkte heraus.

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert die Gesellschaft nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (reguliert, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) und in diesem Prospekt aufgeführt ist.

ANHANG C – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Dieser Abschnitt des Prospekts erläutert die Instrumente und/oder Strategien, die die Gesellschaft für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann. Soweit derivative Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, werden die Einzelheiten zu den zu verwendenden derivativen Instrumenten in der jeweiligen Ergänzung gesondert offengelegt. Der Anlageverwalter wird den Anteilsinhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewendeten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien gehören.

Der Anlageverwalter kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere einsetzen, entweder zu Absicherungszwecken (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen Schwankungen des Marktwerts oder Fremdwährungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder für ein effizientes Portfoliomanagement (zur Risikoverringerung, Kostenreduzierung oder Steigerung von Kapital oder Renditen für einen Fonds, wobei die Transaktionen nicht spekulativer Natur sein dürfen). Anlagen in DFI, die ein Engagement in Devisen zur Folge haben, werden ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt. Diese Techniken und Instrumente können auch Anlagen in börsen- und außerbörslich („OTC“) gehandelten DFI umfassen, z. B. Devisentermingeschäfte (die zur Steuerung des Währungsrisikos verwendet werden können) und Zins-Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos verwendet werden können). Ein Fonds kann auch im Rahmen seiner Anlagestrategie in DFI investieren, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist und die Kontrahenten dieser Transaktionen Einrichtungen sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und in eine der von der Zentralbank genehmigten Kategorien fallen.

Der Anlageverwalter setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das ihm eine genaue Messung, Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos aus DFI („Gesamtrisiko“) der einzelnen Fonds ermöglicht. Der Anlageverwalter verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz. Auf Anfrage erteilt die Gesellschaft den Anteilsinhabern weitere Informationen über die eingesetzten Risikomanagementmethoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz solcher Techniken und Instrumente sind in Bezug auf jeden Fonds folgende:

1. Das Gesamtengagement eines Fonds beträgt keinesfalls mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts.
2. Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den Mitteilungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt.)
3. Ein Fonds kann in Finanzderivaten anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten von OTC-Transaktionen Institute (mit Rechtspersönlichkeit, die sich gewöhnlich in OECD-Rechtsordnungen befinden) sind, die der Bankenaufsicht hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind.
4. Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Effizientes Portfoliomanagement – Sonstige Techniken und Instrumente

1. Zusätzlich zu den oben genannten Anlagen in DFI kann die Gesellschaft unbeschränkt andere Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, die in der jeweiligen Ergänzung ausdrücklich offengelegt werden. Diese unterliegen den von der Zentralbank festgelegten

Bedingungen und dürfen nur für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, darunter DFI, die nicht für direkte Anlagezwecke verwendet werden, gelten als Verweis auf Techniken und Instrumente, auf die folgende Kriterien zutreffen:

- (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffizient ausgeführt werden;
- (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingesetzt:
 - Risikoreduzierung;
 - Kostenreduzierung;
 - Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den Mitteilungen festgelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;
- (c) die damit verbundenen Risiken werden im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst (nur im Fall von DFI); und
- (d) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds oder zu erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der in den Verkaufsunterlagen beschriebenen allgemeinen Risikopolitik eines Fonds führen.

Die Techniken und Instrumente (mit Ausnahme von DFI), die für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden können, sind im Folgenden aufgeführt und unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

2. Sämtliche Erträge aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die nicht direkt von der Gesellschaft vereinnahmt werden, werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) der Gesellschaft zugerechnet.
3. Die Kontrahenten aller Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement können, müssen aber nicht, mit der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden sein. Es handelt sich um Einrichtungen, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und in eine der von der Zentralbank genehmigten Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Teilfonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu, es sei denn, in der maßgeblichen Ergänzung ist etwas anderes angegeben.
4. Wertpapiergeschäfte per Erscheinen, mit hinausgeschobener Lieferung und Terminpositionen

Die Gesellschaft kann in Wertpapieren anlegen, die per Erscheinen, mit hinausgeschobener Lieferung und als Terminpositionen gekauft wurden. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen eines Fonds berücksichtigt.

Risiken und potenzielle Interessenkonflikte bei Techniken für ein effektives Portfoliomanagement.

Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und die Verwaltung von Sicherheiten im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten sind mit bestimmten Risiken verbunden (siehe weiter unten). Bitte beachten Sie die Prospektabschnitte „Interessenkonflikte“ und „Risikoerwägungen“ sowie insbesondere die Risikofaktoren in Bezug auf DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Ausfallrisiko in Bezug auf die Verwahrstelle und andere Verwahrer. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich „Relevante Institutionen“ auf die Institutionen, bei denen es sich um im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (kein EWR-

Mitgliedsstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1998 zugelassene Kreditinstitute handelt, oder um Kreditinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

- (a) Sicherheiten, die in Zusammenhang mit OTC-DFI-Transaktionen und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entgegengenommen werden („**Sicherheiten**“), müssen den folgenden Kriterien entsprechen:
- (i) Liquidität: Sicherheiten (in anderer Form als liquide Mittel) müssen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (mit beliebiger Laufzeit) sein, die höchst liquide sein sollten und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Sicherheiten sollten außerdem den Bestimmungen von Verordnung 74 der Verordnungen entsprechen.
 - (ii) Bewertung: Es sollte möglich sein, Sicherheiten täglich zu bewerten, wobei Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität nicht als Sicherheit akzeptiert werden sollten, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen. Sicherheiten können vom Kontrahenten täglich mithilfe seiner Verfahren auf Basis des Marktwertes bewertet werden, vorbehaltlich aller vereinbarten Sicherheitsabschläge, wobei die Marktwerte und das Liquiditätsrisiko berücksichtigt werden, und können Schwankungsmargenanforderungen unterliegen.
 - (iii) Kreditqualität des Emittenten: Die Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein, die im Rahmen einer Bonitätsbeurteilung ermittelt wird. Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Rating-Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und wenn ein Emittent auf ein Rating unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings einer solchen Rating-Agentur herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchgeführt werden;
 - (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Person gestellt werden, die von dem Kontrahenten unabhängig ist, wobei erwartet wird, dass mit der Performance des Kontrahenten keine hohe Korrelation besteht.
 - (v) Diversifizierung:
 - (a) Vorbehaltlich (b) der nachfolgenden Bestimmungen sollten Sicherheiten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20-%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen;
 - (b) Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch dürfen die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Ein Fonds kann Sicherheiten in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Form von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten akzeptieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; und

- (vi) Sofort verfügbar: Die Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit in voller Höhe eingefordert werden können, ohne dass hierzu die Bezugnahme auf die oder die Zustimmung des Kontrahenten erforderlich ist.
- (b) Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien müssen Sicherheiten in einer der folgenden Formen vorliegen:
- (i) Barmittel;
 - (ii) staatliche oder sonstige öffentliche Wertpapiere;
 - (iii) von maßgeblichen Kreditinstituten begebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) von maßgeblichen Kreditinstituten oder anderen Emittenten als Banken begebene Anleihen/Commercial Paper, bei denen die Emission oder der Emittent über ein Rating von A1 oder ein gleichwertiges Rating verfügt;
 - (v) Akkreditive maßgeblicher Kreditinstitute mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die uneingeschränkt und unwiderruflich sind; und
 - (vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelte Aktienwerte.
- (c) Die Verwahrstelle oder ihr Beauftragter (im Falle einer Eigentumsübertragung) müssen die Sicherheiten verwahren. Liegt keine Eigentumsübertragung vor, ist dies nicht anwendbar. In diesem Fall können die Sicherheiten durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, die der Bankaufsicht unterliegt und zu der Stelle, die die Sicherheiten erbringt, keinen Bezug und keine Verbindung hat.
- (d) Sachsicherheiten:
- Sachsicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (e) Barsicherheiten:
- Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:
- (i) als Einlage bei relevanten Instituten;
 - (ii) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen; und
 - (iii) als Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.
- (f) Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen an die Risikostreuung für unbare Sicherheiten gestreut werden. Wenn Barsicherheiten reinvestiert werden, unterliegen sie denselben Risiken gemäß der Beschreibung im obigen Abschnitt „Risikoerwägungen“ wie direkte Anlagen.
- (g) Die Gesellschaft hat eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse aufgestellt. Ein Sicherheitsabschlag ist ein Abschlag, der auf den Wert einer Sicherheit angewandt wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass deren Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit schlechter werden könnte. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass jede Entscheidung, einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder nicht anzuwenden, dokumentiert wird. In der Sicherheitsabschlagsrichtlinie werden die Charakteristika für die jeweilige Anlagenklasse berücksichtigt, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäß den Stresstestrichtlinien ggf. durchgeführt werden. Der Wert von Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält und der angesichts der Sicherheitsabschlagsrichtlinie angepasst wird, entspricht stets dem Wert des jeweiligen Kontrahentenrisikos.

ANHANG D – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds müssen unter Einhaltung der Beschränkungen in den OGAW-Vorschriften und gegebenenfalls weiterer Anlagebeschränkungen gemäß den Auflagen der Zentralbank, die jeweils vom Verwaltungsrat in Bezug auf den betreffenden Fonds übernommen und in der maßgeblichen Ergänzung dargelegt werden, investiert werden. Für die einzelnen Fonds gelten im Rahmen der OGAW-Vorschriften im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen:

1 Zulässige Anlagen

Ein Fonds kann investieren in:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder die an einem Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und dem Publikum offen steht;
- 1.2 kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung auf einem anerkannten Markt zugelassen werden;
- 1.3 andere als an einem anerkannten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente;
- 1.4 Anteile von OGAW;
- 1.5 Anteile von alternativen Investmentfonds;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten; und
- 1.7 derivative Finanzinstrumente („DFI“).

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Absatz 1 genannten investieren.
- 2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in vor Kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres an einem anerkannten Markt zur offiziellen Notierung zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten, als Rule-144A-Wertpapiere bekannten US-Wertpapieren, die die Anforderungen aus Absatz 1.1 erfüllen oder vorausgesetzt, dass:
 - i) die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach der Ausgabe bei der US Securities and Exchanges Commission registriert werden; und
 - ii) es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d. h. dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. annähernd zu dem Preis veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und derselben Körperschaft emittiert wurden, wobei

der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aller Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % investiert, insgesamt unter 40 % liegen muss.

- 2.4 Die in 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, von einem anderen Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die in den Ziffern 2.4. und 2.7 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % unberücksichtigt.
- 2.5 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Einlagen bei einem Kreditinstitut, mit Ausnahme von (i) in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein (dem „EWR“) zugelassenen Kreditinstituten, (ii) in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) zugelassenen Kreditinstituten oder (iii) in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden und bei denen es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten handelt, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.
- 2.6 Das Risikoengagement eines Fonds in einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten („OTC“) Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze wird im Falle eines im EWR, innerhalb eines Unterzeichnerstaats (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 % angehoben.
- 2.7 Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.5 und 2.6 dürfen Engagements der folgenden zwei oder mehr Arten bei ein und derselben Einrichtung zusammen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:
- (i) von dieser Einrichtung begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
 - (ii) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - (iii) Kontrahentenrisikoengagements aus Geschäften in OTC-Derivaten mit dieser Einrichtung.
- 2.8 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher wird das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.9 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 als ein einziger Emittent anzusehen. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.10 Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die durch EU-Mitgliedstaaten, deren regionale Behörden, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder öffentliche internationale Körperschaften begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Staaten (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen verfügen über Anlagequalität), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating),

Regierung der Volksrepublik China (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Ein Fonds, der 100 % seines Nettovermögens in dieser Weise angelegt hat, muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGA, einschließlich Nicht-OGAW-OGA, investieren.
- 3.2 Ein Investmentfonds, in dem ein Fonds anlegt, darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen Investmentfonds des offenen Typs anlegen. Die Vermögenswerte der Investmentfonds, in die ein Fonds investiert hat, müssen bei der Einhaltung der hier festgelegten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Wenn ein Fonds in die Anteile anderer OGA investiert, die vom Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Anlageverwalter durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrag verwaltet wird, verrechnet der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des Fonds in die Anteile solcher anderer OGA.
- 3.4 Erhält der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen), wird diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds einfließen.
- 3.5 Ein Fonds darf nur in solchen anderen Fonds dieser Gesellschaft anlegen, die selbst keine Anteile anderer Fonds dieser Gesellschaft halten.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die Gesellschaft darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte sie zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.
- 4.2 Ein Fonds darf nicht mehr erwerben als:
 - (1) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (2) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (3) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW; oder
 - (4) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den vorstehenden Ziffern 4.2 (2), (3) und (4) festgelegten Grenzen müssen nicht beachtet werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der

Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

4.3 Die Punkte 4.1 und 4.2 gelten nicht für:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (4) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in diesem Staat zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-EU-Mitgliedstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.10, 3.1, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Grenzen einhält und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Ziffern 4.5 und 4.6 eingehalten werden.
- (5) von einer oder mehreren Kapitalanlagegesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Kapitalanlagegesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

4.4 Ein Fonds muss die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die er in seinem Vermögen hält, nicht einhalten.

4.5 Die Zentralbank kann einem neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum seiner Zulassung von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.9 und 3.1 abzuweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung einhält.

4.6 Werden die hier genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so hat die Gesellschaft die Behebung dieser Situation als oberstes Ziel zu setzen und dabei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen zu berücksichtigen.

4.7 Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter tätigen Leerverkäufe von:

- übertragbaren Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten*;
- Anteilen von OGA; oder

*Der Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch die Gesellschaft ist untersagt.

- Finanzderivaten.

4.8 Ein Fonds kann ergänzend flüssige Mittel halten.

5 Finanzderivate

5.1 Das Gesamtengagement eines Fonds in DFI darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.

5.2 Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 (die „**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“) angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgesehenen Kriterien erfüllt.)

5.3 Ein Fonds darf in im Freiverkehr gehandelten (**OTC**) Derivaten anlegen, sofern es sich bei dem Kontrahenten der Transaktion mit OTC-Derivaten um ein Kreditinstitut handelt, das einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und den von der irischen Zentralbank genehmigten Kategorien angehört.

5.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

6 Allgemeine Bestimmungen

Ein Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben. Diese Bestimmung verbietet es einem Fonds nicht, in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Gesellschaft zu investieren, deren Hauptgeschäftstätigkeit sich auf Edelmetalle bezieht.

Der Verwaltungsrat kann uneingeschränkt zusätzliche Anlagebeschränkungen bezüglich eines Fonds festlegen, um den öffentlichen Vertrieb von Anteilen des betreffenden Fonds in einem bestimmten Rechtsgebiet zu ermöglichen. Darüber hinaus können die oben dargelegten Anlagebeschränkungen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit im Einklang mit eventuellen Veränderungen der maßgeblichen Rechtslage in Ländern geändert werden, in denen die Anteile eines Fonds zurzeit angeboten werden, wobei das Vermögen jedes Fonds jederzeit unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen investiert werden muss. Sollten solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen oder Änderungen von Anlagebeschränkungen für einen Fonds beschlossen werden, wird die Gesellschaft die Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds mit einer angemessenen Frist im Voraus informieren, um ihnen vor Inkrafttreten der Änderungen die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen.

ANHANG E – UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE

Markt	Unterverwahrstelle
Argentinien (ausgesetzter Markt)	Citibank N.A.
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien-Herzegowina	Über UniCredit Bank Austria AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brazil
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
Chinesische B-Aktien	Shanghai HSBC Bank (China) Company Limited
Chinesische B-Aktien	Shenzhen HSBC Bank (China) Company Limited
Chinesische A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Über UniCredit Bank Austria AG
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.

Markt	Unterverwahrstelle
Estland	Swedbank
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.
Finnland	Nordea Bank Finland Plc
Frankreich	Deutsche Bank A.G.
Deutschland	Deutsche Bank A.G.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island (ausgesetzter Markt)	Islandbanki hf
Indien	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Citibank Ireland
Israel	Citibank N.A. Niederlassung Tel Aviv
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank N.A. Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	Swedbank

Markt	Unterverwahrstelle
Luxemburg	Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Citibanamex
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank of Namibia Ltd
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	BRD – Group Société Générale
Russland	Société Générale, Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	Über UniCredit Bank Austria AG

Markt	Unterverwahrstelle
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Slowenien	Über UniCredit Bank Austria AG
Südafrika	Société Générale
Südkorea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Bancoval Securities Services S.A.
Sri Lanka	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) plc
Tunesien	Société Générale Securities Services UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
VAE – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
VAE – Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigtes Königreich	Citibank
Ukraine	PJSC Citibank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden an jedem Handelstag und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(1) Die Gesellschaft sowie ihre Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Erstellen von Prozessen zum Zeichnen, Halten und sicheren Verwahren von Anteilen;
- das Einrichten einer breiten Streuung von Anteilen an Bona-Fide-Investoren;
- die Zeichnung von Anteilen als „*Nominee*“ für verschiedene Kunden;
- das Weiterleiten oder Bereitstellen von Marketingdokumenten, gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und anderen Publikationen der Gesellschaft;
- das Beantworten von Fragen oder Weiterleiten dieser Fragen an Vertreter in der Schweiz zur Beantwortung;
- das Bereitstellen einer Hilfestellung für zukünftige Anleger bei der Zeichnung von Aktien;
- das Verwalten von schriftlichen Protokollen unter Artikel 24 Absatz 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („**KAG**“);
- die Durchführung von Due-Diligence-Prüfung in Gebieten wie Geldwäsche, das Ermitteln von Kundenbedürfnissen und Vertriebsrestriktionen;
- die Zusammenarbeit mit dem Investmentmanager zur Verhinderung von Aufträgen zum Zwecke des Market- Timings;
- das Betreiben und Unterhalten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- das Beauftragen eines autorisierten Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle der Einhaltung von Pflichten als Vertriebsträger, insbesondere der für Vertriebsträger geltenden Bestimmungen, wie in den von der *Swiss Funds & Asset Management Association* (SFAMA) herausgegebenen Richtlinien zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen festgelegt.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

(2) Die Gesellschaft und ihre Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlageberaters oder der Vertriebsstelle(n) bezahlt werden und somit das Gesellschaftsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft und ihre Beauftragte sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der Gesellschaft oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Die Verwaltungsratsmitglieder von GuardCap UCITS Funds plc (die „**Gesellschaft**“), deren Namen im „**Verzeichnis**“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

GUARDCAP GLOBAL EQUITY FUND

(Ein Teilfonds von GuardCap UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 552001 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ERGÄNZUNG NR. 1

**ANLAGEVERWALTER
GUARDCAP ASSET MANAGEMENT LIMITED
VOM 10. Dezember 2018**

Diese Ergänzung ist Bestandteil des am 10. Dezember 2018 von der Gesellschaft veröffentlichten Prospekts (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Diese Ergänzung enthält Angaben über den GuardCap Global Equity Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen.....	100
Der Fonds.....	101
Anlageziele und -politik	102
Risikoerwägungen	105
Anlegerprofil	105
Dividendenpolitik	105
Gebühren und Aufwendungen	106
Zeichnung und Rücknahme von Anteilen	107

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wurde gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet und diese Ergänzung muss entsprechend ausgelegt werden und entspricht den OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet:

- (i) jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage) an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; oder
- (ii) jeden anderen Tag oder alle anderen Tage, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden können, und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt wurden.

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

„**Fonds**“ bezeichnet den GuardCap Global Equity Fund;

„**Annahmeschluss für Rücknahmen**“ ist um 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag;

„**Ausgabeaufschlag**“ bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der eventuell von der Gesellschaft in Bezug auf die Zeichnung einer Anteilsklasse des Fonds erhoben wird; Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen“ weiter unten aufgeführt;

„**Annahmeschluss für Zeichnungen**“ ist um 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Handelstag den Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag, soweit vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet 16:00 Uhr (Eastern Standard Time) an jedem Bewertungstag, oder einen anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegt werden kann und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.

DER FONDS

Der GuardCap Global Equity Fund ist ein Teilfonds von GuardCap UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 552001 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet derzeit die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen in dem Fonds an. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden muss und die Zentralbank diese zulassen muss.

Beschreibung der Anteilsklasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestfolgezeichnung- und/oder -rücknahmebetrag	Mindestanteilsbestand	Ausgabeaufschlag
Klasse A USD	USD	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD	-
Klasse A EUR	EUR	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD	-
Klasse A EUR (Hedged)	EUR	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD	-
Klasse A GBP	GBP	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD	-
Klasse A GBP (Hedged)	GBP	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD	-
Klasse I USD	USD	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Klasse I USD (Hedged)	USD	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Ausschüttende Klasse USD I	USD	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Klasse I EUR	EUR	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Klasse I EUR (Hedged)	EUR	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Klasse I GBP	GBP	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Klasse I GBP (Hedged)	GBP	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Ausschüttende Klasse GBP I	GBP	0,80 % des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD	-
Klasse S USD	USD	1,50 % des NIW p. a.	5.000 USD	1.000 USD	5.000 USD	5 %
Klasse S EUR	EUR	1,50 % des NIW p. a.	5.000 EUR	1.000 EUR	5.000 EUR	5 %
Klasse X USD	USD	Keine Gebühr	10.000.000 USD	USD 50.000	10.000.000 USD	-
Klasse X USD (Hedged)	USD	Keine Gebühr	10.000.000 USD	USD 50.000	10.000.000 USD	-
Klasse X EUR	EUR	Keine Gebühr	10.000.000 USD	USD 50.000	10.000.000 USD	-
Klasse X EUR (Hedged)	EUR	Keine Gebühr	10.000.000 USD	USD 50.000	10.000.000 USD	-
Klasse X GBP	GBP	Keine Gebühr	10.000.000 USD	USD 50.000	10.000.000 USD	-
Klasse X GBP (Hedged)	GBP	Keine Gebühr	10.000.000 USD	USD 50.000	10.000.000 USD	-

Bei Klassen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung unterscheidet, gilt in Bezug auf den Mindesterstzeichnungsbetrag, den Mindestfolgezeichnungsbetrag und den Mindestanlagebestand der in der obigen Tabelle angegebene Betrag in USD oder der entsprechende Gegenwert in der Klassenwährung.

Der Fonds beabsichtigt nicht, auf Fondsebene oder in Bezug auf Klassen, die keine abgesicherten Klassen sind, eine Währungsabsicherung durchzuführen. Dementsprechend weisen alle Klassen, die keine abgesicherten Klassen sind, ein Fremdwährungsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds auf, die nicht auf die entsprechende Klassenwährung lauten. Dazu gehören auch die auf US-Dollar lautenden Klassen, die keine abgesicherten Klassen sind. Diese weisen ein Fremdwährungsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds auf, die nicht auf US-Dollar lauten, ungeachtet der Tatsache, dass die Basiswährung des Fonds der US-Dollar ist.

Der Fonds ist bestrebt, das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Fonds in der Klassenwährung der jeweiligen abgesicherten Klassen abzusichern. Dazu setzt er die in Anhang C des Prospekts dargelegten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Devisentermingeschäfte) ein. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikohinweise – Anteilswährungsrisiko“ des Prospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum bei einer Volatilität, die unterhalb jener des Marktes bleibt. Dazu investiert er vornehmlich in Aktien und ähnliche Wertpapiere von hochwertigen Unternehmen, die an anerkannten Märkten in Ländern notiert sind, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sind.

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und ähnliche Wertpapiere, die an anerkannten Märkten in der OECD notiert sind, insbesondere in den Vereinigten Staaten und den westeuropäischen OECD-Ländern. Zu den aktienähnlichen Wertpapieren gehören Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Hinterlegungsscheine. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln. Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien enthalten eingebettete Optionen und können daher gehebelt sein. Hinterlegungsscheine weisen in der Regel eine Beteiligung an einem bei einem Kreditinstitut hinterlegten entsprechenden ausländischen Wertpapier nach. Bei der Auswahl der Wertpapiere für den Fonds strebt der Anlageverwalter äußerst selektive Anlagen in einem konzentrierten Portfolio aus etwa 20-25 Unternehmen an, ohne den Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor zu legen.

Der Anlageverwalter investiert ausschließlich in Unternehmen, die an anerkannten Märkten in der OECD notiert sind und nach Ansicht des Anlageverwalters alle oder einen Großteil der folgenden Merkmale aufweisen: (i) Nachgewiesene Erfolgsbilanz in Bezug auf Qualitätswachstum; (ii) langfristiges Geschäftswachstum: Unternehmen mit langfristigem Geschäftswachstum sind weniger stark von allgemeinen Konjunkturzyklen abhängig und können auf lange Sicht nachhaltig und schneller wachsen als durchschnittliche Unternehmen. Diese Unternehmen profitieren häufig von langfristigen Wachstumstrends, zum Beispiel der Umstellung von der Verwendung von Schecks und Bargeld auf elektronische Zahlungsmethoden; (iii) nachhaltiger Wettbewerbsvorteil der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens gegenüber seinen Hauptkonkurrenten; (iv) hohe Renditen auf das investierte Kapital in absoluten Zahlen und im Branchenvergleich; (v) hervorragendes Management: Bei der Beurteilung der Qualität der Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren, einschließlich der Management-Historie des Unternehmens in Bezug auf Ertragswachstum, Ergebnis je Aktie, Cashflow, Progression der Kapitalrendite, konservativer Umgang mit der Bilanz, Vergütungspolitik für Führungskräfte im Einklang mit den Zielen der Anteilshaber, Stärke der Corporate Governance einschließlich eines starken und unabhängigen Verwaltungsrats; (vi) starke Bilanzen, wobei die Nettoverschuldung geringer ist als der für die nächsten 5 Jahre prognostizierte freie Cashflow aus dem Geschäft; (vii) gut diversifizierte Ertragsquellen; (viii) ausreichende Geschäftsreife: Größe, Stabilität, Zuverlässigkeit und

Nachhaltigkeit der Ertragsquellen; (ix) stabiler freier Cashflow mit guten Geldumschlagsraten; (x) gute Unternehmensführung; (xi) zum Kaufzeitpunkt nicht überbewertet. Durch die Anlage in Unternehmen mit diesen Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters nachweisbare Qualität und nachhaltiges Wachstum aufweisen, will der Anlageverwalter die marktüblichen Schwankungen vermeiden. Der Fonds legt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkten an.

Ergänzend kann der Fonds auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren (darunter Einlagenzertifikate und Schatzwechsel). Der Fonds kann seine Barbestände auch in regulierten oder unregulierten Geldmarkt- oder kurzfristigen Anleihenfonds anlegen, die ihren Sitz in einem beliebigen Land weltweit haben können, einschließlich derer, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds erhält keine Rückvergütung für Gebühren, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen in Bezug auf solche Anlagen entstehen. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettovermögens in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Anlagen des Fonds in diesen Investmentfonds erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in einem Investmentfonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt. In Phasen ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente mit „Investment Grade“, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dementsprechend können derartige Anlagen des Fonds in Phasen ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten dazu führen, dass der Fonds sein Anlageziel nicht erreicht.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikoerwägungen“ im Verkaufsprospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang D des Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, in Swaps zu investieren oder Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den OGAW-Verordnungen, wie im Abschnitt „Darlehenspolitik“ im Prospekt dargelegt.

Der Fonds setzt derivative Instrumente, insbesondere Devisentermingeschäfte, ausschließlich für nicht komplexe Währungsabsicherungszwecke ein. Der Fonds kann jedoch infolge eingebetteter Optionen von Wandelanleihen oder wandelbaren Vorzugsaktien, in die der Fonds investiert, eine Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung ist auf 100 % des Fonds-Nettoinventarwerts beschränkt. Obwohl der Fonds in diesem Sinne durch die Verwendung von Derivaten gehebelt werden kann, geht der Anlageverwalter daher nicht davon aus, dass die Nutzung von Derivaten das Risikoprofil des Fonds erheblich erhöhen wird. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, Derivate als Mittel zum Gearing des Fonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme zu verwenden.

Klassifizierung als Aktienfonds für deutsche Steuerzwecke

Durch die Art und Weise der Fondsverwaltung wird sichergestellt, dass der Fonds jederzeit als „Aktienfonds“ im Sinne des Investmentsteuergesetzes 2018 in der jeweils gültigen Fassung gilt. Zu diesem Zweck investiert der Fonds fortlaufend mindestens 50 % seines Bruttovermögens direkt in Aktien („Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote“, wie sie für die Zwecke der steuerlichen Teilfreistellungsvorschriften für Aktienfonds gemäß §§ 2 und 20 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes 2018 in der jeweils gültigen Fassung definiert sind). Das Bruttovermögen des Fonds wird anhand des Wertes des Fondsvermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt.

Passive Verstöße gegen die vorstehend definierte Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote, die beispielsweise durch nicht realisierte Wertänderungen des Vermögens des Fonds verursacht werden, führen nicht zum Verlust des Steuerstatus als Aktienfonds, wenn der Fonds unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Verstoßes geeignete und angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unternimmt.

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Fonds die in diesem Abschnitt definierten Anlagebeschränkungen wesentlich verletzt und damit die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet, verliert der Fonds seine steuerliche Einstufung als Aktienfonds.

Für die Zwecke der oben genannten Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote gelten als „Aktien“:

1. Anteile einer Körperschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt aufgenommen wurden (bei dem es sich um einen anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt handelt, der ordnungsgemäß betrieben wird),
2. Anteile einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
 - a. in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig ist, in diesem Staat der Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften unterliegt und von dieser Besteuerung nicht befreit ist; oder
 - b. in einem anderen Staat ansässig ist und in diesem Staat einer Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und von dieser Besteuerung nicht befreit ist,
3. Fondsanteile eines Aktienfonds (ein Fonds, der fortlaufend mindestens 50 % seines Bruttovermögens direkt in Aktien investiert), wobei 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden,
oder
4. Fondsanteile eines Mischfonds (ein Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Bruttovermögens direkt in Aktien investiert), wobei 25 % des Wertes der Aktienfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden.

Wenn die Anlagebeschränkungen eines als Zielfonds verwendeten Aktien- oder Mischfonds einen Prozentsatz von mehr als 51 Prozent (im Falle eines Aktienfonds) oder mehr als 25 Prozent (im Falle eines Mischfonds) seines Bruttovermögens für die fortlaufende Anlage in Aktien festlegen, dann gilt der als Zielfonds verwendete Aktien- oder Mischfonds, in Abweichung von Ziffer 3 und 4 oben, als Kapitalbeteiligung in Höhe dieses höheren Prozentsatzes.

Investiert der Fonds in Anteile eines Zielfonds, so verarbeitet (konsolidiert) der Fonds die Beteiligungsquoten dieser Zielfonds, die mit der Bewertungshäufigkeit jedes Zielfonds veröffentlicht werden, auf seiner Ebene. Diese Konsolidierungsmethode ist nur auf solche Zielfonds anwendbar, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung durchführen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Regeln haben Vorrang vor allen anderen in diesem Nachtrag oder im Prospekt enthaltenen Regeln.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt „Risikoerwägungen“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich institutionelle Anleger aller Art sein.

DIVIDENDENPOLITIK

Alle Anteilsklassen, deren Bezeichnung den Zusatz „ausschüttend“ enthalten, werden in diesem Dokument als „ausschüttende Anteilsklassen“ bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann für die Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen eine Dividende aus dem Nettoertrag aus Kapitalanlagen erklären, sofern für die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzuordnenden Fonds ein solcher Ertrag angefallen ist. Für alle anderen Anteilsklassen hat der Verwaltungsrat derzeit nicht die Absicht, eine Dividende festzusetzen. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen solcher Anteilsklassen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klassen.

Dividenden werden gegebenenfalls jährlich am 31. März festgesetzt. Die Dividenden entsprechen im Wesentlichen dem gesamten Nettoertrag aus den ausschüttenden Anteilsklassen. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt durch elektronische Überweisung innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Datum der Festsetzung. Jeder Inhaber der ausschüttenden Anteilsklassen hat die Möglichkeit, die Dividenden in bar zu vereinnahmen oder diese durch die Zuteilung zusätzlicher Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil wieder in den Fonds zu investieren. Das Standardverfahren des Fonds besteht darin, die Dividenden in die Anteile des Fonds zu reinvestieren, sofern in der Zeichnungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Anteilsinhaber, die ihre Ausschüttung automatisch in bar auszahlen lassen möchten, sollten beim Ausfüllen der Zeichnungsvereinbarung diese Methode auswählen. Dividenden tragen gegenüber dem Fonds keine Zinsen. Alle nicht eingeforderte Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Eine Dividende, die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch nicht eingefordert wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme seitens des Fonds nötig wäre.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach eigenem Ermessen die Dividendenpolitik ändern und die vorliegende Ergänzung nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber entsprechend anpassen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts. Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Prüfungs- und sonstige fachliche Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Depot- und Unterdepotgebühren und -aufwendungen; (v) Gebühren der Transfer- und Registerstelle; (vi) Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Company Secretary; (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an gegenwärtige und zukünftige Anteilsinhaber (einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computersoftware und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen); (ix) Aufwendungen für die Veröffentlichung von Preis- und Renditeinformationen in den entsprechenden Medien; (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschließlich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung der Notierung an einer Börse; (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Honorare der Verwaltungsratsmitglieder; (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; und (xvii) Organisationskosten (einschließlich der Kosten für die Gründung der Gesellschaft und des Fonds sowie für das Angebot der Anteile, die über einen Zeitraum von 60 Monaten ab der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben werden) - Positionen (i)-(xvii), (die „**begrenzten Aufwendungen**“) und (xviii) die Verwaltungsgebühr; (xix) Prozesskosten oder andere außerordentliche Aufwendungen; (xx) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschließlich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxi) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern (xxiii) die Kosten für die Erfüllung neuer aufsichtsrechtlicher oder gesetzlicher Anforderungen an den Fonds oder die Gesellschaft, alle anderen Gebühren, die in der irischen Fondsindustrie üblicherweise erhoben werden, und die auf diese Ausgaben zu zahlenden Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer; und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt - Positionen (xviii) – (xxiv), (die „**nicht begrenzten Aufwendungen**“).

Der Anlageverwalter hat sich bereit erklärt, die begrenzten Aufwendungen für jede Anteilsklasse auf höchstens 0,2 % p. a. des Fonds-NIW zu begrenzen (die „**Kostenobergrenze**“). Diese wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats ermittelt, und der Anlageverwalter wird begrenzte Aufwendungen, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, durch entsprechende Rückzahlung an den Fonds nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (bzw. ggf. häufiger) auffangen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds alle nicht begrenzten Aufwendungen trägt, wobei diese nicht der Kostenobergrenze unterliegen.

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter erhält für die gegenüber dem Fonds erbrachten Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die A-Anteilsklassen eine Anlageverwaltungsgebühr (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) in Höhe eines Jahressatzes von bis zu 1 % des der jeweiligen A-Anteilsklasse zuzurechnenden NIW. Der Anlageverwalter erhält für die gegenüber dem Fonds erbrachten Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die I-Anteilsklassen eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe eines Jahressatzes von bis zu

0,80 % des der jeweiligen I-Anteilsklasse zuzurechnenden NIW. Der Anlageverwalter erhält für die gegenüber dem Fonds erbrachten Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die S-Anteilsklassen eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe eines Jahressatzes von bis zu 1,50 % des der jeweiligen I-Anteilsklasse zuzurechnenden NIW. Der Anlageverwalter erhält keine Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf die X-Anteilsklassen. Die Anleger zahlen die Gebühren in Bezug auf die X-Anteilsklassen gemäß einer separaten Vereinbarung mit dem Anlageverwalter an diesen. Die Gebühren werden von den Anlegern direkt an den Anlageverwalter gezahlt. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen während eines beliebigen Zeitraums ohne Benachrichtigung der Anteilhaber auf einen Teil seiner Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Klasse verzichten. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Verwässerungsgebühr

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilhabern an einem Fonds haben. Um diesen als „Verwässerung“ bezeichneten Effekt zu vermeiden, kann der Fonds unter den im folgenden Absatz genannten Umständen eine Verwässerungsgebühr erheben.

An jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen stattfinden, kann der Verwaltungsrat (auf Basis der von ihm für angemessen gehaltenen Faktoren, unter anderem der vorherrschenden Marktbedingungen und der Höhe der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilhabern oder potenziellen Anteilhabern im Verhältnis zur Größe des Fonds), beschließen, an diesem Handelstag eine Verwässerungsgebühr von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile auf den Zeichnungspreis aufzuschlagen bzw. von den Rücknahmezahlungen abzuziehen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte des Fonds zu bewahren. Wenn die Handelskosten weniger als 1 % des Nettoinventarwerts der ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile betragen, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Antragsteller grundsätzlich verpflichtet zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, entsprechen die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen für die einzelnen Anteilsklassen den Angaben im Abschnitt „Der Fonds“ in dieser Ergänzung.

Mindestanteilsbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme seiner Anteile veranlassen, die dazu führen würde, dass sein Anteilsbesitz unter den für die betreffende Anteilsklasse festgesetzten und im Abschnitt „Der Fonds“ angegebenen Mindestanteilsbestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) fällt, sofern die Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanteilsbestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft beschließt, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Ausgabeaufschlag

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt kann die Gesellschaft gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag in Bezug auf die Zeichnung einer Anteilsklasse des Fonds erheben, wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt.

Erstausgabepreis

Die Anteile der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Klassen sind zu dem nachstehend angegebenen Erstausgabepreis, zuzüglich eines (eventuell erhobenen) Ausgabeaufschlags, während des Erstausgabezeitraums erhältlich. Dieser beginnt um 9:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am 11. Dezember 2018 und endet um 17:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am 10. Juni 2019 oder an einem anderen Datum und/oder einer anderen Uhrzeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festgelegt und der Zentralbank mitteilt (der „Erstausgabezeitraum“).

Beschreibung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	10 USD
Klasse A EUR (Hedged)	10 EUR
Klasse A GBP (Hedged)	10 GBP
Klasse I USD (Hedged)	10 USD
Klasse I EUR (Hedged)	10 EUR
Klasse I GBP (Hedged)	10 GBP
Klasse S USD	10 USD
Klasse X USD (Hedged)	10 USD
Klasse X EUR	10 EUR
Klasse X EUR (Hedged)	10 EUR
Klasse X GBP	10 GBP
Klasse X GBP (Hedged)	10 GBP

Die Zeichnungsgelder zuzüglich des (eventuell erhobenen) Ausgabeaufschlags (die „**Zeichnungsgelder**“) müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto der Gesellschaft gezahlt werden. Das Geld muss von einem auf den Namen des bzw. der Anleger(s) lautenden Konto überwiesen werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäß den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung des Zeichnungsvereinbarungsformulars gestellt werden, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Das unterzeichnete, ordnungsgemäß ausgefüllte Original der Zeichnungsvereinbarung sollte zusammen mit allen Unterlagen für die Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich gemäß den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen an die Verwaltungsstelle gesandt werden und vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingehen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, diese Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen zu akzeptieren und vorausgesetzt, dass die Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen sind. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax an die Verwaltungsstelle gesandt werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäß einer ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können mittels eines ausgefüllten, per Fax an die Verwaltungsstelle übermittelten Antrags erfolgen.

Während des Erstausgabezeitraums müssen frei verfügbare Gelder in Höhe des Erstausgabepreises zuzüglich des (eventuell erhobenen) Ausgabeaufschlags am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums bei der Gesellschaft eingegangen sein. Nach dem Erstausgabezeitraum müssen frei verfügbare Gelder in Höhe der Zeichnungsgelder bis spätestens 16:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag (oder innerhalb eines anderen, eventuell vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraums) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die frei verfügbaren Gelder in Höhe der Zeichnungsgelder nicht bis 16:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Tag bei der Gesellschaft eingegangen sind, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstoßen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäß der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern“ im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den Bedingungen und gemäß den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge sollten schriftlich unter Verwendung des Rücknahmeantragsformulars gestellt werden, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Das unterzeichnete, ordnungsgemäß ausgefüllte Original des Rücknahmeantrags sollte gemäß den im Rücknahmeantrag enthaltenen Anweisungen an die Verwaltungsstelle gesandt werden.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen

Handelstag festlegen kann (der „**Annahmeschlussbetrag**“) übersteigen, kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (entsprechend dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur dem Annahmeschlussbetrag entsprechen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Annahmeschlussbetrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich des an einem solchen Handelstag geltenden Annahmeschlussbetrags. Außer nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag beantragen, indem Sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und diesen gemäß den im Verkaufsprospekt dargelegten Bestimmungen bei der Verwaltungsstelle einreichen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Die Anteile werden zum maßgeblichen NIW je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, vorbehaltlich jeglicher mit dieser Rücknahme verbundenen Gebühren zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen werden per Überweisung auf das zuvor vom Anteilsinhaber für diese Zwecke angegebene Bankkonto vorgenommen.

Bitte beachten Sie, dass Rücknahmezahlungen an einen Anteilsinhaber erst vorgenommen werden, wenn die Zeichnungsvereinbarung und alle von der Gesellschaft und die Verwaltungsstelle geforderten Dokumente, einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit den maßgeblichen Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind bzw. wenn die sonstigen Anforderungen und/oder Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die Verwaltungsratsmitglieder von GuardCap UCITS Funds plc (die „**Gesellschaft**“), deren Namen im „**Verzeichnis**“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

GUARDCAP EMERGING MARKETS EQUITY FUND

(Ein Teilfonds von GuardCap UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 552001 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ERGÄNZUNG NR. 2

ANLAGEVERWALTER GUARDCAP ASSET MANAGEMENT LIMITED VOM 10. DEZEMBER 2018

Diese Ergänzung ist Bestandteil des am 10. Dezember 2018 von der Gesellschaft veröffentlichten Prospekts (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Diese Ergänzung enthält Angaben über den GuardCap Emerging Markets Equity Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen.....	113
Der Fonds.....	114
Anlageziele und -politik	115
Risikoerwägungen	118
Anlegerprofil	118
Dividendenpolitik	118
Gebühren und Aufwendungen	118
Zeichnung und Rücknahme von Anteilen	120

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wurde gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet und diese Ergänzung muss entsprechend ausgelegt werden und entspricht den OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet:

- (i) jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage) an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; oder
- (ii) jeden anderen Tag oder alle anderen Tage, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden können, und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt wurden.

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

„**Fonds**“ bezeichnet den GuardCap Emerging Markets Equity Fund;

„**Annahmeschluss für Rücknahmen**“ ist um 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag;

„**Annahmeschluss für Zeichnungen**“ ist um 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Handelstag den Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag, soweit vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet 16:00 Uhr (Eastern Standard Time) an jedem Bewertungstag, oder einen anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegt werden kann und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt wird.

DER FONDS

Der GuardCap Emerging Markets Equity Fund ist ein Teilfonds von GuardCap UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 552001 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet derzeit 18 Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden muss und die Zentralbank diese zulassen muss.

Beschreibung der Anteilsklasse	Klassenwährung	Anlageverwaltungsgebühr	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestfolgezeichnungsbetrag und/oder -rücknahmebetrag	Mindestanteilsbestand
Klasse A USD	USD	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD
Klasse A USD (Hedged)	USD	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD
Klasse A EUR	EUR	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD
Klasse A EUR (Hedged)	EUR	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD
Klasse A GBP	GBP	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD
Klasse A GBP (Hedged)	GBP	1,00 % des NIW p. a.	10.000 USD	1.000 USD	10.000 USD
Klasse I USD	USD	0,80% des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD
Klasse I USD (Hedged)	USD	0,80% des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD
Klasse I EUR	EUR	0,80% des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD
Klasse I EUR (Hedged)	EUR	0,80% des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD
Klasse I GBP	GBP	0,80% des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD
Klasse I GBP (Hedged)	GBP	0,80% des NIW p. a.	500.000 USD	5.000 USD	500.000 USD
Klasse X USD	USD	Keine Gebühr	10.000.000 USD	50.000 USD	10.000.000 USD
Klasse X USD (Hedged)	USD	Keine Gebühr	10.000.000 USD	50.000 USD	10.000.000 USD
Klasse X EUR	EUR	Keine Gebühr	10.000.000 USD	50.000 USD	10.000.000 USD
Klasse X EUR (Hedged)	EUR	Keine Gebühr	10.000.000 USD	50.000 USD	10.000.000 USD
Klasse X GBP	GBP	Keine Gebühr	10.000.000 USD	50.000 USD	10.000.000 USD
Klasse X GBP (Hedged)	GBP	Keine Gebühr	10.000.000 USD	50.000 USD	10.000.000 USD

Bei Klassen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung unterscheidet, gilt in Bezug auf den Mindesterstzeichnungsbetrag, den Mindestfolgezeichnungsbetrag und den Mindestanlagebestand der in der obigen Tabelle angegebene Betrag in USD oder der entsprechende Gegenwert in der Klassenwährung.

Der Fonds beabsichtigt nicht, auf Fondsebene oder in Bezug auf Klassen, die keine abgesicherten Klassen sind, eine Währungsabsicherung durchzuführen. Dementsprechend weisen alle Klassen, die

keine abgesicherten Klassen sind, ein Fremdwährungsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds auf, die nicht auf die entsprechende Klassenwährung lauten. Dazu gehören auch die auf US-Dollar lautenden Klassen, die keine abgesicherten Klassen sind. Diese weisen ein Fremdwährungsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds auf, die nicht auf US-Dollar lauten, ungeachtet der Tatsache, dass die Basiswährung des Fonds der US-Dollar ist.

Der Fonds ist bestrebt, das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Fonds in der Klassenwährung der jeweiligen abgesicherten Klassen abzusichern. Dazu setzt er die in Anhang C des Prospekts dargelegten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Devisentermingeschäfte) ein. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikohinweise – Anteilswährungsrisiko“ des Prospekts.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel dieses Fonds besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in Aktien und ähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit Engagement in Schwellenländern.

Der Fonds investiert überwiegend in Aktien und ähnliche Wertpapiere, die an anerkannten Märkten von Schwellenländern notiert sind, oder in Wertpapiere, die in entwickelten Märkten notiert sind und deren zugrunde liegendes Geschäft in erheblicher Weise in Schwellenmärkten engagiert ist. Zu den aktienähnlichen Wertpapieren gehören Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Hinterlegungsscheine. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln. Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien enthalten eingebettete Optionen und können daher gehebelt sein. Hinterlegungsscheine weisen in der Regel eine Beteiligung an einem bei einem Kreditinstitut hinterlegten entsprechenden ausländischen Wertpapier nach. Bei der Auswahl der Wertpapiere für den Fonds strebt der Anlageverwalter äußerst selektive Anlagen in einem konzentrierten Portfolio aus etwa 25–30 Unternehmen an.

Der Anlageverwalter strebt die Identifizierung von und Anlage in hochwertigen Unternehmen an, die schnell wachsen. Diese Unternehmen zeichnen sich üblicherweise durch folgende Merkmale aus: (i) nachgewiesene Erfolgsbilanz in Bezug auf Wachstum; (ii) langfristiges Geschäftswachstum: Unternehmen mit langfristigem Geschäftswachstum sind weniger stark von allgemeinen Konjunkturzyklen abhängig und können auf lange Sicht nachhaltig und schneller wachsen als durchschnittliche Unternehmen. Diese Unternehmen profitieren häufig von langfristigen Wachstumstrends, zum Beispiel der Umstellung von der Verwendung von Schecks und Bargeld auf elektronische Zahlungsmethoden; (iii) Wettbewerbsvorteil der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens gegenüber seinen Hauptkonkurrenten; (iv) hohe Renditen auf das investierte Kapital in absoluten Zahlen und im Branchenvergleich; (v) gutes Management: Bei der Beurteilung der Qualität der Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren, darunter die Management-Historie des Unternehmens in Bezug auf Ertragswachstum, das Ergebnis je Aktie, der Cashflow, die Entwicklung der Kapitalrendite, der konservative Umgang mit der Bilanz sowie die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Behandlung aller Aktionäre; (vi) angemessen starke Bilanzen; (vii) gut diversifizierte Ertragsquellen; (viii) ausreichende Geschäftsreife: Größe, Stabilität, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit der Ertragsquellen; (ix) starker freier Cashflow; (x) gute Unternehmensführung; (xi) zum Kaufzeitpunkt nicht überbewertet. Durch die Anlage in Unternehmen mit diesen Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters nachweisbare Qualität und nachhaltiges Wachstum aufweisen, will der Anlageverwalter ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen.

Ergänzend kann der Fonds auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren (darunter Einlagenzertifikate und Schatzwechsel). Der Fonds kann seine Barbestände auch in regulierten oder unregulierten Geldmarkt- oder kurzfristigen Anleihenfonds anlegen, die ihren Sitz in einem beliebigen Land weltweit haben können, einschließlich derer, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds erhält keine Rückvergütung für Gebühren, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen

in Bezug auf solche Anlagen entstehen. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettovermögens in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Anlagen des Fonds in diesen Investmentfonds erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in einem Investmentfonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt. In Phasen ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente mit „Investment Grade“, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dementsprechend können derartige Anlagen des Fonds in Phasen ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten dazu führen, dass der Fonds sein Anlageziel nicht erreicht.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Risikoerwägungen“ im Verkaufsprospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang D des Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, in Swaps zu investieren oder Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den OGAW-Verordnungen, wie im Abschnitt „Darlehenspolitik“ im Prospekt dargelegt.

Der Fonds setzt derivative Instrumente ausschließlich für nicht komplexe Währungsabsicherungszwecke ein. Der Fonds kann jedoch infolge eingebetteter Optionen von Wandelanleihen oder wandelbaren Vorzugsaktien, in die der Fonds investiert, eine Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung ist auf 100 % des Fonds-Nettoinventarwerts beschränkt. Obwohl der Fonds in diesem Sinne durch die Verwendung von Derivaten gehebelt werden kann, geht der Anlageverwalter daher nicht davon aus, dass die Nutzung von Derivaten das Risikoprofil des Fonds erheblich erhöhen wird. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, Derivate als Mittel zum Gearing des Fonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme zu verwenden.

Klassifizierung als Aktienfonds für deutsche Steuerzwecke

Durch die Art und Weise der Fondsverwaltung wird sichergestellt, dass der Fonds jederzeit als „Aktienfonds“ im Sinne des Investmentsteuergesetzes 2018 in der jeweils gültigen Fassung gilt. Zu diesem Zweck investiert der Fonds fortlaufend mindestens 50 % seines Bruttovermögens direkt in Aktien („Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote“, wie sie für die Zwecke der steuerlichen Teilfreistellungsvorschriften für Aktienfonds gemäß §§ 2 und 20 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes 2018 in der jeweils gültigen Fassung definiert sind). Das Bruttovermögen des Fonds wird anhand des Wertes des Fondsvermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt.

Passive Verstöße gegen die vorstehend definierte Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote, die beispielsweise durch nicht realisierte Wertänderungen des Vermögens des Fonds verursacht werden,

führen nicht zum Verlust des Steuerstatus als Aktienfonds, wenn der Fonds unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Verstoßes geeignete und angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unternimmt.

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Fonds die in diesem Abschnitt definierten Anlagebeschränkungen wesentlich verletzt und damit die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet, verliert der Fonds seine steuerliche Einstufung als Aktienfonds.

Für die Zwecke der oben genannten Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote gelten als „Aktien“:

1. Anteile einer Körperschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt aufgenommen wurden (bei dem es sich um einen anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt handelt, der ordnungsgemäß betrieben wird),

2. Anteile einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:

- a. in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig ist, in diesem Staat der Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften unterliegt und von dieser Besteuerung nicht befreit ist; oder
- b. in einem anderen Staat ansässig ist und in diesem Staat einer Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und von dieser Besteuerung nicht befreit ist,

3. Fondsanteile eines Aktienfonds (ein Fonds, der fortlaufend mindestens 50 % seines Bruttovermögens direkt in Aktien investiert), wobei 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden,

oder

4. Fondsanteile eines Mischfonds (ein Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Bruttovermögens direkt in Aktien investiert), wobei 25 % des Wertes der Aktienfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden.

Wenn die Anlagebeschränkungen eines als Zielfonds verwendeten Aktien- oder Mischfonds einen Prozentsatz von mehr als 51 Prozent (im Falle eines Aktienfonds) oder mehr als 25 Prozent (im Falle eines Mischfonds) seines Bruttovermögens für die fortlaufende Anlage in Aktien festlegen, dann gilt der als Zielfonds verwendete Aktien- oder Mischfonds, in Abweichung von Ziffer 3 und 4 oben, als Kapitalbeteiligung in Höhe dieses höheren Prozentsatzes.

Investiert der Fonds in Anteile eines Zielfonds, so verarbeitet (konsolidiert) der Fonds die Beteiligungsquoten dieser Zielfonds, die mit der Bewertungshäufigkeit jedes Zielfonds veröffentlicht werden, auf seiner Ebene. Diese Konsolidierungsmethode ist nur auf solche Zielfonds anwendbar, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung durchführen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Regeln haben Vorrang vor allen anderen in diesem Nachtrag oder im Prospekt enthaltenen Regeln.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt „Risikoerwägungen“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebshistorie; Kein Vertrauen auf die bisherige Performance

Der Fonds hat keine Betriebshistorie, anhand derer potenzielle Anleger seine voraussichtliche Performance beurteilen können. Die bisherige Anlageperformance des Anlageverwalters sollte nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse des Anlageverwalters und dessen verbundenen Unternehmen oder des Fonds ausgelegt werden. Die Ergebnisse anderer vom Anlageverwalter derzeit oder in der Vergangenheit gebildeter Anlagefonds und verwalteter Konten, die eine Anlagepolitik haben oder hatten, die von der Anlagepolitik des Fonds abweichen oder die diesem ähnlich sind, lassen ebenfalls nicht auf die Ergebnisse schließen, die der Fonds eventuell erzielen wird. Der Fonds investiert in andere Wertpapierportfolios. Daher können die Ergebnisse des Fonds von den Ergebnissen abweichen, die der Anlageverwalter und diese Anlagefonds und Konten zuvor erzielt haben, und sie sind von diesen unabhängig. Weiterhin können der Fonds und seine Betriebsmethoden in verschiedener Hinsicht von anderen Anlagevehikeln oder Konten abweichen, die vom Anlageverwalter verwaltet werden; so unterscheiden sich z. B. die Anlage- und Renditeziele und die Anlageallokationsstrategien und in manchen Fällen die Anlagetechniken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich institutionelle Anleger aller Art sein.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der Klassen.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, nach eigenem Ermessen zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschließt, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Zusatzerklärung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts. Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Prüfungs- und sonstige fachliche Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Depot- und Unterdepotgebühren und -aufwendungen; (v) Gebühren der Transfer- und Registerstelle; (vi) Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Company Secretary; (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an gegenwärtige und zukünftige Anteilsinhaber (einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computersoftware und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen); (ix) Aufwendungen für die Veröffentlichung von Preis- und Renditeinformationen in den entsprechenden Medien; (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschließlich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung der Notierung an einer Börse; (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Honorare der Verwaltungsratsmitglieder; (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; und (xvii) Organisationskosten (einschließlich der Kosten für die Gründung der Gesellschaft und des Fonds sowie für das Angebot der Anteile, die über einen Zeitraum von 60 Monaten ab der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben werden) - Positionen (i)-(xvii), (die „**begrenzten Aufwendungen**“) und (xviii) die Verwaltungsgebühr; (xix) Prozesskosten oder andere außerordentliche Aufwendungen; (xx) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschließlich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxi) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern (xxiii) die Kosten für die Erfüllung neuer aufsichtsrechtlicher oder gesetzlicher Anforderungen an den Fonds oder die Gesellschaft, alle anderen Gebühren, die in der irischen Fondsindustrie üblicherweise erhoben werden, und die auf diese Ausgaben zu zahlenden Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer; und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt - Positionen (xviii) – (xxiv), (die „**nicht begrenzten Aufwendungen**“).

Der Anlageverwalter hat sich bereit erklärt, die begrenzten Aufwendungen für jede Anteilsklasse auf höchstens 0,40 % p. a. des Fonds-NIW zu begrenzen (die „**Kostenobergrenze**“). Diese wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats ermittelt, und der Anlageverwalter wird begrenzte Aufwendungen, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, durch entsprechende Rückzahlung an den Fonds nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (bzw. ggf. häufiger) auffangen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds alle nicht begrenzten Aufwendungen trägt, wobei diese nicht der Kostenobergrenze unterliegen.

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter erhält für die gegenüber dem Fonds erbrachten Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die A-Anteilsklassen eine Anlageverwaltungsgebühr (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) in Höhe eines Jahressatzes von bis zu 1,00 % des der jeweiligen A-Anteilsklasse zuzurechnenden NIW. Der Anlageverwalter erhält für die gegenüber dem Fonds erbrachten Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die I-Anteilsklassen eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe eines Jahressatzes von bis zu 0,80 % des der jeweiligen I-Anteilsklasse zuzurechnenden NIW. Der Anlageverwalter erhält keine Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf die X-Anteilsklassen. Die Anleger zahlen die Gebühren in Bezug auf die X-Anteilsklassen gemäß einer separaten Vereinbarung mit dem Anlageverwalter an diesen. Die Gebühren werden von den Anlegern direkt an den Anlageverwalter gezahlt. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen während eines beliebigen Zeitraums ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber auf einen Teil seiner Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Klasse verzichten. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Antragsteller grundsätzlich verpflichtet zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, entsprechen die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen für die einzelnen Anteilsklassen den Angaben im Abschnitt „Der Fonds“ in dieser Ergänzung.

Mindestanteilsbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme seiner Anteile veranlassen, die dazu führen würde, dass sein Anteilsbesitz unter den für die betreffende Anteilsklasse festgesetzten und im Abschnitt „Der Fonds“ angegebenen Mindestanteilsbestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) fällt, sofern die Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanteilsbestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft beschließt, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabepreis

Die Anteile der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Klassen sind zu dem nachstehend angegebenen Erstausgabepreis während des Erstausgabezeitraums erhältlich. Dieser beginnt um 9:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am 12. Dezember 2017 und endet um 17:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am 11. Juni 2018 oder an einem anderen Datum und/oder einer anderen Uhrzeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festgelegt und der Zentralbank mitteilt (der „Erstausgabezeitraum“).

Beschreibung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse A USD	10 USD
Klasse A USD (Hedged)	10 USD
Klasse A EUR	10 EUR
Klasse A EUR (Hedged)	10 EUR
Klasse A GBP	10 GBP
Klasse A GBP (Hedged)	10 GBP
Klasse I USD (Hedged)	10 USD
Klasse I EUR	10 EUR
Klasse I EUR (Hedged)	10 EUR
Klasse I GBP	10 GBP
Klasse I GBP (Hedged)	10 GBP
Klasse X USD	10 USD
Klasse X USD (Hedged)	10 USD
Klasse X EUR	10 EUR
Klasse X EUR (Hedged)	10 EUR
Klasse X GBP	10 GBP
Klasse X GBP (Hedged)	10 GBP

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlt werden. Das Geld muss von einem auf den Namen des bzw. der Anleger(s) lautenden Konto überwiesen werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäß den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung des Zeichnungsvereinbarungssformulars gestellt werden, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Das unterzeichnete, ordnungsgemäß ausgefüllte Original der Zeichnungsvereinbarung sollte zusammen mit allen Unterlagen für die Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich gemäß den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen an die Verwaltungsstelle gesandt werden und vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingehen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, diese Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen zu akzeptieren und vorausgesetzt, dass die Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen sind. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax an die Verwaltungsstelle gesandt werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäß einer ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können mittels eines ausgefüllten, per Fax an die Verwaltungsstelle übermittelten Antrags erfolgen.

Während des Erstausgabezeitraums müssen frei verfügbare Gelder in Höhe des Erstausgabepreises am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums bei der Gesellschaft eingegangen sein. Nach dem Erstausgabezeitraum müssen frei verfügbare Gelder in Höhe der Zeichnungsgelder bis spätestens 16:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag (oder innerhalb eines anderen, eventuell vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraums) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die frei verfügbaren Gelder in Höhe der Zeichnungsgelder nicht bis 16:00 Uhr (Greenwich Mean Time) am zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Tag bei der Gesellschaft eingegangen sind, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstoßen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach

dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäß der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern“ im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den Bedingungen und gemäß den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge sollten schriftlich unter Verwendung des Rücknahmeantragsformulars gestellt werden, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Das unterzeichnete, ordnungsgemäß ausgefüllte Original des Rücknahmeantrags sollte gemäß den im Rücknahmeantrag enthaltenen Anweisungen an die Verwaltungsstelle gesandt werden.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der „**Annahmeschlussbetrag**“) übersteigen, kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (entsprechend dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur dem Annahmeschlussbetrag entsprechen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Annahmeschlussbetrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich des an einem solchen Handelstag geltenden Annahmeschlussbetrags. Außer nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag beantragen, indem Sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und diesen gemäß den im Verkaufsprospekt dargelegten Bestimmungen bei der Verwaltungsstelle einreichen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Die Anteile werden zum maßgeblichen NIW je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, vorbehaltlich jeglicher mit dieser Rücknahme verbundenen Gebühren zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen werden per Überweisung auf das zuvor vom Anteilsinhaber für diese Zwecke angegebene Bankkonto vorgenommen.

Bitte beachten Sie, dass Rücknahmezahlungen an einen Anteilsinhaber erst vorgenommen werden, wenn die Zeichnungsvereinbarung und alle von der Gesellschaft und die Verwaltungsstelle geforderten Dokumente, einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit den maßgeblichen Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind bzw. wenn die sonstigen Anforderungen und/oder Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.